



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über den Bezug der Beiträge (WBB) in der AHV, IV und EO

Gültig ab 1. Januar 2001

Stand 1. Januar 2007

318.102.04 d

4.07

Vorwort

Die Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB) wurde aufgrund der erheblichen Neuerungen im AHV-Beitragswesen ab dem 1. Januar 2001 vollständig überarbeitet. In die Arbeiten wurden von Anfang an die Ausgleichskassen miteinbezogen.

Inhaltlich geht es im Wesentlichen um das revidierte Bezugsverfahren, die neue Zinsregelung sowie die Umstellung von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Gegenwartsbemessung für die persönlichen Beiträge.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen drängten sich – gegenüber der bestehenden Fassung – auch gewisse strukturelle Anpassungen auf. Schliesslich wurden bei dieser Gelegenheit die Hinweise auf die Rechtsprechung auf den neusten Stand gebracht und die gesamte Wegleitung geschlechtsneutral formuliert.

In die vorliegende Neuauflage wurde (mit nur geringfügigen Abweichungen) die bereits bestehende Voraufgabe integriert. Wir hoffen, den Durchführungsorganen damit nicht nur einen verbindlichen Weisungserlass, sondern auch ein taugliches Arbeitsinstrument zur Verfügung stellen zu können.

Aus zeitlichen Gründen wird das neu überarbeitete Stichwortregister erst mit dem Nachtrag 1 per 1.1.2002 folgen.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2001

Der vorliegende Nachtrag enthält Ersatzseiten. Diese sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet.

Die Neuauflage der Wegleitung per 1. Januar 2001 wird nun mit einem entsprechenden aktualisierten Stichwortverzeichnis ergänzt. Ferner wird der Zeitpunkt der Mahnung neu bestimmt und es sind bei den Anrechnungen der Zahlungen bei teilweiser Abschreibung (5. Teil Zwangsvollstreckung) kleinere Berichtigungen bezüglich der Rangordnung vorgenommen worden.

Ausserdem sind die Hinweise auf die in der AHI-Praxis erschienenen EVG-Urteile wieder auf den neusten Stand gebracht worden.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2003

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Wegleitung mit dem ab dem 1. Januar 2003 geltenden Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts in Übereinstimmung gebracht. Ausserdem wurde die Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis Oktober bzw. AHI 5/2002). Wie üblich enthält dieser Nachtrag Ersatzseiten.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2004

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die neuen strafrechtlichen Verjährungsfristen ins Kapitel Festsetzungsverjährung eingebaut. Ausserdem werden einige Fehler korrigiert und die höchstgerichtliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis AHI 4/2003). Wie üblich enthält der Nachtrag Ersatzseiten, welche mit dem Vermerk 1/04 versehen sind.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2005

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtssprechung nachgeführt (Urteile bis AHI 4/2004). Wie üblich enthält der Nachtrag Ersatzseiten, welche mit dem Vermerk 1/05 versehen sind.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2006

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtssprechung nachgeführt (Urteile bis AHI 6/2004 und EVG Urteile [Auswahl] BSV-Liste Oktober 2005). Wie üblich enthält der Nachtrag Ersatzseiten, welche mit dem Vermerk 1/06 versehen sind.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2007

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die wegen dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes und des Bundesgerichtsgesetzes sowie der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches notwendigen Anpassungen vorgenommen. Zudem wurden einige Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis EVG Urteile [Auswahl] BSV-Liste Oktober 2006). Wie üblich sind die Änderungen mit dem Vermerk 1/07 versehen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	16
1. Teil: Beitragsschuldende	
1. Beitragspflicht und Beitragsobjekt	19
2. Arbeitgebende	20
2.1 Begriff	20
2.2 Bestimmung der Arbeitgebenden in Einzelfällen	21
2.3 Bestimmung der Arbeitgebenden in mehrstufigen Arbeitsverhältnissen	23
2.4 Beitragspflicht	24
2.5 Von der Beitragspflicht befreite Arbeitgebende	25
2.5.1 Ausländische Staaten und Staatsverwaltungen .	25
2.5.2 Verkehrsunternehmungen ausländischer Staaten	25
2.5.3 Ausländische diplomatische, ständige und Spezial-Missionen, Beobachtungsbüros und konsularische Posten sowie internationale Organisationen mit Sitzabkommen	26
3. Arbeitnehmende	27
3.1 Begriff	27
3.2 Beitragspflicht	27
3.2.1 Allgemeine Regel	27
3.2.2 Beginn der Beitragspflicht	27
3.2.3 Ende der Beitragspflicht	28
3.3 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeit- gebender.....	28
3.3.1 Begriff.....	28
3.3.2 Rechtliche Stellung	29
3.3.3 Festsetzung der Beiträge	29
3.3.4 Quellenbezug bei nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden	30
4. Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige	30
5. Wechsel der Beitragsschuldenden	31
5.1 Schuldübernahme.....	31
5.2 Erbrechtlicher Übergang der Beitragsschuld	32
5.2.1 Im Allgemeinen.....	32
5.2.2 Öffentliches Inventar	33

2. Teil: Bezugsverfahren

1. Beitragszahlung	35
1.1 Begriff	35
1.2 Zahlungsperioden	36
1.3 Zahlungsfrist	36
2. Bezug der Lohnbeiträge	37
2.1 Erhebung der Arbeitnehmerbeiträge durch die Arbeitgebenden	37
2.1.1 Abzug des Arbeitnehmerbeitrages	37
2.1.2 Nettolohnvereinbarung	38
2.1.3 Streit über die Tragung des Arbeitnehmer- beitrages	39
2.2 Entrichtung der Beiträge an die Ausgleichskasse	39
2.3 Akontobeiträge	42
2.3.1 Grundsatz	42
2.3.2 Festsetzung	42
2.3.3 Wesentliche Änderungen der Bemessungs- grundlagen	43
2.4 Abrechnung und Ausgleich	45
2.4.1 Begriff der Abrechnung	45
2.4.2 Abrechnungsperiode und Frist zur Einreichung der Abrechnung	46
2.4.3 Ausgleich	47
2.5 Zahlung der tatsächlich geschuldeten Beiträge	48
2.5.1 Grundsatz	48
2.5.2 Beitragszahlung und Abrechnung	48
2.6 Mehrstufige Arbeitsverhältnisse	50
2.7 Lohnaufzeichnungspflicht der Arbeitgebenden	51
2.8 Zahlung und Abrechnung durch Beitragsmarken	52
2.9 Verzicht auf die Erhebung der Beiträge von gelegent- lichen geringfügigen Entgelten aus Nebenerwerb	53
2.9.1 Voraussetzungen	53
2.9.2 Pflichten der Arbeitgebenden	57
2.9.3 Kontrolle durch die Ausgleichskasse	58
2.10 Veranlagung	58
2.10.1 Grundsatz	58
2.10.2 Anwendungsbereich	58
2.10.3 Ermittlung der Beiträge	59
2.10.4 Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle	61
2.10.5 Veranlagungsverfügung	62

2.10.6	Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens und Zeitspanne, für die zu veranlagten ist	63
2.10.7	Veranlagungskosten	64
3.	Bezug der Beiträge Selbständigerwerbender und Nichterwerbstätiger.....	64
4.	Mahnung.....	65
4.1	Mahnung für Beitragszahlung und Abrechnung.....	65
4.1.1	Begriff.....	65
4.1.2	Voraussetzungen	65
4.1.3	Form.....	66
4.1.4	Inhalt	67
4.1.5	Mahngebühr	67
4.1.6	Folgen der Missachtung.....	68
4.2	Mahnung bei der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften anderer Art	68
5.	Zahlungsaufschub	69
5.1	Begriff	69
5.2	Voraussetzungen.....	70
5.3	Tilgungsplan	70
5.4	Bewilligung des Zahlungsaufschubes.....	70
5.5	Wirkungen.....	71
3. Teil:	Nachforderung, Erlass der Nachforderung und Rückerstattung von Beiträgen	
1.	Nachforderung von Beiträgen.....	73
1.1	Begriff	73
1.2	Voraussetzungen.....	74
1.2.1	Vorgehen.....	76
1.2.2	Lohnbeiträge	76
1.2.3	Persönliche Beiträge	77
1.3	Wechsel des Beitragsstatuts.....	77
2.	Erlass der Nachzahlung	80
2.1	Begriff	80
2.2	Voraussetzungen.....	81
2.2.1	Allgemeines.....	81
2.2.2	Guter Glaube.....	82
2.2.3	Grosse Härte	82
2.3	Erlassverfahren.....	83
2.3.1	Gesuch um Erlass von Amtes wegen	83

2.3.2	Erlassverfügung	84
2.3.3	Erlass bei Rechtshängigkeit	84
3.	Rückerstattung von Beiträgen	84
3.1	Begriff	84
3.2	Die Rückerstattungsberechtigten	85
3.3	Verfahren	86
3.4	Rückerstattung der Lohnbeiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reinertrag der juristischen Personen unterliegen	87
3.4.1	Allgemeines	87
3.4.2	Verfahren	87
3.4.3	Fristen	88
3.4.4	Prüfung der Gesuche	89
4. Teil:	Verjährung der Beitragsforderung und des Anspruches auf Beitragsrückerstattung	
1.	Verjährung im Allgemeinen	90
1.1	Arten	90
1.2	Rechtliche Natur	90
1.3	Auswirkungen	91
2.	Festsetzungsverjährung	92
2.1	Begriff	92
2.2	Verjährungsfrist	92
2.2.1	Im Allgemeinen	92
2.2.2	Strafbare Handlung	93
2.3	Geltendmachung der Beitragsforderung	94
3.	Vollstreckungsverjährung	96
3.1	Begriff	96
3.2	Verjährungsfrist	96
3.2.1	Im Allgemeinen	96
3.2.2	Sonderfälle	97
3.3	Verjährte Beitragsforderung und der Verlustschein	100
4.	Verjährung des Anspruches auf Beitragsrückerstattung	101
4.1	Begriff	101
4.2	Verjährungsfristen	102
4.2.1	Allgemeines	102
4.2.2	Einjährige Frist	102
4.2.3	Fünfstufige Frist	103

4.2.4	Einjährige Frist für Lohnbeiträge von Leistungen, die als Reingewinn juristischer Personen der direkten Bundessteuer unterliegen	103
-------	--	-----

5. Teil: Zwangsvollstreckung

1.	Allgemeines	104
2.	Schuldbetreibung.....	106
2.1	Betreibungsverfahren	106
2.1.1	Allgemeines.....	106
2.1.2	Zeitpunkt der Einleitung	106
2.2	Beseitigung des Rechtsvorschlags.....	107
2.2.1	Im Verwaltungsverfahren	107
2.2.2	Im Rechtsöffnungsverfahren	108
2.3	Fortsetzungsbegehren.....	108
2.4	Widerspruchsverfahren.....	109
2.5	Verhältnis zur Insolvenzenschädigung der ALV	110
3.	Konkurs	110
3.1	Konkureröffnung	110
3.2	Forderungseingabe.....	110
3.3	Kollokation	112
3.4	Konkursforderungen und Massaschulden	113
3.5	Verhältnisse zur Insolvenzenschädigung	114
3.6	Einstellung des Konkurses mangels Aktiven	115
4.	Nachlassvertrag.....	115
4.1	Arten	115
4.1.1	Ordentlicher Nachlassvertrag.....	115
4.1.2	Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung oder Liquidationsvergleich.....	116
4.1.3	Nachlassvertrag im Konkurs	116
4.2	Verfahren	116
5.	Verlustschein.....	118
5.1	Begriff	118
5.2	Wirkungen.....	119

6. Teil: Abschreibung uneinbringlicher Beiträge

1.	Voraussetzungen.....	121
1.1	Allgemeines	121
1.2	Erfolglose Betreibung.....	121
1.3	Offensichtliche Aussichtslosigkeit der Betreibung	121

2. Verfahren.....	122
3. Nachträgliche Einbringlichkeit abgeschriebener Beiträge	123
4. Anrechnung der Zahlungen bei teilweiser Abschreibung	124
4.1 Im Allgemeinen	124
4.2 Rangordnung.....	124

7. Teil: Arbeitgeberhaftung

1. Materielle Ordnung	127
1.1 Haftung der Arbeitgebenden.....	127
1.2 Subsidiär haftende Organe der Arbeitgebenden	127
1.3 Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches	130
1.3.1 Schaden	130
1.3.2 Missachtung von Vorschriften	131
1.3.3 Verschulden	131
1.4 Verjährung des Schadenersatzanspruches.....	135
1.4.1 Im Allgemeinen.....	135
1.4.2 Fristenlauf	136
1.4.3 Übergangsrecht	139
2. Verfahren.....	139
2.1 Vorgehen zur Deckung des Schadenersatz- anspruches	139
2.1.1 Schadenersatzverfügung	139
2.1.2 Einsprache der Arbeitgebenden.....	140
2.1.3 Beschwerde	141
2.1.4 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegen- heiten an das Bundesgericht	142
2.2 Bezug des Schadenersatzes	143
2.3 IK-Eintrag des ersetzten Schadens	143

8. Teil: Strafen und Ordnungsbussen

1. Strafen	144
1.1 Strafanzeige.....	144
1.2 Zuständige Behörden.....	144
1.3 Straftatbestände	144
1.3.1 Beitragshinterziehung	144

1.3.2	Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen	145
1.3.3	Übertretungen	146
2.	Ordnungsbussen	147
2.1	Voraussetzungen	147
2.2	Bemessung	147
2.3	Bussenverfügung und Rechtsmittel	148
2.4	Verjährung	148

9. Teil: Anhänge

1.	Beispiele zur Festsetzungs- und Vollstreckungsverjährung ...	149
2.	Schematische Abläufe zur Zwangsvollstreckung	150

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
ATSV	Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11)
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
BGE	Entscheide des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht (bis 31.12.2006); in Fussnote: Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes
EVGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
EO	Erwerbersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft

EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1)
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
Rz	Randziffer
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021)
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht

- ZAK Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)
- ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

1. Teil: Beitragsschuldende

1. Beitragspflicht und Beitragsobjekt

- 1001 Erwerbstätige sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres ([Art. 3 Abs. 1 und 2 AHVG](#)).
- 1002 Mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen, sind bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollendet haben, von der Beitragspflicht befreit ([Art. 3 Abs. 2 AHVG](#); zum Begriff der mitarbeitenden Familienmitglieder s. die WML).
- 1003 Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person das Rentenalter erreicht ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)).
- 1004 Für nichterwerbstätige Ehegatten und eingetragene Partner von erwerbstätigen Versicherten und für Personen, die im Betrieb der Ehegatten bzw. ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners arbeiten und keinen Barlohn beziehen, gelten die eigenen Beiträge als bezahlt, sofern die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner als Erwerbstätige Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt haben ([Art. 3 Abs. 3 AHVG](#)).
- 1005 Zur Versicherungsunterstellung s. die Wegleitung über die Versicherungspflicht (WVP); zur Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen s. auch die WSN; zur Beitragspflicht der Arbeitgebenden s. Rz 1009 ff.
- 1006 Arbeitgebende und Arbeitnehmende leisten Beiträge auf dem massgebenden Lohn (Lohnbeiträge; [Art. 5](#) und [12 AHVG](#); vgl. auch die WML zum Beitragsobjekt).
- 1007 Selbständigerwerbende leisten Beiträge auf dem Erwerbseinkommen (persönliche Beiträge; [Art. 8 AHVG](#); bezüglich Beitragsobjekt und -festsetzung, s. die WSN).

1008 Nichterwerbstätige leisten Beiträge je nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, d.h. aufgrund ihres Renteneinkommens und ihres Vermögens (persönliche Beiträge; [Art. 10 AHVG](#); bezüglich Beitragsobjekt und -festsetzung, vgl. die WSN).

2. Arbeitgebende

2.1 Begriff

1009 Als Arbeitgebende gelten Personen, für die Arbeitnehmende gegen Entgelt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in unselbständiger Stellung tätig sind¹.
In der Regel sind es die Personen, die den Arbeitnehmenden den massgebenden Lohn auszahlen² ([Art. 12 Abs. 1 AHVG](#)).

1010 Arbeitgebende können sein: natürliche oder juristische Personen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder Konkursmassen³ (Rz 5056).

1011 Personengesamtheiten ohne Rechtspersönlichkeit (einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft) können administrativ als Arbeitgebende behandelt werden. Indessen muss die Ausgleichskasse an jedes Mitglied, das sie rechtlich belangen will, eine Verfügung richten und diesem oder einer gemeinsamen stellvertretenden Person zustellen⁴.

1012 Die Arbeitgeberbereiungenschaft begründet grundsätzlich die
1/07 Pflicht, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge (Lohnbeiträge) der Ausgleichskasse zu entrichten und darüber mit dieser abzurechnen ([Art. 51 Abs. 3 AHVG](#); [Art. 22a Abs. 2](#),

¹	15. September 1953	ZAK 1953	S. 419	EVGE 1953	S. 275
	14. Januar 1957	ZAK 1957	S. 254	–	
	14. Januar 1958	ZAK 1958	S. 226	–	
²	21. Juni 1950	ZAK 1950	S. 487	–	
	22. Juni 1951	ZAK 1951	S. 363	–	
	18. August 1986	ZAK 1987	S. 31	–	
	4. Dezember 1989	ZAK 1990	S. 129	–	
³	19. Dezember 1950	ZAK 1951	S. 75	EVGE 1950	S. 206
⁴	31. Dezember 1971	ZAK 1972	S. 421	BGE 97	V 221
	13. Juni 1980	ZAK 1981	S. 377	–	

[Art. 52 Abs. 2](#), [Art. 66 Abs. 4](#) und [Art. 66c Abs. 3 AVIG](#); Rz 1019; s. aber Rz 2093, 2096, 2097).

- 1013 Ohne Bedeutung ist
- ob der von den Arbeitgebenden geschuldete Lohn den Arbeitnehmenden in Form von Leistungen Dritter gewährt wird⁵ (Rz 1016);
 - ob die Arbeitgebenden den Lohn aus eigenen Mitteln bestreiten, oder ob ihnen dieser von einer dritten Person zur Verfügung gestellt wird⁶;
 - ob die Entlohnung direkt durch die Arbeitgebenden oder durch die vermittelnde Person der Arbeitnehmenden erfolgt⁷.
- 1014 Besteht zur gleichen Zeit und für die gleiche Tätigkeit ein Unterordnungsverhältnis gegenüber mehreren Personen, so obliegt die Abrechnungs- und Beitragspflicht dem-/derjenigen Arbeitgebenden, der/die zur versicherten Person den direkteren und engeren Kontakt hat⁸.
- 1015 Wird der Lohn von zwei Personen abwechslungsweise bezahlt und besteht zur gleichen Zeit und für die gleiche Tätigkeit ein Unterordnungsverhältnis gegenüber beiden, ist diejenige Person beitragspflichtig, welche die fragliche Verpflichtung gegenüber der Ausgleichskasse ausdrücklich übernommen hat⁹.

2.2 Bestimmung der Arbeitgebenden in Einzelfällen

- 1016 Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin gelten demnach
- die Betriebsinhaberin und nicht ihre Stellvertreterin (Geschäftsführerin), die die Arbeitnehmenden angestellt hat

⁵	21. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 398	EVGE 1957	S. 16
	28. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 252	–	
⁶	7. Juli	1953	ZAK 1953	S. 333	–	
	14. Januar	1957	ZAK 1957	S. 254	–	
⁷	9. Oktober	1975	ZAK 1976	S. 147	–	
⁸	4. Dezember	1989	ZAK 1990	S. 129	–	
	29. April	1992	AHI 1993	S. 15	BGE 118	V 65
⁹	4. Dezember	1989	ZAK 1990	S. 129	–	
	29. April	1992	AHI 1993	S. 15	BGE 118	V 65

- und die Arbeitgeberin auch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses vertritt¹⁰;
- das Gemeinwesen für die von ihm ernannten nebenberuflichen Beamten und Beamtinnen, auch wenn und soweit diese durch Sporteln entlohnt werden (Rz 1013), wie Fleischschauerinnen¹¹, Vormünder¹², Betreibungsbeamtinnen, Eichmeister (s. dazu WML);
 - der Gastwirt, der Inhaber eines Fusspflege- oder Kosmetikbetriebes, der Transportunternehmer für sein Personal, auch wenn und soweit dieses durch Bedienungs- oder Trinkgelder der Kunden entlohnt wird (Rz 1013 und dazu WML);
 - die Gemeinde für den Schularzt, die Schulzahnärztin, den Gemeindefacharzt (medico condotto), auch soweit dieser oder diese durch Entgelte der Patienten entlohnt werden, die ihnen diese nach einem festen Tarif entrichten¹³ (Rz 1013 und dazu WML);
 - die Chefärztin oder eine ihr gleichgestellte Ärztin hinsichtlich der Entgelte, die sie dem Ober- oder Assistenzarzt gewährt (s. WML);
 - das Unternehmen, das Arbeitnehmende gegen ein ihm zukommendes Entgelt andern für Dienstleistungen zur Verfügung stellt (z.B. Temporär- oder Personalmanagementfirmen, sowie ein Unternehmen, das Arbeitnehmende zum Kinderhüten¹⁴ oder zum Verrichten von Büroarbeiten zuweist), unbekümmert darum, ob das Entgelt ihm direkt oder durch Zahlung an die Arbeitnehmenden entrichtet wurde;
 - das Unternehmen, das ein von ihm wirtschaftlich abhängiges anderes Unternehmen führen lässt und dafür von diesem Unternehmen entschädigt wird¹⁵;
 - die Konkursmasse, wenn sie in das Arbeitsverhältnis zwischen dem Gemeinschuldner und einer Arbeitnehmerin

¹⁰	22. Juni	1951	ZAK 1951	S. 363	–
¹¹	16. September	1957	ZAK 1958	S. 63	–
¹²	19. Oktober	1972	ZAK 1973	S. 368	BGE 98 V 230
¹³	21. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 398 +400	EVGE 1957 S. 16 +18
¹⁴	11. Oktober	1954	ZAK 1955	S. 34	–
¹⁵	14. Januar	1958	ZAK 1958	S. 226	–

eintritt ([Art. 211 Abs. 2 SchKG](#)) oder selbst Arbeitnehmende einstellt¹⁶ (s. Rz 1010, 5056);

- die Arbeitslosenkasse und die Militärversicherung für die den versicherten Personen ausgerichteten Entschädigungen, sofern diese massgebenden Lohn darstellen; desgleich die Ausgleichskassen für die den versicherten Personen ausgerichteten Leistungen der Invalidenversicherung sowie der Erwerb ersatzordnung, sofern die betreffenden Leistungen massgebenden Lohn darstellen;
- die Schule für die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler, die in einem Lehrverhältnis stehen, auch für die Zeit, da diese ihr Praktikum in einem Spital (Aussenstation) absolvieren (s.a. WML);
- das Unternehmen, das aufgrund einer letztwilligen Verfügung des verstorbenen Inhabers und Arbeitgebers, die Treue seiner Arbeitnehmenden mit einer einmaligen Barzuwendung belohnt¹⁷;
- die Person, zu der Mitglieder religiöser Gemeinschaften vom Mutterhaus gegen Entgelt zum Dienst abgeordnet werden, gleichgültig, ob das Stationsgeld (Geldlohn) den einzelnen Mitgliedern oder dem Mutterhaus ausgerichtet wird; sie hat jedoch ihren Beitrag und den Verwaltungskostenbeitrag dem Mutterhaus zu erbringen. Dieses entrichtet die Beiträge seiner Ausgleichskasse. Indessen kann diese Ausgleichskasse, im Einvernehmen mit den Beteiligten, den Arbeitgebenden gestatten, die Beiträge der Ausgleichskasse zu entrichten, der sie angeschlossen sind.

2.3 Bestimmung der Arbeitgebenden in mehrstufigen Arbeitsverhältnissen

1017 Ein mehrstufiges Arbeitsverhältnis ist gegeben, wenn die Oberarbeitnehmenden zur Ausführung der ihr übertragenen Arbeit Unterarbeitnehmende beiziehen, wobei¹⁸ keine direkten Beziehungen zwischen Arbeitgebenden und Unterarbeit-

¹⁶	19. Dezember	1950	ZAK 1951	S. 75	EVGE 1950	S. 206
¹⁷	25. Februar	1975	ZAK 1975	S. 371	BGE 101	V 1
¹⁸	19. Mai	1951	ZAK 1951	S. 322	–	
	9. April	1954	ZAK 1954	S. 226	EVGE 1954	S. 95
	25. November	1980	ZAK 1981	S. 479	–	

nehmenden hergestellt werden und der Lohn zwischen Oberarbeitnehmenden und Hilfskraft aufgeteilt wird.

- 1018 So gelten als Arbeitgebende
- der Akkordvergeber für den Akkordanten und dessen Hilfskräfte¹⁹;
 - die Gastwirtin oder die Veranstalterin eines Konzertes für den Kapellmeister und die Orchestermusiker²⁰;
 - die Betriebsinhaberin für das Haupt einer Artistengruppe und die einzelnen Artisten;
 - der Fabrikant für ihre unselbständigen Mittelspersonen und deren Heimarbeiter;
 - der Golfklub für den Chef-Caddie und die Caddies²¹;
 - die Gemeinde für die Beamtinnen und die von diesen angestellten Hilfspersonen²².
- Für Zahlung und Abrechnung siehe Rz 2092 ff.

2.4 Beitragspflicht

- 1019 Als Arbeitgebende sind beitragspflichtig die Personen (Rz 1010), die in der Schweiz Wohnsitz (s. die WVP), Sitz oder eine Betriebsstätte haben ([Art. 12 Abs. 2 AHVG](#)).
- 1020 Als Arbeitgebende sind auch beitragspflichtig, diejenigen die in der Schweiz in ihrem Haushalt obligatorisch versicherte Personen beschäftigen ([Art. 12 Abs. 2 AHVG](#)).
- 1021 Als Betriebsstätte im Sinne des AHV-Rechtes gelten ständige Anlagen und Einrichtungen, wie Fabrikations-, Geschäfts- oder Büroräumlichkeiten, in denen Arbeitnehmende des Inhabers oder der Inhaberin der Betriebsstätte tätig sind.
- 1022 Der Begriff der Betriebsstätte im Sinne des AHV-Rechtes ist insofern weiter als jener des Steuerrechts, als nicht erforderlich ist, dass sich in den Anlagen und Einrichtungen ein qua-

¹⁹	3. Mai	1955	ZAK 1955	S. 290	–
²⁰	19. Mai	1951	ZAK 1951	S. 322	–
²¹	29. Januar	1957	ZAK 1957	S. 256	–
²²	25. November	1980	ZAK 1981	S. 479	–

litativ oder quantitativ wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht²³.

1023 Die Domizilgesellschaft besitzt ebenfalls in der Schweiz eine Betriebsstätte²⁴.

1024 Lohnbeiträge zu entrichten und darüber abzurechnen haben die beitragspflichtigen Arbeitgebenden (s. Rz 1010), die obligatorisch versicherten Arbeitnehmenden zum massgebenden Lohn gehörende Entgelte gewähren.

2.5 Von der Beitragspflicht befreite Arbeitgebende

1025 Nach [Art. 12 Abs. 3 AHVG](#) sind von der Beitragspflicht befreit:

2.5.1 Ausländische Staaten und Staatsverwaltungen

2.5.2 Verkehrsunternehmungen ausländischer Staaten

1026 Als solche gelten nur Unternehmungen, die einen Teil der Staatsverwaltung bilden oder von einer öffentlich-rechtlichen staatlichen Anstalt betrieben werden.

1027 Nicht als solche sind dagegen Unternehmungen zu betrachten, die in die Form einer juristischen Person des Privatrechtes gekleidet sind, auch wenn der Staat an ihnen weitgehend beteiligt ist und einen bestimmenden Einfluss auf ihre Führung ausübt²⁵.

Die Ausgleichskassen haben Fälle dieser Art dem Bundesamt für Sozialversicherungen zu unterbreiten.

²³	3. Dezember	1960	ZAK 1961	S. 269	EVGE 1960	S. 301
	9. April	1984	ZAK 1984	S. 558	BGE 110	V 80
²⁴	3. November	1972	ZAK 1973	S. 363	–	
²⁵	10. Juni	1949	ZAK 1949	S. 314	EVGE 1949	S. 31
	16. Juni	1987	ZAK 1987	S. 559	–	

2.5.3 Ausländische diplomatische, ständige und Spezial-Missionen, Beobachtungsbüros und konsularische Posten sowie internationale Organisationen mit Sitzabkommen

- 1028 Nach den Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen und nach der die Übereinkommen ergänzenden völkerrechtlichen Übung der Schweiz können diese Stellen nicht angehalten werden, die den Arbeitgebenden im Empfangsstaat auferlegten Pflichten zu beachten. Sie können diese Pflichten jedoch freiwillig übernehmen (vgl. Rz 1046).
1028. Für Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer
1 diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten
1/02 von einem der unten genannten Staaten eingestellt werden und die nach schweizerischem Recht versichert sind (vgl. dazu die WVP), hat die jeweilige Mission bzw. der konsularische Posten die Arbeitgeberpflichten zu erfüllen. Dies gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:
- Kroatien
 - Liechtenstein
 - der Slowakei
 - Slowenien
 - der Tschechischen Republik
 - Ungarn
 - Zypern
- Dasselbe, allerdings nur für die eigenen Staatsangehörigen, gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von Norwegen.
- 1029 Die internationalen Organisationen IATA und SITA haben die Arbeitgeberbeiträge für ihr der AHV unterstelltes Personal zu entrichten.
- 1030 Ausländische Personen, die im Genuss von Privilegien oder Immunitäten nach den Regeln des Völkerrechts stehen, haben als Arbeitgebende für jede versicherte Person Beiträge zu entrichten, welche auf deren Rechnung eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt.

- 1031 Beschäftigten gemäss [Art. 12 Abs. 3 AHVG](#) von der Beitragspflicht befreite Arbeitgebende Haushaltpersonal in ihrem in der Schweiz gelegenen Haushalt, so sind sie für dieses aufgrund von [Art. 12 Abs. 2 AHVG](#) beitragspflichtig.

3. Arbeitnehmende

3.1 Begriff

- 1032 Als Arbeitnehmende gelten Personen, die für eine andere gegen Entgelt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in unselbständiger Stellung tätig sind (vgl. die WML).
- 1033 Arbeitnehmende können nur natürliche Personen sein, nicht juristische oder Personengesamtheiten.

3.2 Beitragspflicht

3.2.1 Allgemeine Regel

- 1034 Beitragspflichtig sind die Arbeitnehmenden, die gemäss 1/03 [Art. 1a AHVG](#) obligatorisch versichert sind ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#), s. die WVP).

3.2.2 Beginn der Beitragspflicht

- 1035 Die Beitragspflicht der Arbeitnehmenden beginnt 1/07 – im Allgemeinen mit dem 1. Januar des der Vollendung des 17. Altersjahres folgenden Jahres ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG](#));
- für mitarbeitende Familienmitglieder bzw. für im Betrieb ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners Mitarbeitende, die keinen Barlohn beziehen, mit dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres ([Art. 3 Abs. 2 Bst. d AHVG](#)); erhalten sie einen Barlohn, so gilt für den Beginn der Beitragspflicht die allgemeine Regel ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG](#); s. auch die WML).

3.2.3 Ende der Beitragspflicht

- 1036 Die Beitragspflicht der Arbeitnehmenden endet
- mit deren Tod;
 - mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die obligatorische Versicherung.
- 1037 Für die Beiträge erwerbstätiger Altersrentner und Altersrentnerinnen, siehe das Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter.
- 1038 Beim Tode der Arbeitnehmenden sind die Beiträge bis zum Todestag geschuldet. Einfachheitshalber kann der Lohn für den ganzen Todesmonat abgerechnet werden.

3.3 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender

3.3.1 Begriff

- 1039 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender sind
1/04 Arbeitnehmende,
- deren Arbeitgebende weder Wohnsitz, Sitz, noch Betriebsstätte in der Schweiz haben ([Art. 12 Abs. 2 AHVG](#));
 - deren Arbeitgebende gemäss [Art. 12 Abs. 3 AHVG](#) von der Beitragspflicht befreit sind (vgl. Rz 1019 ff.);
 - die Wohnsitz in der Schweiz haben, aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen jedoch nicht versichert sind und der Versicherung gestützt auf [Art. 1a Abs. 4 AHVG](#) beitreten.
- 1039.1 In der Schweiz versicherte Arbeitnehmende, die für Arbeitgebende mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat arbeiten und ihre
1/06 Beiträge aufgrund einer Vereinbarung nach [Art. 109 VO \(EWG\) Nr. 574/72](#) mit der Ausgleichskasse selber abrechnen, werden von den Ausgleichskassen wie Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender angeschlossen und behandelt.

3.3.2 Rechtliche Stellung

- 1040 Die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ([Art. 6 AHVG](#)) sind den Selbständigerwerbenden für die Beitragsentrichtung grundsätzlich gleichgestellt²⁶:
- Sie haben AHV/IV/EO-Beiträge vom massgebenden Lohn unter Berücksichtigung der sinkenden Beitragsskala gemäss [Art. 21 AHVV](#)²⁷ zu entrichten.
 - Vom rohen Lohn können sämtliche Unkosten abgezogen werden, auch wenn sie 10 Prozent des Lohnes nicht erreichen; [Art. 9 AHVV](#) ist nicht anwendbar²⁸.
 - Die Beiträge können gemäss [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) herabgesetzt werden²⁹ (s. die WSN).
- 1041 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender haben keine Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten ([Art. 69 AHVG](#)).

3.3.3 Festsetzung der Beiträge

- 1042 Der Lohn von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ist von der Ausgleichskasse zu ermitteln.
- 1043 Die Ausgleichskasse beachtet bei der Beitragsfestsetzung die für die Selbständigerwerbenden geltenden Verfahrensgrundsätze (s. die WSN) und stützt sich soweit möglich auf die Steuerveranlagungen³⁰.
- 1044 Sofern die Verhältnisse es erlauben, kann die Ausgleichskasse im Einvernehmen mit den nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden oder den Arbeitnehmenden ausnahmsweise

²⁶	11. Mai	1950	ZAK 1950	S. 319	EVGE 1950	S. 121
	29. Juli	1958	ZAK 1959	S. 105	EVGE 1958	S. 184
²⁷	11. Mai	1950	ZAK 1950	S. 319	EVGE 1950	S. 121
	29. Juli	1958	ZAK 1959	S. 105	EVGE 1958	S. 184
²⁸	29. Juli	1958	ZAK 1959	S. 105	EVGE 1958	S. 184
²⁹	11. Mai	1950	ZAK 1950	S. 319	EVGE 1950	S. 121
	29. Juli	1958	ZAK 1959	S. 105	EVGE 1958	S. 184
³⁰	23. März	1984	ZAK 1984	S. 437	BGE 110	V 71

die jeweils geschuldeten Beiträge auf dem Einkommen des entsprechenden Kalenderjahres festsetzen.

- 1045 Die Beiträge sind in der Regel in einer Beitragsverfügung festzusetzen (s. die WSN).

3.3.4 Quellenbezug bei nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden

- 1046 Die Beiträge können von den von der Beitragspflicht befreiten Arbeitgebenden gemäss [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) an der Quelle bezogen werden (Lohnabzug), sofern sie diesem Verfahren zustimmen ([Art. 6 Abs. 2 AHVG](#); [Art. 16 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1047 Der Quellenbezug nach [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) steht Arbeitgebenden frei, welche eine Betriebsstätte in der Schweiz haben oder in ihrem Haushalt in der Schweiz Personal beschäftigen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Ausgleichskasse den Beitragsbezug nach [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) zulassen, sofern gute Gründe für die Annahme bestehen, die Arbeitgebenden seien Willens und in der Lage, die Zahlungen fristgemäss zu leisten.
- 1048 Diesfalls werden die Beiträge nach den Rz 2012 ff. erhoben. Die sinkende Beitragsskala ist nicht anwendbar ([Art. 16 Abs. 2 AHVV](#)).

4. Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige

- 1049 Der Begriff und die Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sowie die Bemessung der von ihnen zu entrichtenden Beiträge werden in der WSN geregelt. Siehe ferner Rz 2165 ff., sowie 2001 ff.

5. Wechsel der Beitragsschuldenden

5.1 Schuldübernahme

- 1050 Wer ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt und die Übernahme den Gläubigern und Gläubigerinnen mitteilt oder in öffentlichen Blättern auskündigt, wird Schuldner resp. Schuldnerin der übernommenen Lohnbeiträge³¹, sofern er resp. sie deren Übernahme nicht ausdrücklich wegbedungen hat; die bisherigen Schuldner resp. Schuldnerinnen haften solidarisch noch während zweier Jahre neben den Übernehmenden³² ([Art. 181 OR](#)).
- 1051 Werden zwei Geschäfte durch wechselseitige Übernahme der Aktiven und Passiven vereinigt, so schuldet mit der Auskündigung das neue Geschäft die von den beiden Geschäften geschuldeten Lohnbeiträge ([Art. 182 Abs. 1 OR](#)).
- 1052 Wird eine Einzelfirma in eine Personengesellschaft umgewandelt, so schuldet mit der Auskündigung die Personengesellschaft die im Zeitpunkt der Umwandlung von der Einzelfirma geschuldeten Lohnbeiträge; der Inhaber oder die Inhaberin der Einzelfirma haftet persönlich und solidarisch noch während zweier Jahre für diese Beiträge ([Art. 182 Abs. 2 OR](#)).
- 1053 Die Beitragsschulden der Kollektivgesellschaft gehen mit der Übertragung ihrer Aktiven und Passiven auf die AG über³³.
- 1054 Werden Insolvenzenschädigungen ausgerichtet, so tritt kraft Gesetz die auszahlende Arbeitslosenkasse im Rahmen ihrer Leistungen in die Beitragspflicht der zahlungsunfähigen Arbeitgebenden ein ([Art. 52 Abs. 2 AVIG](#)).

³¹	20. Januar	1965	ZAK 1965	S. 435	EVGE 1965	S. 11
³²	6. März	1956	ZAK 1956	S. 202	–	
	7. März	1960	ZAK 1960	S. 349	EVGE 1960	S. 42
³³	28. Mai	1993	AHI 1994	S. 92	BGE 119	V 389

5.2 Erbrechtlicher Übergang der Beitragsschuld

5.2.1 Im Allgemeinen

- 1055 Die Beitragsschuld geht nach den Regeln des Erbrechts durch Universalsukzession auf die Erben und Erbinnen der beitragspflichtigen Person über ([Art. 560 ZGB](#)). Die Erben und Erbinnen treten in die Rechtsstellung der verstorbenen beitragspflichtigen Person ein ([Art. 43 AHVV](#))³⁴.
- 1056 Die Erben und Erbinnen haften solidarisch für die von der
1/03 beitragspflichtigen Person bis zu deren Tode geschuldeten Beiträge³⁵ ([Art. 560 Abs. 2 ZGB](#)). Sie können sich auf dem Rechtsweg dagegen wehren.
- 1057 Vorbehalten bleiben die Fälle, da die Erben und Erbinnen die Erbschaft ausschlagen ([Art. 566 ff. ZGB](#)), die Erbschaft unter öffentlichem Inventar annehmen ([Art. 588 ff. ZGB](#)) oder die amtliche Liquidation der Erbschaft verlangen ([Art. 593 ff. ZGB](#))³⁶.
- 1058 Indessen können mit der Witwen- oder Witwerrente, auch
1/07 wenn die Witwe oder der Witwer die Erbschaft ausgeschlagen hat, die vom verstorbenen Ehemann oder von der verstorbenen Ehefrau bzw. vom verstorbenen eingetragenen Partner oder von der verstorbenen eingetragenen Partnerin geschuldeten persönlichen Beiträge – nicht aber die von ihm als Arbeitgeber bzw. von ihr als Arbeitgeberin geschuldeten Lohnbeiträge – verrechnet werden³⁷. Näheres hiezu in der Wegleitung über die Renten.

³⁴	11. April	1957	ZAK 1958	S. 105	EVGE 1957	S. 141
	9. April	1959	ZAK 1959	S. 438	EVGE 1959	S. 141
	10. Januar	1985	ZAK 1985	S. 280	BGE 111	V 1
³⁵	20. Dezember	1950	ZAK 1951	S. 77	EVGE 1951	S. 39
	14. November	1953	ZAK 1954	S. 193	EVGE 1953	S. 285
	31. Dezember	1971	ZAK 1972	S. 421	BGE 97	V 221
³⁶	20. Januar	1969	ZAK 1969	S. 439	EVGE 1969	S. 93
	10. Januar	1985	ZAK 1985	S. 280	BGE 111	V 1
³⁷	20. Dezember	1950	ZAK 1951	S. 77	EVGE 1951	S. 39
	14. November	1953	ZAK 1954	S. 193	EVGE 1953	S. 285
	31. Dezember	1971	ZAK 1972	S. 421	BGE 97	V 221
	31. Oktober	1989	ZAK 1990	S. 192	BGE 115	V 343

- 1059 Für den Übergang der Beitragsschuld auf die Erben und Erbinen ist ohne Bedeutung, ob die geschuldeten Beiträge vor dem Tode der beitragspflichtigen Person durch eine Verfügung festgesetzt wurden³⁸.
- 1060 Die Erben und Erbinen der Arbeitnehmenden können für die Arbeitnehmerbeiträge unter den gleichen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden, wie es die Arbeitnehmenden selbst hätten werden können.
- 1061 Angesichts des akzessorischen Charakters der Verzugszinsforderung haben die nach [Art. 43 AHVV](#) für Sozialversicherungsbeiträge einzustehenden Erben und Erbinen auch für die auf diesen geschuldeten Verzugszinsen aufzukommen.

5.2.2 Öffentliches Inventar

- 1062 Die Ausgleichskassen haben Beitragsforderungen innert der im Rechnungsruf gesetzten Frist (Auskündungsfrist) zum öffentlichen Inventar anzumelden ([Art. 582 ZGB](#)). Der Rechnungsruf wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt nicht publiziert.
- 1063 Die Anmeldung hat auch dann innert der Auskündungsfrist zu erfolgen, wenn die Beitragsforderung noch nicht endgültig festgesetzt werden konnte, etwa weil die Steuermeldung noch nicht eingetroffen ist. Die Ausgleichskasse hat die Beitragsforderung zu schätzen und in der Anmeldung die endgültige Festsetzung vorzubehalten (s. auch WSN).
- 1064 Übernehmen die Erben und Erbinen die Erbschaft unter öffentlichem Inventar, so haften sie nur für die angemeldeten Beitragsforderungen ([Art. 589 Abs. 1 ZGB](#)).
- 1065 Wird die Beitragsforderung nicht in das öffentliche Inventar aufgenommen, weil die Ausgleichskasse sie nicht innert der Auskündungsfrist angemeldet hat, so haften die Erben und

³⁸

1. April	1953	ZAK 1953	S. 229	EVGE 1953	S. 149
14. November	1953	ZAK 1954	S. 193	EVGE 1953	S. 285
22. Januar	1963	ZAK 1963	S. 318	EVGE 1963	S. 28

Erbinnen weder persönlich noch mit der Erbschaft ([Art. 590 Abs. 1 ZGB](#))³⁹.

- 1066 Hat indessen die Ausgleichskasse die Anmeldung ohne eigene Schuld unterlassen, so haften die Erben und Erbinnen für die Beitragsschulden, soweit sie aus der Erbschaft bereichert sind⁴⁰ ([Art. 590 Abs. 2 ZGB](#)).
- 1067 Als unverschuldet ist das Unterlassen der Anmeldung beispielsweise dann zu betrachten, wenn von der Ausgleichskasse nicht erwartet werden konnte, dass ihr der betreffende Rechnungsruf zur Kenntnis komme, oder wenn sie von den Leistungen, von denen Beiträge zu fordern sind, erst nach Ablauf der Anmeldefrist Kenntnis erhielt⁴¹.
- 1068 Schuldhaft dagegen wird die Anmeldung unterlassen, wenn die Ausgleichskasse zwar um das Bestehen einer Beitragsforderung weiss, diese aber nicht innert der Ankündigungsfrist anmeldet⁴², weil sie wegen Fehlens der Steuermeldung im ordentlichen Verfahren noch nicht festgesetzt werden kann (s. dazu Rz 1062).
- 1069 Die Beitragsforderungen gehören nicht zu den Forderungen, die gemäss [Art. 583 Abs. 1 ZGB](#) von Amtes wegen in das Inventar aufzunehmen sind⁴³.

³⁹	10. Januar	1985	ZAK 1985	S. 280	BGE 111	V	1
	31. Oktober	1989	ZAK 1990	S. 192	BGE 115	V	343
⁴⁰	1. April	1953	ZAK 1953	S. 229	EVGE 1953	S.	149
	15. November	1954	ZAK 1955	S. 39	–		
	22. Januar	1963	ZAK 1963	S. 318	EVGE 1963	S.	28
⁴¹	22. Januar	1963	ZAK 1963	S. 318	EVGE 1963	S.	28
⁴²	31. Dezember	1971	ZAK 1972	S. 421	BGE 97	V	221
⁴³	31. Dezember	1971	ZAK 1972	S. 421	BGE 97	V	221

2. Teil: Bezugsverfahren

1. Beitragszahlung

1.1 Begriff

- 2001 Unter Zahlung ist das Entrichten der Beiträge an die Ausgleichskasse zu verstehen; ihr gleichgestellt ist das Verrechnen mit Versicherungsleistungen (s. die Wegleitung über die Renten).
2001. Die Beiträge sind in Schweizerfranken geschuldet und zu bezahlen.
1
- 1/06 Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen des Abkommens mit der EU und des EFTA-Abkommens sind die von der EU-Kommission festgelegten Kurse anzuwenden. Sie finden sich im Internet unter:
www.sozialversicherungen.admin.ch/ (Internationales, Mitteilungen).
Bei Sachverhalten, für die diese Abkommen nicht gelten, und für die Durchführung der freiwilligen Versicherung sind die von der schweizerischen Ausgleichskasse herausgegebenen Kurse anzuwenden:
www.av.s.admin.ch/Commun/ListeCours2003.pfd
Arbeitgeber, welche die von der EU publizierte Kurse ([Art. 107 der Durchführungsverordnung Nr. 574/72](#)) anwenden müssen, können diesen Kurs nach Rücksprache mit der zuständigen Ausgleichskasse einheitlich für das ganze Personal anwenden.
- 2002 Die Beiträge gelten mit Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse oder der Gutschrift auf ihr Konto als bezahlt ([Art. 42 Abs. 1 AHVV](#)). Das Datum des Zahlungsauftrages an die Post oder an die Bank ist nicht massgebend.
- 2003 Zusammen mit den Beiträgen für die AHV/IV/EO können die Beiträge für die landwirtschaftliche Familienzulagenordnung sowie die Beiträge für übertragene Aufgaben ([Art. 63 Abs. 4 AHVG](#)) bezahlt werden (s. Rz 5006).

1.2 Zahlungsperioden

([Art. 34 AHVV](#))

- 2004 Unter Zahlungsperiode ist der Zeitabschnitt zu verstehen, für den die Arbeitgebenden Beiträge zu entrichten haben.
- 2005 Die Arbeitgebenden bezahlen der Ausgleichskasse die Beiträge
- monatlich, wenn die jährliche Lohnsumme 200 000 Franken übersteigt;
 - vierteljährlich, wenn die jährliche Lohnsumme 200 000 Franken nicht übersteigt.
- Rz 2007 bleibt vorbehalten.
- 2006 Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden haben die Beiträge vierteljährlich zu bezahlen.
- 2007 Übersteigt der Jahresbeitrag an die AHV/IV/EO 3 000 Franken nicht, kann die Ausgleichskasse ausnahmsweise im Einzelfall längere, höchstens aber jährliche Zahlungsperioden festsetzen, sofern Gewähr für die Zahlungsfähigkeit der beitragspflichtigen Person besteht ([Art. 34 Abs. 2 AHVV](#)).

1.3 Zahlungsfrist

- 2008 Die für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind innert 10 Tagen ab deren Ablauf zu bezahlen ([Art. 34 Abs. 3 AHVV](#)). Dazu gehören die für die Zahlungsperiode in Rechnung gestellten Beiträge einschliesslich der tatsächlich für diese geschuldeten und zu entrichtenden Beiträge bzw.:
- für die Zahlungsperiode geschuldete paritätische Akontobeiträge nach [Art. 35 Abs. 1 AHVV](#);
 - für die Zahlungsperiode tatsächlich geschuldete Beiträge nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#);
 - für die Zahlungsperiode geschuldete persönliche Akontobeiträge nach [Art. 24 AHVV](#).

- 2009 *Beispiel*
Die paritätischen Akontobeiträge für die Zahlungsperiode Januar 2005 sind bis zum 10. Februar 2005 zu bezahlen, d.h. die Zahlung muss spätestens am 10. Februar 2005 bei der Ausgleichskasse eingehen.
- 2010 Für die Folgen des Zahlungsverzuges siehe Rz 2167 ff., 2130 ff., 5001 ff. und 8001 ff., für den Zahlungsaufschub Rz 2189 ff. Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe das Kreisschreiben über Verzugs- und Vergütungszinsen.
- 2011 Für auszugleichende und nachgeforderte Beiträge gilt eine Frist von 30 Tagen (Rz 2073 und 3018; [Art. 25 Abs. 2](#), [36 Abs. 4](#) und [39 Abs. 2 AHVV](#)).

2. Bezug der Lohnbeiträge

2.1 Erhebung der Arbeitnehmerbeiträge durch die Arbeitgebenden

2.1.1 Abzug des Arbeitnehmerbeitrages

- 2012 Die Arbeitgebenden haben bei jeder Lohnzahlung den Arbeitnehmerbeitrag abzuziehen ([Art. 14 Abs. 1](#), [Art. 51 Abs. 1 AHVG](#)).
- 2013 Besteht ein Anspruch auf eine Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung im Sinne der Arbeitslosenversicherung, so können die Arbeitgebenden den ganzen Arbeitnehmeranteil vom auszahlenden Lohn abziehen, somit auch die Beiträge von jenem Teil, der zwar mit der Ausgleichskasse abzurechnen ist, aber dem Arbeitnehmenden nicht ausbezahlt wird (s. hiezu Rz 2017, 2018).
- 2014 Für die Erhebung des Arbeitnehmerbeitrages bei nachträglichen Lohnzahlungen gelten die Rz 2032 und 2033 sinngemäss.

- 2015 Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, den Arbeitgebenden zu gestatten, den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn zu erheben⁴⁴.
- 2016 Erheben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag nicht bei jeder Lohnzahlung, so verwirken sie damit nach dem AHV-Recht den Anspruch nicht, den Beitrag von den Arbeitnehmenden später zu erheben (s. a. Rz 2018). Für die Rückerstattung zu Unrecht abgezogener Arbeitnehmerbeiträge siehe Rz 3071 und 3072.

2.1.2 Nettolohnvereinbarung

- 2017 Arbeitgebende und Arbeitnehmende können vereinbaren, dass die Arbeitgebenden auch den Arbeitnehmerbeitrag aufbringen, also die Arbeitnehmenden einen Lohn frei von Abzügen erhalten⁴⁵.
- 2018 Diese Vereinbarung kann ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten geschlossen werden; so kann der Umstand, dass die Arbeitgebenden, obwohl sie um ihre Pflicht wissen, den Arbeitnehmerbeitrag längere Zeit nicht vom Lohn abziehen, ein Indiz für eine Nettolohnvereinbarung bilden.
- 2019 Die Nettolohnvereinbarung ist zivilrechtlicher Natur (s. dazu Rz 2022) und muss von den Arbeitnehmenden nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden⁴⁶.
- 2020 Wurde ein Nettolohn vereinbart, so gelten die Arbeitnehmerbeiträge als von den Arbeitnehmenden entrichtet. Auf das IK der Arbeitnehmenden ist daher gemäss [Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG](#) und [138 Abs. 1 AHVV](#) das Erwerbseinkommen einzu-

⁴⁴	13. Juli	1956	ZAK 1957	S. 444	EVGE 1956	S. 174
⁴⁵	21. August	1953	ZAK 1953	S. 426	EVGE 1953	S. 215
	14. Juli	1956	ZAK 1957	S. 450	EVGE 1956	S. 183
	19. Februar	1957	ZAK 1957	S. 409	EVGE 1957	S. 38
	5. Mai	1988	ZAK 1989	S. 151	–	
⁴⁶	14. Juli	1956	ZAK 1957	S. 450	EVGE 1956	S. 183
	19. Februar	1957	ZAK 1957	S. 409	EVGE 1957	S. 38
	6. Juli	1957	ZAK 1957	S. 452	–	

tragen, auch wenn die Arbeitgebenden der Ausgleichskasse die Beiträge nicht entrichtet haben⁴⁷.

- 2021 Der AHV/IV/EO/ALV-Arbeitnehmerbeitrag sowie von den Arbeitnehmenden geschuldete Steuern, die die Arbeitgebenden übernehmen, sind für die Beitragserhebung dem ausbezahlten Lohn zuzuzählen. Näheres hiezu siehe WML.

2.1.3 Streit über die Tragung des Arbeitnehmerbeitrages

- 2022 Entsteht zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden Streit über die Tragung des Arbeitnehmerbeitrages, wie namentlich über den Anspruch der Arbeitgebenden auf Ersatz nicht abgezogener Arbeitnehmerbeiträge, so hat nicht eine AHV-Behörde, sondern das Zivilgericht darüber zu entscheiden⁴⁸.

2.2 Entrichtung der Beiträge an die Ausgleichskasse

- 2023 Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, mindestens die Hälfte 1/03 der paritätischen Beiträge zu übernehmen ([Art. 13 AHVG](#)). Diese haben sie zusammen mit dem Arbeitnehmeranteil der Ausgleichskasse zu entrichten ([Art. 14 Abs. 1 AHVG](#)).
- 2024 Die Arbeitgebenden können mit den Arbeitnehmenden nicht vereinbaren, dass diese die gesamten paritätischen Beiträge übernehmen. Eine solche Abrede ist ungesetzlich und daher nichtig⁴⁹.
- 2025 Streitfälle zwischen den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden hinsichtlich der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge sind durch das Zivilgericht und nicht durch eine AHV-Behörde zu entscheiden.

⁴⁷	21. August	1953	ZAK 1953	S. 426	EVGE 1953	S. 215
	19. Februar	1957	ZAK 1957	S. 409	EVGE 1957	S. 38
⁴⁸	10. Dezember	1958	ZAK 1959	S. 71	EVGE 1958	S. 237
⁴⁹	17. November	1981	ZAK 1983	S. 146	–	

- 2026 Die Arbeitslosenkasse entrichtet die auf die Insolvenzent-schädigung entfallenden AHV/IV/EO/ALV-Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) der Ausgleichskasse der zahlungsunfähigen Arbeitgebenden.
- 2027 Im Falle von *Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen* im Sinne der Arbeitslosenversicherung haben die Arbeitgebenden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge auf dem vollen Lohn entsprechend der normalen Arbeitszeit zu entrichten, somit auch auf jenen Lohnbestandteilen, welche den Arbeitnehmenden nicht ausbezahlt werden ([Art. 37 AVIG](#)).
- 2028 *Beispiel*
1/07 Eine Arbeitnehmerin mit einem auf den Arbeitstag umgerechneten Lohn von 150 Franken wird auf Kurzarbeit gesetzt und arbeitet nur noch vier anstatt fünf Tage in der Woche. Für den fünften Tag erhält sie die gesetzliche Kurzarbeitsentschädigung von 80 Prozent oder brutto 120 Franken. Ihr Arbeitgeber muss aber die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge auf 150 Franken entrichten und wird den Abzug vom Lohn der Arbeitnehmerin auch auf dieser Basis berechnen, d.h. einen fiktiven Lohnbestandteil von 30 Franken mitberücksichtigen.
- 2029 Der Ausgleichskasse gegenüber sind allein die Arbeitgebenden verpflichtet, die Lohnbeiträge zu entrichten, und nur sie können im Allgemeinen von der Ausgleichskasse dafür belangt werden⁵⁰.
- 2030 Die Arbeitgebenden schulden der Ausgleichskasse in jedem Fall den vollen Beitrag⁵¹; sie können nicht einwenden, den Arbeitnehmerbeitrag nicht erhalten zu haben⁵².
- 2031 Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden den gesetzlichen Beitrag vom Lohn abgezogen oder mit ihnen einen Nettolohn vereinbart (Rz 2017 ff.), entrichten sie aber diesen Beitrag der Ausgleichskasse nicht (Zahlungsunfähigkeit der

⁵⁰	13. Juli	1956	ZAK 1957	S. 444	EVGE 1956	S. 174
	26. November	1956	ZAK 1957	S. 359	–	
⁵¹	2. September	1949	ZAK 1949	S. 412	EVGE 1949	S. 179
	13. Juli	1956	ZAK 1957	S. 444	EVGE 1956	S. 174
⁵²	2. September	1949	ZAK 1949	S. 412	EVGE 1949	S. 179

Arbeitgebenden, Verjährung der Beitragsforderung), so ist das Erwerbseinkommen trotzdem in das IK der Arbeitnehmenden einzutragen⁵³ ([Art. 30^{ter}-Abs. 2 AHVG](#); [Art. 138 Abs. 1 AHVV](#)).

2032 Ob eine nachträgliche Lohnzahlung dem Beitrag unterliegt, beurteilt sich nach den Vorschriften, die für jenen Zeitraum gelten, für den die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt ist (Bestimmungsprinzip)⁵⁴. Aus Gründen der praktischen Durchführung kann indessen auch bei nachträglichen Lohnzahlungen auf den Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift abgestellt werden (Realisierungsprinzip), doch sind folgende *Ausnahmen* zu beachten, für die das Bestimmungsprinzip gilt:

- wenn das Arbeitsverhältnis bei dem oder der gleichen Arbeitgebenden im Realisationsjahr nicht mehr bestand;
- wenn die nachträgliche Lohnzahlung im Jahr der Entstehung eines Rentenanspruchs oder später für ein Jahr vor Beginn des Rentenanspruchs ausgerichtet wird;
- wenn die nachträgliche Lohnzahlung für einen in früheren Jahren liegenden Zeitabschnitt bestimmt ist, für den von dem oder der gleichen Arbeitgebenden noch keine Löhne abgerechnet wurden;
- wenn zwischen dem Bestimmungszeitraum und dem Zeitpunkt der Zahlung oder Gutschrift eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beitragspflicht in Kraft getreten ist.

2033 Bei nachträglichen Lohnzahlungen, die nach Rz 2032 dem Beitrag unterliegen, ist stets der Beitragssatz anzuwenden, der im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift einer solchen Nachzahlung gilt (Realisierungsprinzip). Die gleiche Regel gilt für die Höhe eines allfälligen Freibetrages (bei Arbeitnehmenden im Rentenalter) und die Höchstgrenzen des massgebenden Lohnes (beim ALV-Beitrag). Dagegen sind die Fragen, ob überhaupt ein Freibetrag anzuwenden ist oder nicht, und ob überhaupt ein ALV-Beitrag ge-

⁵³ 13. Juli 1956 ZAK 1957 S. 444 EVGE 1956 S. 174

⁵⁴ 26. September 1984 ZAK 1985 S. 42 BGE 110 V 225

schuldet ist oder nicht, nach Rz 2032 (Bestimmungsprinzip) zu entscheiden.

2034 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für nachträgliche Lohnzahlungen im Splittingsystem.

2.3 Akontobeiträge

2.3.1 Grundsatz

2035 Im laufenden Jahr haben die Arbeitgebenden periodisch Akontobeiträge zu entrichten ([Art. 35 Abs. 1 AHVV](#)). Akontobeiträge sind von der Ausgleichskasse provisorisch festgesetzte Beiträge.

2036 Nach Ablauf des Kalenderjahres nimmt die Ausgleichskasse auf Grund der Abrechnung der Arbeitgebenden einen Ausgleich vor (Rz 2072; [Art. 36 AHVV](#)).

2.3.2 Festsetzung

2037 Die Akontobeiträge werden von den Ausgleichskassen auf Grund der voraussichtlichen Lohnsumme festgesetzt ([Art. 35 Abs. 1 AHVV](#)).

2038 Die Ausgleichskassen stützen sich dabei auf die letzte bekannte Lohnsumme unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lohnentwicklung.

2039 Zudem berücksichtigen sie die Angaben der Arbeitgebenden.

2040 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse die für die
1/07 Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen. Massgebend sind sämtliche zur Schätzung der voraussichtlichen jährlichen Lohnsumme dienlichen Angaben, wie z.B. Angaben zum Personalbestand (Anzahl und Stellungen der Mitarbeitenden) und zu den vertraglich vereinbarten Löhnen ([Art. 35 Abs. 1 und 2](#) i.V.m. [Art. 209 AHVV](#)).

- 2041 Die Ausgleichskassen setzen den Arbeitgebenden eine angemessene Frist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte an (zur Mahnung und Veranlagung siehe Rz 2167 ff. und Rz 2130 ff.).
- 2042 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse von sich aus wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr mitzuteilen.
- 2043 Die Ausgleichskassen tragen bei der Festsetzung der monatlichen oder quartalsweisen Akontobeiträge den voraussichtlichen saisonalen Schwankungen Rechnung.
- 2044 Die Ausgleichskassen stellen die Akontobeiträge vor Ablauf der Zahlungsperiode in Rechnung.

2.3.3 Wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen

- 2045 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des laufenden Jahres zu melden ([Art. 35 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2046 Als wesentliche Änderung gilt eine Abweichung der jährlichen Lohnsumme um mindestens 10 Prozent von der ursprünglichen voraussichtlichen Lohnsumme. Abweichungen unter 20 000 Franken müssen die Arbeitgebenden nicht melden (s. Rz 2113).
- 2047 Änderungen zu ihren Gunsten haben die Arbeitgebenden glaubhaft zu machen.
- 2048 Stellt die Ausgleichskasse eine Änderung fest, die geeignet ist, eine wesentliche Abweichung der jährlichen Lohnsumme herbeizuführen, passt sie die Akontobeiträge von sich aus an.
- 2049 Die Anpassung der Beiträge soll nicht zu einer Abrechnung während des laufenden Jahres führen, sondern lediglich zu grosse Abweichungen der Akontobeiträge von den geschuldeten Beiträgen verhindern. Rz 2055 bleibt vorbehalten.

- 2050 Die Akontobeiträge werden für die künftigen Zahlungsperioden neu festgesetzt.
- 2051 Sind für abgelaufene Zahlungsperioden zu wenig Beiträge entrichtet worden, so kann die Ausgleichskasse entweder diese separat in Rechnung stellen oder die Akontobeiträge für die künftigen Zahlungsperioden entsprechend erhöhen.
- 2052 *Beispiel*
 Im Anschluss an eine Arbeitgeberkontrolle wird am 10.7. die Lohnsumme neu geschätzt (Fr. 480 000 anstatt Fr. 120 000 gemäss erster Schätzung). Die Arbeitgeberin hätte die Änderung bereits zu Beginn des Jahres melden sollen.
 Tatsächlich geschuldete monatliche Beiträge
 (10,1%) Fr. 4 040
 geleistete Beiträge 1.1. bis 30.6. (monatlich Fr. 1 010) Fr. 6 060
 Differenzrechnung für die Zeit vom 1.1. bis zum 30.6. Fr. 18 180
 monatliche Beiträge für 1.7. bis 31.12. Fr. 4 040
- 2053 *Variante*
 Die Ausgleichskasse fordert den ausstehenden Betrag nicht separat ein, sondern erhöht die Akontobeiträge für die Zeit vom 1.7. bis zum 31.12. entsprechend:
 Differenz: Fr. 24 240 – Fr. 6 060 =
 Fr. 18 180 / 6 Monate Fr. 3 030
 monatliche Beiträge 1.7. bis 31.12.
 (Fr. 4 040 + Fr. 3 030) Fr. 7 070
- 2054 Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Akontobeiträge nicht rückwirkend angepasst (vgl. Rz 2049). Die ausstehenden Beiträge werden im Rahmen des Ausgleichsverfahrens eingefordert ([Art. 36 AHVV](#); s. Rz 2072 f.).
- 2055 Die Ausgleichskasse kann die Differenz sofort in Rechnung stellen, sofern es ihr aufgrund der Umstände nötig scheint.
- 2056 Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe das Kreisschreiben über die Verzugs- und Vergütungszinsen.

2.4 Abrechnung und Ausgleich

([Art. 35 Abs. 1 und 2](#), [Art. 36](#), [Art. 143 AHVV](#))

2.4.1 Begriff der Abrechnung

- 2057 Nach Ablauf der Abrechnungsperiode (s. Rz 2065 und 2066) liefern die Arbeitgebenden die Angaben für den IK-Eintrag (s. Rz 2060) und geben damit auch die Summe der Löhne bekannt, die sie während der Abrechnungsperiode ihren beitragspflichtigen Arbeitnehmenden ausgerichtet haben ([Art. 36 AHVV](#)).
- 2058 Die Ausgleichskassen bestimmen die Form der Abrechnung und orientieren die Arbeitgebenden in geeigneter Weise auch über die inhaltlichen Anforderungen.
- 2059 Die Abrechnung enthält die zur Berechnung der Beiträge für die Abrechnungsperiode erforderlichen Angaben, namentlich die Aufteilung der Lohnsumme auf die einzelnen beitragspflichtigen Arbeitnehmenden, sowie die Periode, für welche die entsprechenden Löhne für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer bezahlt worden sind.
- 2060 Die Angaben für den IK-Eintrag umfassen für jeden Arbeitnehmer bzw. jede Arbeitnehmerin:
- die Versichertennummer, Name und Vorname; kann die Versichertennummer nicht ermittelt werden, so sind die Personalien anzugeben, die für die Erstellung eines IK ohne Vorlage eines Versicherungsausweises und ohne Kenntnis der Versichertennummer erforderlich sind (s. die Wegleitung über Versicherungsausweis und IK);
 - die Beitragsdauer; sie entspricht in der Regel der Dauer der Erwerbstätigkeit, für die der Lohn ausgerichtet wurde; dies gilt in jedem Fall bei nachträglichen Lohnzahlungen, für die nach Rz 2032 das Bestimmungsprinzip anzuwenden ist; es steht der Ausgleichskasse frei, entweder die genaue Beitragsdauer (nach Kalenderdaten) oder nur die für den IK-Eintrag massgebenden Beitragsmonate (s. die Wegleitung über Versicherungsausweis und IK) zu verlangen;

- das Beitragsjahr. Bei den nachträglichen Lohnzahlungen nach Rz 2032 gilt das Bestimmungsprinzip;
 - die Höhe des massgebenden Lohnes.
- 2061 Die Angaben für den IK-Eintrag dienen zwei Zwecken:
- der Ermittlung der für die Abrechnungsperiode insgesamt geschuldeten Lohnbeiträge; diese sind gleich der Summe der für die einzelnen Arbeitnehmenden geschuldeten Beiträge;
 - dem Eintrag des Erwerbseinkommens in das IK der einzelnen Arbeitnehmenden.
- 2062 Die Arbeitgebenden führen Aufzeichnungen, die es erlauben, die jeder oder jedem einzelnen Arbeitnehmenden während der Abrechnungsperiode gewährten Leistungen, die zum massgebenden Lohn gehören, sowie die insgesamt ausgerichteten Löhne zuverlässig zu ermitteln.
- 2063 Die Angaben für den IK-Eintrag werden den Ausgleichskassen in der Form von Lohnbescheinigungen oder auf anderen von der Ausgleichskasse vorgeschriebenen Formularen oder elektronisch geliefert.
- 2064 Für Arbeitgebende mit nur wenigen Arbeitnehmenden kann anstelle eines Formulars eine andere schriftliche Mitteilung treten oder eine mündliche, von der Ausgleichskasse in einem Abrechnungsformular festgehaltene und von den Arbeitgebenden unterschriebene Erklärung.

2.4.2 Abrechnungsperiode und Frist zur Einreichung der Abrechnung

- 2065 Unter Abrechnungsperiode ist der Zeitabschnitt zu verstehen, für den die Arbeitgebenden sämtliche Angaben, die für die Abrechnung über die für diesen Zeitabschnitt geschuldeten Beiträge erforderlich sind, zu liefern haben.
- 2066 Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr ([Art. 36 Abs. 3 AHVV](#)).

- 2067 Die Angaben für die Abrechnung müssen innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode bei der Ausgleichskasse bzw. bei der zuständigen Zweigstelle eingehen ([Art. 36 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2068 *Beispiel*
Die vollständige und ordnungsgemässe Abrechnung für das Jahr 2004 muss bis zum 30. Januar 2005 bei der zuständigen Ausgleichskasse eingehen.
- 2069 Wird die vollständige und ordnungsgemässe Abrechnung nicht innert Frist eingereicht, sind die Arbeitgebenden zu mahnen (s. Rz 2171).
- 2070 Wird trotz Mahnung die Abrechnung nicht eingereicht oder die Zahlung nicht geleistet, sind die tatsächlich geschuldeten Beiträge in einer Veranlagungsverfügung festzusetzen (s. Rz 2133 und 2146).
- 2071 Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe das Kreisschreiben über die Verzugs- und Vergütungszinsen.

2.4.3 Ausgleich

- 2072 Die Ausgleichskassen nehmen den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen auf Grund der Abrechnung vor ([Art. 36 Abs. 4 AHVV](#)).
- 2073 Zu wenig bezahlte Beiträge (auszugleichende Beiträge) sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu entrichten ([Art. 36 Abs. 4 AHVV](#)).
- 2074 Massgebend für die Rechnungsstellung ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten. Die Rechnung muss spätestens am Tag, dessen Datum sie trägt, versandt werden.
- 2075 Die Rechnung legt ausdrücklich fest, bis zu welchem Kalendertag die Zahlung spätestens eingehen muss.

- 2076 Die Ausgleichskassen haben den Arbeitgebenden zuviel bezahlte Beiträge innert 30 Tagen ab Eingang der vollständigen und ordnungsgemässen Abrechnung zu erstatten oder mit Beitragsschulden zu verrechnen.
- 2077 Eine verspätete Erstattung durch die Ausgleichskassen führt zur Ausrichtung von Vergütungszinsen. Für die Einzelheiten siehe das Kreisschreiben über Verzugs- und Vergütungszinsen ([Art. 41^{ter} Abs. 3 AHVV](#)).

2.5 Zahlung der tatsächlich geschuldeten Beiträge ([Art. 35 Abs. 3 AHVV](#))

2.5.1 Grundsatz

- 2078 Sofern Gewähr für eine pünktliche Zahlung besteht, kann die Ausgleichskasse in Abweichung vom ordentlichen Verfahren den Arbeitgebenden bewilligen, statt der Akontobeiträge die tatsächlich für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge zu entrichten.
- 2079 Die Ausgleichskasse beurteilt aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles, ob Grund zur Annahme besteht, die Arbeitgebenden werden ihrer Zahlungspflicht ordnungsgemäss nachkommen.

2.5.2 Beitragszahlung und Abrechnung

- 2080 Die Arbeitgebenden haben die Beiträge innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode zu entrichten, ohne auf eine Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse zu warten.
- 2081 Die Arbeitgebenden berechnen die Beiträge, die sie auf Grund der tatsächlichen Löhne der Zahlungsperiode zu entrichten haben, selbst. Die Ausgleichskassen stellen ihnen dazu dienliche Formulare oder elektronische Datenträger zur Verfügung.

- 2082 Die Arbeitgebenden reichen die Abrechnung innert 30 Tagen nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode ein (vgl. Rz 2067).
- 2083 Die Abrechnungsperiode entspricht der Zahlungsperiode.
- 2084 Die Ausgleichskassen bestimmen die Form der Abrechnung und orientieren die Arbeitgebenden in geeigneter Weise auch über die inhaltlichen Anforderungen.
- 2085 Die Abrechnung umfasst grundsätzlich die für den IK-Eintrag nötigen Angaben ([Art. 36 Abs. 1 AHVV](#)).
- 2086 Die Ausgleichskasse kann den Arbeitgebenden jedoch erlauben, jeweils am Ende der monatlichen oder vierteljährlichen Zahlungs- und Abrechnungsperiode lediglich die zur Bestimmung der Lohnsumme und zur Zahlungskontrolle erforderlichen Angaben zu machen.
- 2087 Diesfalls sind die für den IK-Eintrag erforderlichen Angaben mit der Abrechnung für die letzte Zahlungsperiode des Kalenderjahres (d.h. bis zum 30. Januar des Folgejahres; Jahresschlussabrechnung) nachzureichen (s. Rz 2066 und 2067).
- 2088 Die Ausgleichskassen überprüfen die geleisteten Zahlungen aufgrund der Abrechnung.
- 2089 Kommen die Arbeitgebenden ihrer Zahlungs- oder Abrechnungspflicht nicht ordnungsgemäss nach, kann die Ausgleichskasse ab sofort die Zahlung von Akontobeiträgen verlangen (das Verfahren richtet sich nach Rz 2035 ff.).
- 2090 Dabei ist gegebenenfalls das Veranlagungsverfahren durchzuführen (s. Rz 2130 ff.).
- 2091 Zu wenig entrichtete Beiträge werden nachgefordert.

2.6 Mehrstufige Arbeitsverhältnisse

– Im Allgemeinen

- 2092 Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse, der sie angeschlossen sind, die Beiträge vom gesamten Lohn zu bezahlen, den sie den Oberarbeitnehmenden für sich und für die Unterarbeitnehmenden ausgerichtet haben, und darüber abzurechnen (Rz 2001 ff.).
- 2093 Die Oberarbeitnehmenden haben den Arbeitgebenden die für den Eintrag der Einkommen in das IK erforderlichen Angaben zu liefern (Rz 2060, 2. Strich). Die Ausgleichskasse kann die Oberarbeitnehmenden ermächtigen, ihr diese Angaben direkt zu übermitteln.
Für das mehrstufige Arbeitsverhältnis siehe im übrigen Rz 1017 und 1018.

– In den Fällen von [Artikel 37 AHVV](#)

- 2094 Diese Vorschrift sieht für mehrstufige Arbeitsverhältnisse ein besonderes Zahlungs- und Abrechnungsverfahren vor.
- 2095 Dieses Verfahren ist namentlich anwendbar auf die mehrstufigen Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit, bei privaten Postautohaltern und Postautohalterinnen sowie bei Weinbau-Akkordanten und Weinbau-Akkordantinnen.
- 2096 Die Oberarbeitnehmenden werden in [Art. 37 AHVV](#) als unselbständige Mittelpersonen bezeichnet (Unterhändler/Unterhändlerinnen, Akkordanten/Akkordantinnen in der Heimarbeit).
- 2097 Das Besondere des Zahlungs- und Abrechnungsverfahrens besteht darin, dass
- die unselbständigen Mittelpersonen selbst einer Ausgleichskasse angeschlossen sind; für die Kassenzugehörigkeit gelten die allgemeinen Vorschriften (Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der beitragspflichtigen Personen);

- die Arbeitgebenden der unselbständigen Mittelpersonen den Arbeitgeberbeitrag von den Löhnen vergüten, die sie ihnen für sie und für ihre Hilfskräfte bezahlen;
- die unselbständigen Mittelpersonen der Ausgleichskasse, der sie angeschlossen sind, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge von ihrem Lohn und demjenigen ihrer Hilfskräfte zu bezahlen und darüber abzurechnen haben.

2098 Die unselbständigen Mittelpersonen haben den Arbeitgebenden eine Erklärung ihrer Ausgleichskasse zu übergeben, wonach sie dieser angeschlossen sind und für die Hilfskräfte die Beiträge zahlen und darüber abrechnen. Wird diese Erklärung nicht beigebracht, so haben die Arbeitgebenden die Mittelpersonen ihrer Ausgleichskasse zu melden, und diese haben für deren Anschluss bei der zuständigen Ausgleichskasse (Rz 2097, 1. Strich) zu sorgen.

2.7 Lohnaufzeichnungspflicht der Arbeitgebenden

2099 Die Lohnaufzeichnungspflicht besteht in der Pflicht der Arbeitgebenden, die Löhne und die weiteren Angaben, die für die Abrechnung (s. Rz 2060 ff.) und die Arbeitgeberkontrolle erforderlich sind, schriftlich und laufend aufzuzeichnen ([Art. 143 Abs. 2 AHVV](#)).

2100 Die Arbeitgebenden kommen der Lohnaufzeichnungspflicht nach, durch

- eine geordnete Lohnbuchhaltung oder das Führen der in der obligatorischen Unfallversicherung vorgeschriebenen Lohnlisten mit den erforderlichen Anpassungen an die AHV oder
- andere Aufzeichnungen in einer dem Betrieb angepassten Form; die Ausgleichskasse kann nötigenfalls die Form vorschreiben.

2.8 Zahlung und Abrechnung durch Beitragsmarken

2101 Seit dem 1. Januar 1999 können Lohnbeiträge nicht mehr mit Beitragsmarken bezahlt werden.

– Rücknahme von Beitragsmarken

2102 Beschädigte oder nicht mehr benötigte Beitragsmarken können ab dem 1. Januar 2000 nur noch bei den kantonalen Ausgleichskassen zurückgegeben werden. Die markenbesitzende Person hat die Marken mit entsprechendem Gesuch bei der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse einzureichen.

Die Ausgleichskassen erstatten der gesuchstellenden Person den Nominalwert der Beitragsmarken.

Ab dem 1. Januar 2004 werden keine Beitragsmarken mehr zurückgenommen.

– Rückgabe der Markenhefte

2103 Sich noch im Umlauf befindliche Markenhefte sind von den Arbeitnehmenden der kantonalen Ausgleichskasse ihres Wohnsitzes zurückzugeben; haben die Arbeitnehmenden keinen Wohnsitz in der Schweiz, so ist die kantonale Ausgleichskasse des Arbeitsortes zuständig.

2104 Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistungen entstanden, so muss das Markenheft der Ausgleichskasse zurückgegeben werden, die diese Leistung zu erbringen hat.

2.9 Verzicht auf die Erhebung der Beiträge von gelegentlichen geringfügigen Entgelten aus Nebenerwerb

2.9.1 Voraussetzungen

– Allgemeines

- 2105 Auf die Erhebung der Beiträge von Entgelten, die zum massgebenden Lohn gehören, kann verzichtet werden, wenn
- die Entgelte einen Nebenerwerb bilden
 - die Entgelte geringfügig sind
 - Arbeitgebende und Arbeitnehmende dem Verzicht zustimmen (vgl. Rz 2118 ff., insb. 2121).

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein ([Art. 5 Abs. 5 AHVG](#), [Art. 8^{bis} AHVV](#)).

– Nebenerwerb

- 2106 Der Nebenerwerb setzt einen Haupterwerb voraus.
- 2107 Das Führen des eigenen Familienhaushaltes bzw. des Haushaltes der eingetragenen Partnerschaft gilt als Haupterwerb⁵⁵. Als Haupterwerb kann auch eine Erwerbstätigkeit gelten, welche im Ausland ausgeübt wird⁵⁶.
- 2108 Kein Nebenerwerb liegt vor, wenn
- das Erwerbseinkommen durch mehrere Tätigkeiten erzielt wird, ohne dass eine davon als Haupterwerbstätigkeit angesprochen werden kann⁵⁷;
 - der Erwerb zwar durch eine Nebentätigkeit erzielt wird, dieser aber einen wesentlichen Teil des gesamten Einkommens bildet;
 - der Nebenerwerb von dem oder der gleichen Arbeitgebenden gewährt wird, wie der Haupterwerb.

⁵⁵	29. November 1999	AHI 2000 S. 44	BGE 125 V 377
⁵⁶	26. Mai 1998	AHI 1998 S. 234	–
⁵⁷	3. September 1974	ZAK 1975 S. 155	–

- 2109 Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass nicht Nebenerwerb sind die Entgelte von Putzpersonal, Glättpersonal, Aushilfen (so namentlich im Gastwirtschaftsgewerbe, in der Landwirtschaft und im Hausdienst), Heimarbeitenden und ähnlich tätigen Personen.
In diesen Fällen sind die Beiträge in jedem Fall zu entrichten.
- 2110 In ähnlicher Weise sind die Fälle von Personen zu beurteilen, 1/04 welche in zahlreichen Gesellschaften, Vereinen, anderen Institutionen oder Ausschüssen Organfunktion innehaben oder eine ähnliche Funktion ausüben und dafür im Einzelfall nur geringfügig entschädigt werden (z.B. Treuhänder und Treuhänderinnen, Notare und Notarinnen, Anwälte und Anwältinnen, Verwaltungsräte und Verwaltungsrätinnen, etc.).
- 2111 Die anlässlich von besonderen Ereignissen (Feste, Jubiläen, Kongresse usw.) an Hilfskräfte ausgerichteten Entgelte gelten als Nebenerwerb, sofern diese Hilfskräfte nur gelegentlich für solche Tätigkeiten beschäftigt werden.
- 2112 Nebenerwerb liegt insbesondere vor, wenn die versicherte Person neben ihrer Haupttätigkeit eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausübt:
- Nebenerwerb im Dienste von Behörden oder Unternehmungen z.B. als Mitglied von Kommissionen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden oder von privaten Institutionen, soweit diese Tätigkeit unselbständig ausgeübt wird;
 - Sekretär oder Sekretärin von eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Kommissionen aller Art, von Kommissionen weiterer Institutionen oder von Unternehmungen, bei welchen die versicherte Person nicht ihre Haupterwerbstätigkeit ausübt;
 - Mitglied der Verwaltung von gemeinnützigen Gesellschaften oder Körperschaften (Stiftungen, Genossenschaften usw.), bei welchen die versicherte Person nicht ihre Haupttätigkeit ausübt;
 - gelegentliche Vertretungen aller Art, unter Vorbehalt von Rz 2108, dritter Strich;
 - gelegentliche Korrespondenten und Korrespondentinnen einer Zeitung;

- gelegentlicher Abschluss von Versicherungsverträgen zugunsten von Versicherungsgesellschaften, bei welchen die versicherte Person nicht ihre Haupttätigkeit ausübt;
- Kassier oder Kassiererin einer Gewerkschaft;
- Plakat anschlagende Personen;
- Abwart oder Abwartin einer Liegenschaft, welche in keiner Verbindung mit seinen oder ihren Hauptarbeitgebenden steht;
- gelegentlich angestellte platzanweisende Personen, Requisiteure und Requisiteurinnen sowie Operateure und Operateurinnen;
- gelegentlich verteilende Personen von Drucksachen, Zeitschriften, Prospekten usw.

– Geringfügigkeit des Entgeltes

- 2113 Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn es 2 000 Franken in einem Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Grenzbetrag bezieht sich auf die reinen Entgelte (für Unkostenabzüge siehe WML).
- 2114 Übersteigt das Entgelt diesen Grenzbetrag, so ist der Beitrag auf dem vollen Entgelt zu entrichten.
- 2115 Bei Erwerbstätigen im Rentenalter ist auch das Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter zu beachten. Die Ausnahme wegen Geringfügigkeit und der Abzug des Freibetrages für Altersrentner und Altersrentnerinnen können nicht kumuliert werden.
- 2116 Der Grenzbetrag bezieht sich auf die Entgelte, die von *einer* oder *einem* Arbeitgebenden gewährt werden. Sämtliche von der bzw. dem Arbeitgebenden der bzw. dem Arbeitnehmenden für nebenerwerbliche Tätigkeit gewährten Entgelte sind zusammenzuzählen.
- 2117 Ist indessen der Betrieb einer arbeitgebenden Person in verschiedene administrativ voneinander getrennte Abteilungen mit eigener AHV-Abrechnung gegliedert, so kann jede Abteilung als arbeitgebende Person betrachtet werden.

– Zustimmung von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden

- 2118 Der Verzicht auf die Erhebung der Beiträge ist fakultativ. Er setzt die Zustimmung von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden voraus. Ist diese vorhanden und ist das Vorgehen nach Rz 2125 eingehalten, so ist der Verzicht für die Ausgleichskasse verbindlich.
- 2119 Die Arbeitgebenden können ihre Zustimmung allgemein für alle Arbeitnehmenden geben oder nur von Fall zu Fall erklären, vom Bezug der Beiträge abzusehen. Sie haben die betroffenen Arbeitnehmenden von ihrer Absicht in Kenntnis zu setzen.
- 2120 Die Zustimmung der Arbeitnehmenden muss schriftlich erfolgen und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Stillschweigende Zustimmung darf nur im Rahmen von Rz 2123 angenommen werden. Die Arbeitgebenden dürfen den Arbeitnehmenden die Zustimmung nicht aufzwingen.
- 2121 Die Zustimmung der Arbeitnehmenden ist nur gültig, wenn diese schriftlich auf die Folgen aufmerksam gemacht wurden, welche die Nichtbezahlung der Beiträge bewirkt, nämlich dass die Beitragsgrundlage für die Berechnung künftiger Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten kleiner wird.
- 2122 Personen, die einen Nebenverdienst oder ein Nebenamt ausüben, sind für diese Tätigkeit obligatorisch nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung versichert. Sofern das Entgelt den in [Art. 8^{bis} AHVV](#) erwähnten Betrag nicht übersteigt, kann auf die Unfallversicherung speziell für diese Tätigkeit verzichtet werden. Der Verzicht muss beim zuständigen Versicherer respektive bei der Ersatzkasse UVG (Badenerstrasse 694, 8048 Zürich) im voraus schriftlich und mit Zustimmung der Arbeitgebenden erklärt werden.
- 2123 Wird das Entgelt durch eine dritte Person (Post) ausbezahlt, und teilen die Arbeitgebenden der einzelnen arbeitnehmenden Person bei jeder Zahlung (Postabschnitt) mit, ihre Zu-

stimmung gelte als erteilt, wenn sie nicht binnen bestimmter Frist ausdrücklich erkläre, sie verlange den Bezug der Beiträge, so gilt das Stillschweigen der arbeitnehmenden Person als Zustimmung.

Die arbeitnehmende Person muss jedoch vorher schriftlich über die Folgen ihrer Zustimmung informiert worden sein (siehe Rz 2121).

- 2124 Fliessen die Entgelte aus einem seiner Natur nach dauernden Arbeitsverhältnis, beispielsweise dem eines Vereinsfunktionärs oder einer Vereinsfunktionärin, so gilt die Zustimmung als für unbestimmte Zeit erteilt.

2.9.2 Pflichten der Arbeitgebenden

- 2125 Die Arbeitgebenden, die auf die Erhebung der Beiträge verzichten wollen, haben vorher das Einverständnis der Ausgleichskasse einzuholen und ihr den Orientierungstext gemäss Rz 2121 vorzulegen, sofern nicht ein Formular der Ausgleichskasse verwendet wird.
- 2126 Die Anfrage der Arbeitgebenden erstreckt sich auf einzelne oder mehrere Arbeitnehmende, welche eine der in Rz 2112 aufgeführten oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben. Über die Anfrage entscheidet die Ausgleichskasse schriftlich.
- 2127 Falls sich die Verhältnisse wesentlich ändern, z.B. wenn die Arbeitgebenden (im Einverständnis mit den Arbeitnehmenden) die Sonderregelung in weit grösserem Umfange als bisher anzuwenden gedenken, haben sie erneut im Sinne von Rz 2125 das Einverständnis der Ausgleichskasse einzuholen.
- 2128 Die Arbeitgebenden haben Aufzeichnungen zu führen, die es erlauben, festzustellen, wieviel die einzelnen Arbeitnehmenden während eines Kalenderjahres insgesamt an geringfügigen nebenerwerblichen Entgelten erhalten, um so zu erkennen, ob der Grenzbetrag erreicht sei oder nicht (Rz 2113).

2.9.3 Kontrolle durch die Ausgleichskasse

- 2129 Wo ordentlicherweise keine Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle ([Art. 162 Abs. 1, 1. Satz AHVV](#)) durchgeführt wird, hat die Ausgleichskasse die Anwendung von [Art. 5 Abs. 5 AHVG](#) und [Art. 8^{bis} AHVV](#) durch andere Massnahmen ([Art. 162 Abs. 1, 2. Satz AHVV](#)) sicherzustellen.

2.10 Veranlagung ([Art. 38 AHVV](#))

2.10.1 Grundsatz

- 2130 Die Veranlagung dient dazu, die Lohnbeiträge zu ermitteln und durch eine Veranlagungsverfügung rechtskräftig festzusetzen, falls die Arbeitgebenden trotz Mahnung (Rz 2167 ff.) die geschuldeten Lohnbeiträge nicht bezahlen, nicht darüber abrechnen oder die zur Festsetzung der Beiträge nötigen Auskünfte nicht erteilen⁵⁸.
- 2131 Das Veranlagungsverfahren setzt die vorgängige Mahnung 1/03 voraus⁵⁹ (s. aber Rz 2172).

2.10.2 Anwendungsbereich

- 2132 Das Veranlagungsverfahren ([Art. 38 AHVV](#)) ist nur auf Lohnbeiträge anwendbar, nicht auf Beiträge der Selbständigerwerbenden oder Nichterwerbstätigen⁶⁰.
- 2133 Das Veranlagungsverfahren ist einzuleiten, wenn die Arbeitgebenden:
– die periodischen Akontobeiträge nicht bezahlen;

⁵⁸	9. Mai	1958	ZAK 1958	S. 453	EVGE 1958	S. 121
	7. September	1962	ZAK 1963	S. 124	EVGE 1962	S. 195
	6. August	1969	ZAK 1970	S. 30	–	
	29. April	1992	AHI 1993	S. 15	BGE 118	V 65
⁵⁹	19. September	1961	ZAK 1962	S. 130	–	
⁶⁰	20. Januar	1955	ZAK 1955	S. 120	EVGE 1955	S. 39
	6. August	1969	ZAK 1970	S. 30	–	
	29. Oktober	1990	ZAK 1991	S. 32	–	

- die zur Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilen;
- die tatsächlich geschuldeten periodischen Beiträge im Verfahren nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) nicht bezahlen;
- über die tatsächlich geschuldeten Beiträge im Verfahren nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) nicht ordnungsgemäss abrechnen;
- die auszugleichenden Lohnbeiträge nicht bezahlen;
- über die auszugleichenden Lohnbeiträge nicht ordnungsgemäss abrechnen;
- die Beiträge zwar entrichten und darüber abrechnen aber gewichtige Gründe für die Annahme bestehen, es seien zu wenig Beiträge entrichtet worden⁶¹;
- während dem laufenden Jahr wesentliche Änderungen nicht melden ([Art. 35 Abs. 2 AHVV](#)).

2134 Die Veranlagung unterscheidet sich von der Nachforderung von Beiträgen für vergangene Zahlungsperioden (z.B. zufolge einer Arbeitgeberkontrolle oder einer rückwirkenden Erfassung; s. Rz 3001).

2135 Der Nachweis, die Arbeitgebenden schulden Beiträge, die sie nicht bezahlt haben, obliegt der Ausgleichskasse.

2136 Führen die Arbeitgebenden keine geordnete Buchhaltung oder andere Aufzeichnungen, die es erlauben, die ausgerichteten Löhne einwandfrei zu ermitteln (s. aber Rz 2099 ff.), so genügt es, wenn die Ausgleichskasse auf Grund von Indizien annehmen kann, es seien zu wenig Beiträge entrichtet worden⁶².

2.10.3 Ermittlung der Beiträge

2137 Bei Veranlagungen im Laufe des Jahres kann die Ausgleichskasse zunächst von der voraussichtlichen Lohnsumme ausgehen und diese erst nach Jahresende bereinigen ([Art. 38 Abs. 2 AHVV](#)).

⁶¹	31. Mai	1961	ZAK 1962	S. 35	–
⁶²	1. Mai	1957	ZAK 1958	S. 62	EVGE 1957 S. 127
	14. April	1960	ZAK 1961	S. 126	–

- 2138 Im Verfahren nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) oder im Rahmen des Ausgleiches nach [Art. 36 AHVV](#) sind grundsätzlich die Beiträge zu veranlagern, die den tatsächlich ausgerichteten Löhnen entsprechen⁶³.
- 2139 Können die Löhne nicht genau bestimmt werden, wie auf Grund einer geordneten Lohnbuchhaltung oder anderer zuverlässiger Aufzeichnungen, so sind sie von der Ausgleichskasse zu schätzen⁶⁴.
- 2140 Bei der Ermittlung kann sie namentlich:
- 1/07 – von den Arbeitgebenden Auskunft verlangen (Rz 2040 und 2041); auch die nicht buchführungspflichtigen Arbeitgebenden⁶⁵ haben der Ausgleichskasse die Arbeitnehmenden zu nennen, denen sie Löhne ausgerichtet haben, und ihr die entsprechenden Aufzeichnungen (s.a. Rz 2099 ff.) vorzulegen⁶⁶;
- die Arbeitnehmenden befragen;
 - bei gleich gebliebenen Verhältnissen von den bisher entrichteten Beiträgen ausgehen;
 - von den Löhnen ausgehen, welche die zuständige Unfallversicherung den Berechnungen der Prämien für die obligatorische Unfallversicherung zu Grunde legte (die Unfallversicherung ist der Ausgleichskasse gegenüber gemäss [Art. 32 Abs. 2 ATSG](#) zur Auskunft verpflichtet); dabei sind jedoch die Unterschiede zwischen dem für die AHV massgebenden Lohn und dem versicherten Verdienst in der Unfallversicherung zu beachten;
 - auf die bei der Steuererklärung von den Arbeitgebenden als Gewinnungskosten geltend gemachten und bei der Veranlagung berücksichtigten Löhne abstellen⁶⁷; ein pau-

⁶³	31. Mai	1961	ZAK 1962	S. 35	EVGE 1961	S. 144
⁶⁴	11. November	1953	ZAK 1954	S. 153	–	
	31. Mai	1961	ZAK 1962	S. 35	–	
	26. Oktober	1982	ZAK 1983	S. 321		
	29. April	1992	AHI 1993	S. 15	BGE 118	V 65
⁶⁵	31. Mai	1961	ZAK 1962	S. 35	–	
⁶⁶	30. November	1959	ZAK 1961	S. 72	EVGE 1959	S. 241
	31. Mai	1961	ZAK 1962	S. 35	EVGE 1961	S. 144
	29. April	1992	AHI 1993	S. 15	BGE 118	V 65
⁶⁷	22. Mai	1953	ZAK 1953	S. 287	–	
	30. November	1959	ZAK 1961	S. 72	EVGE 1959	S. 241

schaler Abzug für an nicht beitragspflichtige Personen ausgerichtete Löhne ist unzulässig⁶⁸;

- Sachverständige zur Begutachtung der Verhältnisse beziehen⁶⁹.

2.10.4 Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle

- 2141 Die Ausgleichskasse kann vor dem Erlass der Veranlagungsverfügung die Verhältnisse an Ort und Stelle prüfen, wenn diese Massnahme für eine zuverlässige Bestimmung oder Schätzung der Beiträge geboten erscheint⁷⁰.
- 2142 Die Arbeitgebenden sind gehalten, alles zu tun, um die Kontrolle zu erleichtern⁷¹.
- 2143 Die Prüfung an Ort und Stelle kann namentlich bestehen in der Untersuchung der Bücher und anderer Aufzeichnungen, in der Befragung der Arbeitgebenden und von Arbeitnehmenden. Für die Auskunftspflicht der Arbeitgebenden und die Pflicht zur Vorlage von Büchern und andern Unterlagen siehe Rz 2040 f. und 2099 f.
- 2144 Findet innert nützlicher Frist eine ordentliche Arbeitgeberkontrolle statt ([Art. 162 ff. AHVV](#)), so hat keine besondere Prüfung an Ort und Stelle zu erfolgen.
- 2145 Die Ausgleichskasse kann die Prüfung an Ort und Stelle selbst durchführen oder die externe Revisionsstelle ([Art. 164 Abs. 2 AHVV](#)) damit betrauen.

⁶⁸	30. November	1959	ZAK 1961	S. 72	EVGE 1959	S. 241
⁶⁹	22. Mai	1953	ZAK 1953	S. 287	–	
	1. Mai	1957	ZAK 1958	S. 62	–	
	30. November	1959	ZAK 1961	S. 72	EVGE 1959	S. 241
	31. Mai	1961	ZAK 1962	S. 35	–	
⁷⁰	8. September	1949	ZAK 1949	S. 460	–	
⁷¹	31. Mai	1961	ZAK 1962	S. 35	–	

2.10.5 Veranlagungsverfügung

- 2146 Das Ergebnis der Veranlagung ist, unter Vorbehalt von Rz 2148, in die Form der Verfügung zu kleiden. Soweit Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden betroffen sind, ist sie den letzteren grundsätzlich zu eröffnen⁷² (nicht direkt betroffen sind die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden namentlich bei der Festsetzung der Akontobeiträge; s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 2147 Die vollstreckbare Veranlagungsverfügung bzw. der vollstreckbare Einspracheentscheid bildet gemäss [Art. 54 Abs. 2 ATSG](#) einen Rechtsöffnungstitel (Rz 5020 ff.).
- 2148 Hat die Veranlagungsverfügung die Festsetzung von Akontobeiträgen unter Vorbehalt der nachträglichen Bereinigung im Rahmen des Ausgleichsverfahrens ([Art. 36 Abs. 4 AHVV](#)) zum Gegenstand, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.
- 2149 Sofern keine neuen Veranlagungsgründe bestehen, ist die definitive Festsetzung nicht zu verfügen.
- 2150 Eröffnet die Ausgleichskasse einer arbeitgebenden Person eine Veranlagungsverfügung und will sie dieser gleichzeitig mitteilen, was sie an persönlichen und gegebenenfalls an andern Lohnbeiträgen noch schuldet, so sind die beiden Verwaltungsakte deutlich voneinander zu trennen. Es muss klar ersichtlich sein, dass die Beschwerdemöglichkeit sich nur auf die neu veranlagten Lohnbeiträge bezieht. Ein Abrechnungssaldo kann nicht Gegenstand einer Verfügung sein⁷³.
- 2151 Ebenso wird eine blosser Abrechnung nicht zur Verfügung, indem man sie als solche bezeichnet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versieht. Sie kann namentlich nicht mit einer Veranlagungsverfügung im gleichen Schriftstück verbunden werden⁷⁴.

⁷² 13. Dezember 1978 ZAK 1979 S. 113 –

⁷³ 21. März 1953 ZAK 1953 S. 295 EVGE 1953 S. 144
 20. Januar 1955 ZAK 1955 S. 120 EVGE 1955 S. 39
 10. November 1967 ZAK 1968 S. 459 EVGE 1967 S. 238
 6. August 1969 ZAK 1970 S. 30 –

⁷⁴ 14. April 1978 ZAK 1978 S. 460 –

- 2152 Im Rahmen des Ausgleichsverfahrens hat die Veranlagungsverfügung die Festsetzung der tatsächlich geschuldeten Beiträge zum Gegenstand⁷⁵.
- 2153 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine formell rechtskräftige Veranlagungsverfügung unrichtig ist, so hat sie unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung und der Revision auf ihre Verfügung zurückzukommen (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 2154 Vom Erlass einer neuen Veranlagungsverfügung kann abgesehen werden, wenn die Arbeitgebenden die zu entrichtenden Beiträge anerkennen und Gewähr für eine baldige Zahlung besteht.
- 2155 Wurden die zuerst veranlagten Beiträge schon entrichtet, so hat die Ausgleichskasse – unter Vorbehalt der Verjährung (Rz 4011 ff.) – die zuwenig entrichteten Beiträge einzuverlangen oder die zuviel entrichteten zu erstatten.

2.10.6 Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens und Zeitspanne, für die zu veranlagten ist

- 2156 Kommen die Arbeitgebenden ihrer Zahlungs-, Abrechnungs- oder Auskunftspflicht nicht innert der von der Ausgleichskasse gesetzten Frist nach, ist das Veranlagungsverfahren einzuleiten (s. Rz 2088, 2067 und 2041).
- 2157 Die Ausgleichskassen erteilen Fristen bis zu höchstens 30 Tagen.
- 2158 Leitet statt dessen die Ausgleichskasse die Betreuung ein (Rz 5001 ff. insb. 5010 ff.), so ist das Veranlagungsverfahren nur durchzuführen und die Veranlagungsverfügung zu erlassen, wenn die beitragspflichtige Person Rechtsvorschlag erhebt (s. Rz 5016 ff.).

⁷⁵

21. März	1953	ZAK 1953	S. 295	EVGE 1953	S. 144
20. Januar	1955	ZAK 1955	S. 120	EVGE 1955	S. 39
10. November	1967	ZAK 1968	S. 459	EVGE 1967	S. 238
6. August	1969	ZAK 1970	S. 30	–	
14. April	1978	ZAK 1978	S. 460	–	

- 2159 Die Veranlagungsverfügung umfasst im Allgemeinen die Zahlungsperiode.
- 2160 Werden die Akontobeiträge zu Beginn des Jahres in einer Veranlagungsverfügung festgelegt, so kann diese das ganze Kalenderjahr umfassen.
- 2161 Hat die Veranlagungsverfügung die auszugleichenden Beiträge zum Gegenstand, setzt sie ebenfalls die Beiträge für die ganze vorangehende Abrechnungsperiode fest.

2.10.7 Veranlagungskosten

- 2162 Den Arbeitgebenden können die Kosten des Veranlagungsverfahrens auferlegt werden. Das setzt indessen voraus, dass die Arbeitgebenden die Veranlagung veranlasst, die erforderlichen Angaben (Rz 2040 ff.) nicht geliefert oder die Ausgleichskasse irrezuführen versucht haben⁷⁶.
- 2163 Die Veranlagungskosten bestehen aus den Barauslagen und einer Entschädigung für die Arbeit, die der Ausgleichskasse der Veranlagung wegen erwachsen sind.
- 2164 Veranlagungskosten können bei jeder Veranlagung auferlegt werden, nicht nur, wenn die Verhältnisse an Ort und Stelle geprüft wurden⁷⁷.

3. Bezug der Beiträge Selbständigerwerbender und Nichterwerbstätiger

- 2165 Für die Festsetzung der persönlichen Akontobeiträge, die definitive Beitragsfestsetzung aufgrund der Steuermeldung, den Ausgleich, sowie die Herabsetzung und den Erlass siehe die WSN.

⁷⁶	21. Juni	1950	ZAK 1950	S. 363	–
⁷⁷	21. Juni	1950	ZAK 1950	S. 363	–

2166 Für die allgemeinen Grundsätze des Beitragsbezuges, die Zahlungsperioden und -fristen siehe Rz 2001 ff., für die Mahnung Rz 2167 ff., die Nachforderung Rz 3001 ff., die Vollstreckung Rz 5001 ff. und die Straffolgen Rz 8001 ff.

4. Mahnung

4.1 Mahnung für Beitragszahlung und Abrechnung ([Art. 34a AHVV](#))

4.1.1 Begriff

2167 Die gesetzlichen Mahnungen sind entweder Mahnungen bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung und -abrechnung gemäss [Art. 34a AHVV](#) (Rz 2008 und 2067) oder Mahnungen bei der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften anderer Art gemäss [Art. 205 AHVV](#) (Rz 2186 ff.).

2168 Durch die Mahnung wird die beitragspflichtige Person aufgefordert, Beiträge zu bezahlen oder eine Abrechnung über Lohnbeiträge zu erstatten.

2169 Die Ausgleichskasse weist die beitragspflichtige Person auf die Zinsfolgen wegen verspäteter Zahlung oder Abrechnung hin (s. das Kreisschreiben über die Verzugs- und Vergütungszinsen).

2170 Sie kann der beitragspflichtigen Person ausserdem mögliche Folgen der Missachtung der Mahnung androhen (s. Rz 2183).

4.1.2 Voraussetzungen

2171 Die Ausgleichskasse hat unverzüglich, jedoch spätestens
1/02 40 Tage ab Ablauf der Zahlungs- oder Abrechnungsperiode, bzw. ab Rechnungsstellung zu mahnen, wenn

- die beitragspflichtige Person (Arbeitgebende, Selbständigerwerbende, Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Ar-

beitragenden oder Nichterwerbstätige) die Beiträge nicht innert Frist (Rz 2008, 2011 und 2073) bezahlen;

- die Arbeitgebenden oder die unselbständigen Mittelspersonen nicht innert der Frist gemäss Rz 2067 und 2082 über die Lohnbeiträge abrechnen.

- 2172 Die Ausgleichskasse hat nicht zu mahnen
- vor dem Erlass einer Nachzahlungsverfügung⁷⁸ (Rz 3017 ff.);
 - wenn der beitragspflichtigen Person ein Zahlungsaufschub bewilligt wurde (Rz 2189 ff.);
 - wenn sich die beitragspflichtige Person ausdrücklich weigert, ihrer Zahlungs- oder Abrechnungspflicht nachzukommen.
- 2173 Für den Zeitpunkt, in dem das Veranlagungsverfahren oder das Betreibungsverfahren einzuleiten ist, siehe Rz 2156 ff. und 5013 ff. Für das Ausschlussverfahren gemäss [Art. 5f AHVV](#) siehe die WVP.

4.1.3 Form

- 2174 Die Mahnung muss in schriftlicher Form erfolgen. Bezüglich Mahngebühren s. auch Rz 2181.
- 2175 Für die Zustellung gilt das Kreisschreiben über die Rechtspflege sinngemäss.
- 2176 Als Mahnung gilt auch der Zahlungsaufschub (Rz 2189 ff.). Wird ein Zahlungsaufschub bewilligt, so bedarf es keiner Mahnung mehr, um nötigenfalls das Veranlagungsverfahren durchzuführen (Rz 2130 ff.) oder die Schuldbetreibung einzuleiten (Rz 5010 ff.).
- 2177 Die Auferlegung einer Mahngebühr gleichzeitig mit der Mahnung braucht nicht zwingend als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung ausgestaltet zu werden ([Art. 49 Abs. 1](#) und [51](#)

⁷⁸

7. September 1962

ZAK 1963 S. 124

EVGE 1962 S. 195

[Abs. 1 ATSG](#))⁷⁹. Betreffend Rechtsmittel gegen eine erhobene Mahngebühr s. Rz 2182.

4.1.4 Inhalt

- 2178 Die Mahnung hat zu bestimmen:
- wofür gemahnt wird, ob für eine Beitragszahlung, eine Beitragsabrechnung oder für beides zugleich;
 - für welche Zeitspanne;
 - wie hoch die zu bezahlenden Beiträge sind, sofern diese bekannt sind;
 - die Höhe der auferlegten Mahngebühr;
 - die möglichen Zinsfolgen der verspäteten Zahlung oder Abrechnung.
- 2179 Die Ausgleichskasse kann der beitragspflichtigen Person nötigenfalls Folgen der Missachtung der Mahnung androhen. (s. Rz 2183).
- 2180 Beitragszahlung und -abrechnung können in einem Akt gemahnt werden.

4.1.5 Mahngebühr

- 2181 Für die Mahnung ist eine Gebühr von 20 bis 200 Franken zu erheben. Diese umfasst die Entschädigung für die mit der Mahnung verbundenen Umtriebe; weitere Kosten dürfen der beitragspflichtigen Person nicht auferlegt werden⁸⁰.
- 2182 Wird dem Versicherten eine Mahngebühr auferlegt, kann er
1/06 den Erlass einer Verfügung verlangen. Die Verfügung kann mit Einsprache angefochten werden ([Art. 49 Abs. 1](#), [51 Abs. 2](#), [52 Abs. 1 ATSG](#)). Das Einspracherecht gegen die Auferlegung einer Mahngebühr kann in einer späteren Veranlagungsverfügung (s. Rz 2183, 1. Strich) oder falls die Umstände es erfordern (z.B. im Falle systematischer Weigerung,

79	1. Dezember 1987	ZAK 1988 S. 125	–
	28. Februar 1995	AHI 1996 S. 132	BGE 121 V 5
80	16. Dezember 1996	AHI 1997 S. 153	–

Mahngebühren zu bezahlen) durch eine separate, formelle Verfügung gewahrt werden.

Die Mahngebühr wird mit der Eröffnung vollstreckbar ([Art. 205 Abs. 2 AHVV](#)). Mithin kommt einer allfälligen Einsprache in diesem Punkt keine aufschiebende Wirkung zu⁸¹.

4.1.6 Folgen der Missachtung

- 2183 Dafür fallen in Betracht:
- die Einleitung des Veranlagungsverfahrens, wenn es sich um die Zahlung von Lohnbeiträgen oder um die Abrechnung darüber handelt (Rz 2133 ff.);
 - die Betreibung (Rz 5010 ff.);
 - die Auferlegung einer Ordnungsbusse (Rz 8013 ff.);
 - eine Strafanzeige (Rz 8001 ff.).
- 2184 Die Erhebung von Verzugszinsen hängt nicht von der Mahnung ab (s. das Kreisschreiben über die Verzugs- und Vergütungszinsen).

4.2 Mahnung bei der Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften anderer Art ([Art. 205 AHVV](#))

- 2185 Auch wer andere Ordnungs- und Kontrollvorschriften des AHVG oder der AHVV verletzt als jene über die Beitragszahlung und -abrechnung (Rz 2001 ff. und 2057 ff.), ist von der Ausgleichskasse schriftlich zu mahnen.
- 2186 Gemäss [Art. 205 AHVV](#) ist beispielsweise zu mahnen, wer der Auskunfts- und Meldepflicht gemäss [Art. 24 Abs. 4](#), [Art. 35 Abs. 2](#) und [Art. 209 Abs. 2 AHVV](#) nicht nachkommt oder wer es unterlässt, den Versicherungsausweis der Ausgleichskasse einzusenden (Wegleitung über den Versicherungsausweis und IK).

⁸¹

- 2187 Als Folgen der Missachtung der Mahnung fallen in Betracht
- die Festsetzung der geschuldeten persönlichen Akontobeiträge in einer Verfügung gemäss [Art. 24 Abs. 5](#), bei Verletzung der Auskunftspflicht nach [Art. 24 Abs. 4 AHVV](#) (s. die WSN);
 - die Einleitung des Veranlagungsverfahrens, wenn es sich um die Festsetzung der paritätischen Akontobeiträge bei Verletzung der Auskunftspflicht nach [Art. 35 Abs. 2 AHVV](#) handelt (s. Rz 2040 ff.);
 - die Auferlegung einer Ordnungsbusse (Rz 8013 ff.);
 - die Strafanzeige (Rz 8001 ff.).
- 2188 Der säumigen Person ist eine Mahngebühr von 20 bis 200 Franken aufzuerlegen. Im übrigen gelten sinngemäss die Rz 2174 ff.

5. Zahlungsaufschub

5.1 Begriff

- 2189 Durch den Zahlungsaufschub entbindet die Ausgleichskasse die Beitragsschuldenden von der Pflicht, die Beiträge innerhalb der ordentlichen Zahlungsfrist (Rz 2008 und 2011) zu entrichten und gestattet ihnen, die Beitragsschuld nach Massgabe des Tilgungsplanes (Rz 2194 ff.) durch Abschlagszahlungen zu begleichen ([Art. 34b AHVV](#)).
- 2190 Keinen Zahlungsaufschub in diesem Sinn bildet die Stundung einer einzelnen Beitragszahlung.
- 2191 Der Zahlungsaufschub kann in jeder Phase des Bezugsverfahrens gewährt werden.
- 2192 Der Zahlungsaufschub im Sinne von [Art. 34b AHVV](#) und der Aufschub der Verwertung im Sinne von [Art. 123 SchKG](#) sind auseinanderzuhalten.

5.2 Voraussetzungen

- 2193 Die Gewährung des Zahlungsaufschubes setzt voraus, dass
- die Beitragsschuldenden glaubhaft dartun, sie befänden sich in finanzieller Bedrängnis;
 - die Beitragsschuldenden sich zu regelmässigen Abschlagszahlungen verpflichten und die erste Zahlung sofort leisten;
 - gute Gründe für die Annahme bestehen, die Beitragsschuldenden seien willens und in der Lage, die Abschlagszahlungen, neben den laufenden Beiträgen, fristgemäss zu entrichten.

5.3 Tilgungsplan

- 2194 Der Zahlungsaufschub wird gewährt auf Grund eines Tilgungsplanes, der die Verfalltermine und die Höhe der einzelnen Abschlagszahlungen festsetzt.
- 2195 Der Tilgungsplan ist den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Beitragsschuldenden anzupassen. In diesem Rahmen sind die Verfalltermine und die Höhe der Abschlagszahlungen so festzusetzen, dass die Beitragsschuld in der kürzest möglichen Zeit getilgt wird, jedenfalls aber vor Ablauf der fünfjährigen Frist der Vollstreckungsverjährung (Rz 4033 ff.).

5.4 Bewilligung des Zahlungsaufschubes

- 2196 Die Bewilligung des Zahlungsaufschubes und die Ablehnung eines entsprechenden Gesuches sind in die Form der Verfügung zu kleiden⁸² (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 2197 In der Bewilligung sind die Folgen anzudrohen, die das Nichteinhalten des Tilgungsplanes nach sich zieht.

- 2198 Wird der Zahlungsaufschub für Lohnbeiträge gewährt, die noch nicht rechtskräftig festgesetzt sind, und besteht die Gefahr, dass die fünfjährige Frist der Festsetzungsverjährung ablaufen könnte (Rz 4012 ff.), so hat die Ausgleichskasse die Beiträge in einer (Veranlagungs- oder Nachzahlungs-) Verfügung festzusetzen.
- 2199 Ändern sich die Verhältnisse der Beitragsschuldenden, nachdem die Bewilligung erteilt worden ist, so soll die Ausgleichskasse einen den neuen Verhältnissen angepassten Tilgungsplan aufstellen; Rz 2196 gilt sinngemäss.
- 2200 Bei nicht wesentlicher Änderung können die Beitragsschuldenden keinen neuen Tilgungsplan mit geringeren Abschlagszahlungen beanspruchen⁸³.
- 2201 Um einen ordnungsgemässen Vollzug des bewilligten Tilgungsplans sicherzustellen, hat die Ausgleichskasse in ihrer Verfügung einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung zu entziehen (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 2202 Das Gericht prüft die Verfügungen über den Zahlungsaufschub nur unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit⁸⁴.

5.5 Wirkungen

- 2203 Der Zahlungsaufschub bewirkt die Stundung der Beiträge nach Massgabe des Tilgungsplanes.
- 2204 Der Zahlungsaufschub unterbricht den Lauf der Verjährungsfristen nicht (Rz 4012 ff., 4033 ff.).
- 2205 Der Zahlungsaufschub fällt dahin, wenn die Beitragsschuldenden den Tilgungsplan nicht einhalten. Die ganze Beitragsschuld wird wieder fällig.

⁸³	14. März	1959	ZAK 1959	S. 259	–
⁸⁴	7. Dezember	1979	ZAK 1981	S. 321	–

- 2206 Ein von der Ausgleichskasse gewährter Zahlungsaufschub kann den Schuldenden unter Umständen von seiner Schadensersatzpflicht befreien (s. Rz 7030)⁸⁵.
- 2207 Der Zahlungsaufschub gilt als Mahnung (Rz 2172, 2. Strich). Wird er hinfällig, so ist daher das Mahnverfahren nicht durchzuführen, sondern es kann unmittelbar für die ganze Beitragsschuld Betreuung eingeleitet werden.

⁸⁵ 30. Juni 1998 [AHI 1999 S. 23](#)
15. Oktober 1998 [AHI 1999 S. 26](#)

3. Teil: Nachforderung, Erlass der Nachforderung und Rückerstattung von Beiträgen

1. Nachforderung von Beiträgen

1.1 Begriff

- 3001 Die Ausgleichskassen haben die Nachzahlung von Beiträgen zu fordern (Nachforderung), wenn sie davon Kenntnis erhalten, dass eine beitragspflichtige Person keine oder zu wenig Beiträge entrichtet hat ([Art. 39 AHVV](#)). Unter Vorbehalt von Rz 2158 ff. ist die Nachforderung in die Form einer Verfügung zu kleiden.
- 3002 Die Nachforderung kann sowohl Lohnbeiträge wie persönliche Beiträge zum Gegenstand haben.
- 3003 Eine Nachforderung von Beiträgen im Sinne von [Art. 39 AHVV](#) liegt vor, wenn die Ausgleichskasse zu wenig oder nicht entrichtete Beiträge für vergangene Zahlungsperioden insbesondere anlässlich einer Arbeitgeberkontrolle, der nachträglichen Erfassung einer beitragspflichtigen Person oder eines Nachsteuerverfahrens nachträglich einfordert⁸⁶.
- 3004 Von der Nachforderungen zu unterscheiden sind
- der periodische Beitragsbezug für das laufende Jahr (Rz 2004 ff.);
 - die Veranlagung nach [Art. 38 AHVV](#) (Rz 2130 ff.);
 - die Anpassung von Akontobeiträgen nach [Art. 24 Abs. 3](#) und [Art. 35 Abs. 2 AHVV](#) (Rz 2048 ff.);
 - der Ausgleich der Beiträge nach [Art. 25 Abs. 2](#) und [Art. 36 Abs. 4 AHVV](#) (Rz 2072 ff.).
- 3005 Eine Nachforderung von Lohnbeiträgen liegt namentlich vor, wenn
- Beiträge nach Ablauf der Zahlungsperiode zufolge einer rückwirkenden Erfassung der beitragspflichtigen Person erstmals (Rz 2004 ff.) gefordert werden⁸⁷;

⁸⁶ 28. September 1983 ZAK 1984 S. 387 –

⁸⁷ 9. Mai 1958 ZAK 1958 S. 453 EVGE 1958 S. 121
7. September 1962 ZAK 1963 S. 124 EVGE 1962 S. 195

- sich im Verfahren der Zahlung tatsächlich geschuldeter Beiträge nach [Art. 35 Abs. 3 AHVV](#) nach Zahlung und abgeschlossenem Abrechnungsverfahren herausstellt, dass für die Abrechnungsperiode zu niedrige Beiträge bezogen worden sind;
- sich nach abgeschlossenem Ausgleich und Zahlung der auszugleichenden Beiträge nach [Art. 36 Abs. 4 AHVV](#) herausstellt, dass für die Abrechnungsperiode zu niedrige Beiträge bezogen worden sind;
- für die Steuerveranlagung als Gewinnungskosten Löhne abgezogen, davon aber keine Beiträge entrichtet wurden (Rz 2140 und die WML).

- 3006 Eine Nachforderung von persönlichen Beiträgen liegt namentlich vor, wenn
- persönliche Beiträge nach Ablauf der Zahlungsperiode zufolge einer rückwirkenden Erfassung der beitragspflichtigen Person erstmals (Rz 2004 ff.) gefordert werden⁸⁸;
 - in einer früheren Verfügung die tatsächlich geschuldeten Beiträge zu tief festgesetzt worden sind.
- 3007 Für die Nachforderung im Rentenfall siehe Wegleitung über die Renten und für die Verjährung Rz 4001 ff.
- 3008 Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe das Kreisschreiben über Verzugs- und Vergütungszinsen.

1.2 Voraussetzungen

- 3009 Die Ausgleichskassen sind grundsätzlich verpflichtet, alle geschuldeten, aber nicht bezahlten Beiträge nachzufordern⁸⁹.
- 3010 Für eine Zeitspanne, für die die Beiträge durch eine formell rechtskräftige Verfügung festgesetzt wurden, können indessen Beiträge nur nachgefordert werden, wenn die Vorausset-

⁸⁸	9. Mai 1958	ZAK 1958 S. 453	EVGE 1958 S. 121
	7. September 1962	ZAK 1963 S. 124	EVGE 1962 S. 195
⁸⁹	6. Februar 1951	ZAK 1951 S. 174	EVGE 1951 S. 32
	17. Mai 1963	ZAK 1963 S. 491	EVGE 1963 S. 99
	25. März 1992	ZAK 1992 S. 314	–

zungen gegeben sind, unter denen die Ausgleichskassen auf formell rechtskräftige Verfügungen zurückzukommen haben⁹⁰ (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege, für den Wechsel des Beitragsstatuts, Rz 3024).

- 3011 Wegen Änderung der Verwaltungspraxis – beruhe diese auf einer neuen Rechtsprechung oder auf neuen Verwaltungsweisungen – dürfen die Ausgleichskassen auf formell rechtskräftige Verfügungen nicht zurückkommen und in Befolgung der neuen Praxis Beiträge nachfordern. Dagegen ist die neue Praxis auf alle noch nicht erledigten Fälle anzuwenden⁹¹.
- 3012 Für den Erlass von Nachforderungen s. Rz 3042 ff.
- 3013 Der Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben gilt auch für die Nachforderung von paritätischen Beiträgen⁹². Vgl. das Kreisschreiben über die Rechtspflege.
- 3014 Grundsätzlich obliegt es der Ausgleichskasse nachzuweisen, dass keine oder zu wenig Beiträge entrichtet worden sind⁹³. Für Lohnbeiträge gilt im übrigen sinngemäss Rz 2135 ff.
- 3015 Vor dem Erlass einer Nachzahlungsverfügung ist das Mahnverfahren (Rz 2172 ff.) nicht durchzuführen⁹⁴.
- 3016 Wurden für eine Zeitspanne Beiträge rechtskräftig verfügt, zeigt sich aber in der Folge, dass zu niedrige Beiträge gefordert wurden, so hat die Kasse die ursprüngliche, formell rechtskräftige Beitragsverfügung in Wiedererwägung zu ziehen und durch eine neue zu ersetzen, welche den gesamten

⁹⁰	24. Januar	1953	ZAK 1953	S. 149	–
	25. Februar	1959	ZAK 1959	S. 326	EVGE 1959 S. 25
	19. Februar	1963	ZAK 1963	S. 295	EVGE 1963 S. 84
	9. Februar	1995	AHI 1995	S. 138	BGE 121 V 1
	27. Juni	1996	AHI 1996	S. 240	BGE 122 V 165
⁹¹	17. Juni	1957	ZAK 1958	S. 28	EVGE 1957 S. 174
	23. Mai	1958	ZAK 1958	S. 368	EVGE 1958 S. 97
⁹²	3. September	1980	ZAK 1981	S. 208	BGE 106 V 139
	10. Februar	1995	AHI 1995	S. 147	–
⁹³	1. Mai	1957	ZAK 1958	S. 62	EVGE 1957 S. 127
⁹⁴	7. September	1962	ZAK 1963	S. 124	EVGE 1962 S. 195

für das entsprechende Beitragsjahr geschuldeten Beitrag festsetzt.

1.2.1 Vorgehen

- 3017 Die Ausgleichskasse verlangt die Nachzahlung der ausstehenden Beiträge.
- 3018 Die Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu entrichten. Massgebend für die Rechnungsstellung ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten. Die Rechnung muss spätestens am Tag, dessen Datum sie trägt, versandt werden.
- 3019 Die Rechnung legt ausdrücklich fest, bis zu welchem Kalendertag die Zahlung spätestens eingehen muss.
- 3020 Nötigenfalls erlässt die Ausgleichskasse eine formelle Verfügung.

1.2.2 Lohnbeiträge

- 3021 Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge sind von den Arbeitgebenden nachzufordern, und zwar auch dann, wenn die Arbeitgebenden es unterlassen haben, die Arbeitnehmerbeiträge zu erheben (Rz 2030)⁹⁵.
- 3022 Eine Nachzahlungsverfügung über Lohnbeiträge besteht auch dann zu Recht, wenn nicht die Arbeitnehmenden, die darin genannt werden, sondern andere den massgebenden Lohn erhalten haben⁹⁶.

⁹⁵	2. September 1949	ZAK 1949 S. 412	EVGE 1949 S. 179
	26. November 1956	ZAK 1957 S. 359	–
⁹⁶	27. November 1957	ZAK 1958 S. 95	–

1.2.3 Persönliche Beiträge

- 3023 Für die Nachforderung der Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und der Beiträge der Nichterwerbstätigen siehe auch die WSN.

1.3 Wechsel des Beitragsstatuts

- 3024 Von einem Wechsel des Beitragsstatus wird gesprochen, wenn Erwerbseinkommen einer versicherten Person, das für die Beitragserhebung berücksichtigt wurde, nachträglich ganz oder teilweise anders gewertet wird, oder wenn sich zeigt, dass eine versicherte Person, die bisher Beiträge als nichterwerbstätige Person entrichtete, erwerbstätig war, und umgekehrt.
- 3025 Für den Wechsel des Beitragsstatuts in jenen Fällen, wo über die in Frage stehenden Sozialversicherungsbeiträge bereits eine formell rechtskräftige Verfügung vorliegt, bedarf es eines Rückkommenstitels⁹⁷ (Wiedererwägung oder prozessuale Revision, siehe das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL), wenn
- eine versicherte Person persönliche Beiträge von einem Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit entrichtete und sich später zeigt, dass dieses Einkommen ganz oder zum Teil zum massgebenden Lohn gehört;
 - von einem Einkommen Lohnbeiträge entrichtet wurden und sich später zeigt, dass dieses Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt worden ist;
 - eine versicherte Person als nichterwerbstätige Person behandelt wurde und sich in der Folge zeigt, dass sie während dieser Zeit massgebenden Lohn erzielte.
- 3026 Geht es um einen für die Zukunft wirkenden Wechsel des Beitragsstatuts, greift grundsätzlich die freie erstmalige Prüfung der Statutsfrage Platz⁹⁸.

97	9. Februar 27. Juni	1995 1996	AHI 1995 AHI 1996	S. 138 S. 240	– BGE 122 V 165
98	9. Februar	1995	AHI 1995	S. 138	–

- 3027 Betrifft die Frage des Statutswechsels sowohl Entgelte, auf welchen bereits Sozialversicherungsbeiträge erhoben wurden, als auch solche, die noch nicht Gegenstand einer Verfügung waren, ist für jenen Teil, über den eine formell rechtskräftige Verfügung vorliegt, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung oder für eine prozessuale Revision gegeben sind, während das Beitragsstatut für die übrigen bisher nicht erfassten Entgelte frei zu prüfen ist⁹⁹.
- 3028 Eine formell rechtskräftige Verfügung, mit welcher bestimmte Entgelte als Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert wurden, kann in Wiedererwägung gezogen werden, wenn sie sich als zweifellos unrichtig erweist. Die zweite Voraussetzung für die wiedererwägungsweise Korrektur einer formell rechtskräftigen Verfügung, die erhebliche Bedeutung, liegt angesichts der Auswirkungen auf die Versicherteneigenschaft in anderen Sozialversicherungen (namentlich ALV und BV) regelmässig vor.
- 3029 Auf eine formell rechtskräftige Verfügung ist zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden¹⁰⁰, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen (prozessuale Revision).
- 3030 Ergibt die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision in den Fällen von Rz 3025 und 3027, dass massgebender Lohn vorliegt, ist eine Nachzahlungsverfügung zu erlassen.
- 3031 Ergibt die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision, in den Fällen von Rz 3025 und 3027, dass Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit vorliegt, so sind die Beiträge durch eine Beitragsverfügung festzusetzen. Massgebend sind die [Art. 22 ff. AHVV](#) (S. WSN).
- 3032 Die Verfügung (Nachzahlungsverfügung oder Beitragsverfügung) hat ausser den üblichen Elementen zu enthalten:
– die Aufhebung der bereits erlassenen formell rechtskräftigen Verfügung mit entsprechender Begründung;

⁹⁹ 9. Februar 1995 AHI 1995 S. 138 –

¹⁰⁰ 8. März 1993 – BGE 119 V 183
22. Dezember 1993 – BGE 119 V 477

- die Angabe, dass mit der Verfügung ein Statutswechsel verbunden ist.

3033 Ohne Bedeutung ist, ob die Beitragsverfügung von derselben Ausgleichskasse erlassen wurde, welche die Lohnbeiträge nachfordert, oder von einer andern¹⁰¹.

3034 Werden Lohnbeiträge für ein Beitragsjahr nachgefordert, in dem die versicherte Person noch Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt, und war im Einkommen der Berechnungsperiode ebenfalls massgebender Lohn enthalten, so ist dieser auszuscheiden und der Beitrag vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf Grund des verbleibenden Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit neu zu berechnen¹⁰².

– Anrechnung oder Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge in den Fällen von Rz 3030

3035 Die für das Beitragsjahr, für das Lohnbeiträge nachgefordert werden, zu viel entrichteten Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind auf die Arbeitnehmerbeiträge der nachgeforderten Lohnbeiträge anzurechnen¹⁰³.

3036 Das Gleiche gilt auch dann, wenn eine andere Ausgleichskasse die Lohnbeiträge nachfordert als diejenige, der die anzurechnenden Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit entrichtet wurden¹⁰⁴.

3037 Sind die Lohnbeiträge von den Arbeitgebenden in vollem Umfang bezahlt worden oder wurden mehr Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit entrichtet als Arbeitnehmerbeiträge geschuldet sind, so hat die Ausgleichs-

¹⁰¹	13. April	1957	ZAK 1957	S. 406	–
¹⁰²	13. April	1957	ZAK 1957	S. 406	–
	5. Juli	1957	ZAK 1958	S. 66	–
	25. Februar	1959	ZAK 1959	S. 326	EVGE 1959 S. 25
	9. November	1960	ZAK 1961	S. 308	EVGE 1960 S. 309
¹⁰³	25. Februar	1959	ZAK 1959	S. 326	EVGE 1959 S. 25
¹⁰⁴	25. Februar	1959	ZAK 1959	S. 326	EVGE 1959 S. 25

kasse die zuviel bezahlten Beiträge der versicherten Person zu erstatten¹⁰⁵.

- 3038 Die Anrechnung oder die Rückerstattung der zuviel bezahlten Beiträge hat von Amtes wegen zu erfolgen.
Für die Verjährung siehe Rz 4057 ff.

– Anrechnung oder Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge in den Fällen von Rz 3031

- 3039 Die fälschlicherweise entrichteten Arbeitgeberbeiträge sind den Personen zu erstatten, die sie als vermeintliche Arbeitgebende entrichteten.
- 3040 Die Arbeitnehmerbeiträge sind an die von der versicherten Person geschuldeten Beiträge anzurechnen, es sei denn, die Person, welche die Lohnbeiträge entrichtete, mache glaubhaft, die Arbeitnehmerbeiträge von der versicherten Person nicht erhoben zu haben; in diesem Fall sind ihr auch die Arbeitnehmerbeiträge zu erstatten. Im übrigen gelten sinngemäss die Rz 3069 ff.

– Verjährung

- 3041 Für die Verjährung der Rückerstattung sieht Rz 4057 ff.

2. Erlass der Nachzahlung

2.1 Begriff

- 3042 Nachzahlungspflichtigen Personen, die in gutem Glauben annehmen konnten, die nachgeforderten Lohnbeiträge nicht zu schulden, ist die Nachzahlung ganz oder teilweise zu erlassen, wenn diese für sie angesichts ihrer Verhältnisse eine grosse Härte bedeutete ([Art. 40 Abs. 1 AHVV](#)).

¹⁰⁵

- 3043 Diese Bestimmung ist ausschliesslich auf Lohnbeiträge anwendbar. Für nachzahlungspflichtige Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden gilt [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) über die Herabsetzung¹⁰⁶ (s. WSN).
- 3044 Erlassen werden kann nur die Nachzahlung der Lohnbeiträge (Rz 3003), nicht auch die Zahlung der für die laufende Abrechnungsperiode geforderten Beiträge¹⁰⁷.

2.2 Voraussetzungen

2.2.1 Allgemeines

- 3045 Der Erlass der Nachzahlung setzt zweierlei voraus: den guten Glauben und die grosse Härte. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein¹⁰⁸ ([Art. 40 Abs. 1 AHVV](#)).
- 3046 Nach der Rechtsprechung darf überdies der Erlass der Nachzahlung den betroffenen Arbeitnehmenden nicht schaden¹⁰⁹. D.h. dass für die Arbeitnehmenden keine Beitragslücke entstehen darf. Soweit mit einem vertretbaren Aufwand möglich, sind die betroffenen Arbeitnehmenden anzuhören.
- 3047 Die Voraussetzungen für den Erlass der Nachzahlungsverfügung müssen in der nachzahlungspflichtigen Person, also im allgemeinen in der Person der Arbeitgebenden erfüllt sein. Die Verhältnisse der Arbeitnehmenden sind grundsätzlich nicht zu beachten¹¹⁰ (s. aber Rz 3054).

¹⁰⁶	16. Februar	1959	ZAK 1959	S. 139	EVGE 1959	S. 47
	6. November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE 113	V 248
¹⁰⁷	9. Mai	1958	ZAK 1958	S. 453	EVGE 1958	S. 121
¹⁰⁸	10. Dezember	1958	ZAK 1959	S. 71	EVGE 1958	S. 237
	6. November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE 113	V 248
	3. September	1980	ZAK 1981	S. 208	BGE 106	V 139
¹⁰⁹	30. November	1954	ZAK 1955	S. 205	EVGE 1954	S. 269
	20. April	1956	ZAK 1956	S. 248	–	
	3. September	1980	ZAK 1981	S. 208	BGE 106	V 139
¹¹⁰	10. Dezember	1958	ZAK 1959	S. 71	EVGE 1958	S. 237

3048 Der Erlass der Nachzahlung kann auch einer juristischen Person¹¹¹ oder einer Personengesellschaft gewährt werden; in diesem Fall sind auch die finanziellen Verhältnisse der unbeschränkt haftenden Gesellschafter und Gesellschafterinnen zu berücksichtigen.

2.2.2 Guter Glaube

3049 Die Pflicht der Arbeitgebenden, von ausbezahlten Löhnen Beiträge zu entrichten, ist als allgemein bekannt vorauszusetzen¹¹².

3050 Nicht gutgläubig ist, wer die durch die Umstände gebotene Sorgfalt ausser acht lässt und daher der Ausgleichskasse keine oder zu wenig Beiträge entrichtet. So haben die Arbeitgebenden, die im Zweifel darüber sind, ob von gewährten Vergütungen die Lohnbeiträge zu entrichten seien, sich bei der Ausgleichskasse zu erkundigen. Unterlassen sie dies, so können sie nicht als gutgläubig gelten¹¹³.

3051 Der gute Glaube ist ebenfalls zu verneinen, wenn eine beitragspflichtige Person die amtliche Belehrung über ihre gesetzlichen Pflichten nicht beachtet¹¹⁴.

2.2.3 Grosse Härte

3052 Die Nachzahlung bedeutet für die Arbeitgebenden dann eine grosse Härte, wenn sie dadurch in eine eigentliche Notlage gerieten, ihre und ihrer Familien Notbedarf nicht mehr zu decken vermöchten¹¹⁵.

¹¹¹	30. November	1954	ZAK 1955	S. 205	EVGE 1954	S. 269
	20. April	1956	ZAK 1956	S. 248	–	
	6. November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE 113	V 248
¹¹²	20. April	1956	ZAK 1956	S. 248	–	
¹¹³	20. April	1956	ZAK 1956	S. 248	–	
	23. Mai	1960	ZAK 1961	S. 169	–	
¹¹⁴	6. November	1974	ZAK 1975	S. 195	BGE 100	V 151
¹¹⁵	11. November	1957	ZAK 1958	S. 98	–	
	15. Oktober	1958	ZAK 1958	S. 452	–	
	19. Mai	1960	ZAK 1961	S. 170	–	
	6. November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE 113	V 248

- 3053 Der Begriff der grossen Härte stimmt überein mit demjenigen der Unzumutbarkeit im Sinne von [Artikel 11 Absatz 1 AHVG](#) über die Herabsetzung¹¹⁶ (s. WSN).
- 3054 Der Umstand, dass die Arbeitgebenden nicht mehr in der Lage sind, die Arbeitnehmerbeiträge einzubringen, bedeutet an sich keine grosse Härte¹¹⁷. Indessen wird ihm bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse der Arbeitgebenden Rechnung zu tragen sein.
- 3055 Massgebend sind die Verhältnisse der nachzahlungspflichtigen Person in dem Zeitpunkt, da die Beiträge von der Ausgleichskasse nachgefordert werden¹¹⁸.
- 3056 Ändern sich die Verhältnisse im Laufe des Erlassverfahrens, so sind die neuen Verhältnisse massgebend.

2.3 Erlassverfahren

2.3.1 Gesuch um Erlass von Amtes wegen

- 3057 Die nachzahlungspflichtige Person hat das Gesuch um Erlass der Nachzahlung schriftlich einzureichen. Sie kann es jedoch bei der Ausgleichskasse auch mündlich stellen und ihre Aussagen unterschriftlich bestätigen ([Art. 40 Abs. 2 AHVV](#); s. aber Rz 3063).
- 3058 Das Gesuch ist innert dreissig Tagen seit der Zustellung der Nachzahlungsverfügung der Ausgleichskasse einzureichen ([Art. 40 Abs. 2 AHVV](#)).
- 3059 Die nachzahlungspflichtige Person hat das Gesuch zu begründen und die für den Erlass vorgebrachten Tatsachen nachzuweisen ([Art. 40 Abs. 2 AHVV](#)).

¹¹⁶	15. Oktober	1958	ZAK 1958	S. 452	–
¹¹⁷	11. November	1957	ZAK 1958	S. 98	–
¹¹⁸	7. November	1972	ZAK 1973	S. 569	BGE 98 V 251
	6. November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE 113 V 248

- 3060 Das Gesuch kann grundsätzlich nur von den Arbeitgebenden gestellt werden.
- 3061 Sind die Voraussetzungen für den Erlass der Nachzahlung offensichtlich erfüllt, so kann die Ausgleichskasse den Erlass von sich aus verfügen ([Art. 40 Abs. 3 AHVV](#)).

2.3.2 Erlassverfügung

- 3062 Die Ausgleichskasse hat über den Erlass durch eine Verfügung zu befinden ([Art. 40 Abs. 4 AHVV](#)).

2.3.3 Erlass bei Rechtshängigkeit

3062. Im Einspracheverfahren gegen die Nachzahlungsverfügung
1 erledigt die Ausgleichskasse das Erlassgesuch mit Einspra-
1/03 cheentscheid.
- 3063 Ist ein Beschwerdeverfahren hängig, das die Beitragsschuld zum Gegenstand hat, so kann das Begehren um Erlass der Nachzahlung durch einen Eventualantrag in diesem Verfahren gestellt werden.
- 3064 Die Ausgleichskasse hat sich zu diesem Begehren zu äus-
1/07 sern und einen Antrag zu stellen (Verfügung pendente lite). Dieser tritt an die Stelle der Erlassverfügung und erlaubt es dem kantonalen Versicherungsgericht, über den Erlass der Nachzahlung zu entscheiden¹¹⁹.

3. Rückerstattung von Beiträgen

3.1 Begriff

- 3065 Wer Beiträge bezahlt hat, die er nicht schuldet, kann diese von der Ausgleichskasse zurückfordern ([Art. 41 AHVV](#))¹²⁰.

¹¹⁹ 13. April 1950 ZAK 1950 S. 278 –

¹²⁰ 1. Dezember 1982 ZAK 1983 S. 388 –

- 3066 Beiträge, die durch eine formell rechtskräftige Verfügung festgesetzt sind, können von der beitragspflichtigen Person nicht zurückgefordert werden¹²¹. Die Ausgleichskasse hat solche Beiträge zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzungen der Wiedererwägung der Verfügung erfüllt sind (s. Kreisreiben über die Rechtspflege).
- 3067 Beiträge, die durch ein materiell rechtskräftiges Urteil festgesetzt sind, können nicht zurückerstattet werden.
- 3068 Von der Rückerstattung der Beiträge ist zu unterscheiden,
1/06 die gemäss [Art. 18 Abs. 3 AHVG](#) unter gewissen Voraussetzungen gewährte Rückvergütung von zu Recht bezahlten Beiträgen an ausländische Personen und deren Hinterlassene (s. [Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die AHV bezahlten Beiträge](#) und die dazu erlassenen Weisungen; s. auch Rz 4061. Für die Rückerstattung von Beiträgen beim Wechsel des Beitragsstatuts siehe Rz 3035 ff., für die Verjährung des Rückerstattungsanspruches siehe Rz 4057 ff. Für die Rückerstattung und die Anrechnung von Beiträgen, die eine nichterwerbstätige Person von Erwerbseinkommen entrichtet hat, siehe die WSN.

3.2 Die Rückerstattungsberechtigten

- 3069 Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Person zu, die die nicht geschuldeten Beiträge der Ausgleichskasse entrichtet hat oder deren Erben.
- 3070 Auch die Arbeitnehmerbeiträge sind grundsätzlich den Arbeitgebenden zurückzuerstatten, in jedem Fall aber, wenn sie von den Arbeitgebenden getragen wurden.
- 3071 Die Arbeitgebenden haben ihrerseits die von den Arbeitnehmenden bezahlten Arbeitnehmerbeiträge den Arbeitnehmenden zurückzuerstatten.

- 3072 Den Arbeitnehmenden zu erstatten sind die von ihnen bezahlten Arbeitnehmerbeiträge namentlich dann, wenn sie nicht mehr im Dienst der Arbeitgebenden stehen.
- 3073 Bezahlen die Arbeitnehmenden den Arbeitnehmerbeitrag selbst der Ausgleichskasse, so können sie ihn nicht mehr mit der Begründung zurückfordern, die Arbeitgebenden seien verpflichtet, auch den Arbeitnehmerbeitrag zu entrichten¹²² (Rz 2029 ff.).
- 3074 Hatten indessen die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn abgezogen, oder war ein Nettolohn vereinbart worden, und entrichteten die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag der Ausgleichskasse nicht, so können die Arbeitnehmenden – auf Grund einer analogen Anwendung von [Art. 41 AHVV](#) – den der Ausgleichskasse bezahlten Arbeitnehmerbeitrag von dieser zurückfordern¹²³.

3.3 Verfahren

- 3075 Grundsätzlich muss die beitragspflichtige Person die Rückerstattung verlangen.
- 3076 Ist es für die Ausgleichskasse offensichtlich und ohne weiteres feststellbar, dass eine beitragspflichtige Person nicht geschuldete Beiträge bezahlt hat, so hat sie diese von Amtes wegen zu erstatten.
- 3077 Die Ausgleichskasse hat die Beiträge zu erstatten oder mit Beitragsschulden zu verrechnen.
- 3078 Sofern die Rückerstattung eines Bagatellbetrages mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, können die Ausgleichskassen den zu erstattenden Betrag auf Rechnung künftiger Beitragsschulden gutschreiben, sofern die beitragspflichtige Person nichts dagegen einwendet (s. die WSN).

¹²² 14. Juli 1956 ZAK 1957 S. 450 EVGE 1956 S. 183

¹²³ 14. Juli 1956 ZAK 1957 S. 450 EVGE 1956 S. 183

- 3079 Im Verfahren der Akontobeiträge nach [Art. 24 Abs. 1](#) und [35 Abs. 1 AHVV](#) erfolgt die Rückerstattung in der Regel im Rahmen des Ausgleichsverfahrens ([Art. 25](#) und [36 AHVV](#)).
- 3080 Zuviel entrichtete Akontobeiträge können schon vor dem Ausgleich erstattet werden, wenn die beitragspflichtige Person für die fragliche Zahlungsperiode gar keine Beiträge schuldet oder im Falle einer wesentlichen Änderung nach [Art. 24 Abs. 4](#) oder [35 Abs. 2 AHVV](#) (s. Rz 2045 ff. und die WSN).
- 3081 Für die Entrichtung von Vergütungszinsen, siehe das Kreisschreiben über Verzugs- und Vergütungszinsen.

3.4 Rückerstattung der Lohnbeiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reinertrag der juristischen Personen unterliegen

3.4.1 Allgemeines

- 3082 Lohnbeiträge von Leistungen juristischer Personen (Gesellschaften und Genossenschaften), die durch eine rechtskräftige Steuerveranlagung der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen sind, können zurückgefordert werden (s. WML).
1/03 Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, sind die Rz 3065 bis 3081 anwendbar.

3.4.2 Verfahren

- 3083 Das Rückerstattungsgesuch ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Das Formular ist bei den Ausgleichskassen zu beziehen.
1/03 Die Seiten 1 bis 3 des Formulars sind der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer, Seite 4 direkt der Ausgleichskasse zuzustellen. Die Steuerverwaltung schickt die ausgefüllte Bescheinigung (Seiten 2 und 3), wonach die Leistung zum Reingewinn der juristischen Person gerechnet und als solche der direkten Bundessteuer unterworfen wurde,

den Arbeitgebenden zurück, worauf diese der Ausgleichskasse mit Seite 3 das begründete Gesuch um Beitragsrückerstattung stellen.

Andere Belege, wie etwa ein Briefwechsel mit der Steuerbehörde, sind keine genügenden Beweismittel.

Auf Verlangen der Ausgleichskasse sind weitere Belege (Buchhaltungsauszüge usw.) beizulegen.

- 3084 Das Gesuch ist von den Arbeitgebenden zu stellen; ausnahmsweise können auch die Arbeitnehmenden ein solches einreichen.
- 3085 Wird das Gesuch von den Arbeitgebenden gestellt, so haben die Arbeitnehmenden die Ausgleichskasse schriftlich zu ermächtigen, den Arbeitnehmerbeitrag den Arbeitgebenden zurückzuerstatten. Die Ermächtigung muss auf dem Rückerstattungsbegehren oder auf der in Rz 3083 erwähnten Bescheinigung erteilt werden.
- 3086 Wird das Gesuch von den Arbeitnehmenden gestellt, so sind die Arbeitgeberbeiträge direkt den Arbeitgebenden zurückzuerstatten.

3.4.3 Fristen

- 3087 Das Gesuch um Rückerstattung der Beiträge muss innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung für die direkte Bundessteuer schriftlich bei der Ausgleichskasse eingereicht werden, da sonst die Verjährung eintritt (Rz 4071).
- 3088 Die Ausgleichskassen haben die Gesellschaften oder Genossenschaften unter Hinweis auf [Art. 16 Abs. 3 AHVG](#) (Rz 4057 bis 4069) gezielt auf die in Rz 3087 genannte Frist aufmerksam zu machen.

3.4.4 Prüfung der Gesuche

- 3089 Die Ausgleichskasse ist an den Entscheid der Steuerverwaltung, wie er aus dem Bescheinigungsformular gemäss Rz 3083 hervorgeht, nicht gebunden¹²⁴.
- 3090 Die Ausgleichskasse hat sich zu vergewissern, dass die zurückgeforderten Beiträge tatsächlich entrichtet worden sind. Zu diesem Zweck hat sie, sofern dies aus der Bescheinigung (Rz 3083) nicht hervorgeht, zu ermitteln, in welchem Jahr die Leistung gewährt oder gutgeschrieben wurde. Auf welches Jahr sich die Leistung bezieht, ist AHV-rechtlich ohne Bedeutung.
- 3091 Werden die Leistungen in der Bescheinigung gemäss Rz 3083 ausdrücklich als Tantiemen bezeichnet oder erscheinen anderweitige geldwerte Leistungen als verdeckte Tantiemen, so ist in diesem Umfange das Rückerstattungs-gesuch abzuweisen (s. WML).
- 3092 Lehnt die Ausgleichskasse das Rückerstattungsbegehren ab, so hat sie dies den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden durch eine Verfügung zu eröffnen.
- 3093 Wurde das Einkommen, von dem die Beiträge zurückerstattet werden, schon im IK der versicherten Person eingetragen, so ist diese Eintragung richtigzustellen (s. Wegleitung über Versicherungsausweis und IK).

¹²⁴

4. Teil: Verjährung der Beitragsforderung und des Anspruches auf Beitragsrückerstattung

1. Verjährung im Allgemeinen

1.1 Arten

- 4001 Die gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden zwischen folgenden Arten der Verjährung ([Art. 16 AHVG](#)):
- die Festsetzungsverjährung ([Art. 16 Abs. 1 AHVG](#))
 - die Vollstreckungsverjährung ([Art. 16 Abs. 2 AHVG](#))
 - die Verjährung des Anspruches auf Beitragsrückerstattung ([Art. 16 Abs. 3 AHVG](#)).

1.2 Rechtliche Natur

- 4002 Das in [Art. 16 AHVG](#) als Verjährung bezeichnete Institut äussert die Folgen der Verwirkung: die Beitragsforderung oder der Anspruch auf Beitragsrückerstattung geht unter und es bleibt kein der Naturalobligation entsprechendes Schuldverhältnis zurück¹²⁵.
- 4003 Verjährte Beiträge können daher von der Ausgleichskasse weder gefordert oder mit Versicherungsleistungen verrechnet¹²⁶ (s. aber Rz 4052), noch können sie von der Ausgleichskasse entgegengenommen werden¹²⁷. Für die Verjährung der Beitragsforderung, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, siehe Rz 4054 ff.
- 4004 Gleiches gilt sinngemäss für den verjährten Anspruch auf Beitragsrückerstattungen¹²⁸.

¹²⁵	19. August	1955	ZAK 1955	S. 454	EVGE 1955	S. 194
	28. Januar	1957	ZAK 1957	S. 209	–	
	19. Februar	1957	ZAK 1957	S. 409	EVGE 1957	S. 38
	18. Dezember	1987	ZAK 1988	S. 241		
¹²⁶	19. August	1955	ZAK 1955	S. 454	EVGE 1955	S. 194
	19. Dezember	1955			EVGE 1955	S. 271
¹²⁷	29. Januar	1959	ZAK 1959	S. 437	–	
¹²⁸	19. August	1955	ZAK 1955	S. 454	EVGE 1955	S. 194

1.3 Auswirkungen

- 4005 Mit der Beitragsforderung oder dem Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjähren auch die entsprechenden Verwaltungskostenbeiträge ([Art. 69 Abs. 1 AHVG](#)) sowie die Verzugs- und Vergütungszinsen ([Art. 41^{bis}](#) und [41^{ter} AHVV](#)).
- 4006 Verjäherte Beiträge können erhoben werden, wenn dem Versicherten sonst eine Beitragslücke entsteht, sofern sich dieser auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen kann¹²⁹. In einem solche Fall sind keine Verzugszinsen geschuldet.
- 4007 Die Lohnbeiträge sind stets als Ganzes der Verjährung unterworfen. Auch die von den Arbeitgebenden erhobenen, aber der Ausgleichskasse nicht abgelieferten Arbeitnehmerbeiträge verjähren. Trotzdem wird den Arbeitnehmenden gemäss [Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG](#) das entsprechende Erwerbseinkommen im IK gutgeschrieben¹³⁰.
- 4008 Die Verjährung ist von Amtes wegen zu beachten, nicht nur auf Einrede hin¹³¹.
- 4009 Nach Ablauf der Verjährungsfrist darf der Eintrag im IK nicht mehr geändert werden, dürfen also beispielsweise Beiträge vom IK der einen versicherten Person nicht auf dasjenige einer andern übertragen werden¹³².
- 4010 Vorbehalten bleiben die in [Art. 141 Abs. 3 AHVV](#) vorgesehenen Fälle, wie die Korrektur eines Eintrages zu dem Zweck, Verwechslungen oder Rechnungsfehler zu berichtigen, oder der nachträgliche Eintrag von Löhnen, wenn die arbeitnehmende Person ursprünglich nicht bekannt war¹³³.

¹²⁹	20. August	1990	ZAK 1991	S. 213	BGE 116	V 298
	21. Juli	1995			BGE 121	V 71
¹³⁰	13. Juli	1956	ZAK 1957	S. 444	EVGE 1956	S. 174
¹³¹	13. Juli	1956	ZAK 1957	S. 444	EVGE 1956	S. 174
¹³²	4. Dezember	1991	ZAK 1992	S. 356	BGE 117	V 261
	4. Juni	1984	ZAK 1984	S. 441		
¹³³	28. Juni	1958	ZAK 1958	S. 332	EVGE 1958	S. 188
	10. Dezember	1971	ZAK 1972	S. 289	–	

2. Festsetzungsverjährung

2.1 Begriff

4011 Beiträge, die nicht innert der Verjährungsfrist durch eine Verfügung geltend gemacht werden, können nicht mehr gefordert oder entrichtet werden ([Art. 16 Abs. 1 AHVG](#))¹³⁴.

2.2 Verjährungsfrist

2.2.1 Im Allgemeinen

4012 Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre (s. aber Rz 4017 ff.). Der Fristenlauf beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf dasjenige folgt, für welches die Beiträge geschuldet sind.

4013 Beiträge von Selbständigerwerbenden, Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende ohne Quellenbezug ([Art. 6 Abs. 1 AHVG](#)) oder Nichterwerbstätigen verjähren jedoch in jedem Fall erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung oder Nachsteuerveranlagung rechtskräftig wurde¹³⁵.

– Übergangsbestimmung zu Rz 4013

4014 Rz 4013 gilt nur für die ab dem 1. Januar 1992 geschuldeten Beiträge. Die vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1997 aufgrund einer Nachsteuerveranlagung festgesetzten Beiträge verjähren allesamt auf den 31. Dezember 1997.

4015 Die Beiträge vom massgebenden Lohn sind für das Jahr geschuldet, in dem der Lohn realisiert wird¹³⁶ (s. WML).

4016 Die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind jeweils für das Beitragsjahr geschuldet ([Art. 22](#)

¹³⁴	9. Mai	1994	AHI 1994	S. 270	–
¹³⁵	28. April	1989	ZAK 1989	S. 512	BGE 115 V 183
¹³⁶	7. März	1960	ZAK 1960	S. 349	EVGE 1960 S. 42

[Abs. 1 AHVV](#); WSN), in dem das Einkommen erzielt worden ist.

2.2.2 Strafbare Handlung

- 4017 Wird eine Nachforderung aus einer strafbaren Handlung her-
1/07 geleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungs-
frist (Verfolgungsverjährung [Art. 97 StGB](#)) als die fünfjährige
von [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) vorsieht, so ist die strafrechtliche
Verjährungsfrist massgebend. Die Nachforderung verjährt
also nicht früher als der Strafanspruch. Es genügt, wenn die
nachgeforderten Beiträge innerhalb dieser Frist festgesetzt
werden¹³⁷.
- 4018 Die hier in Betracht fallenden strafrechtlichen Verjährungs-
1/07 fristen betragen ([Art. 97 StGB](#))
– 15 Jahre, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr
als drei Jahren bedroht ist
– 7 Jahre für die übrigen Vergehen¹³⁸.
- 4019 aufgehoben
1/02
- 4020 Bei zu verschiedenen Zeiten ausgeführten strafbaren Hand-
1/07 lungen beginnt die strafrechtliche Verjährungsfrist mit dem
Tag, an dem die letzte strafbare Tätigkeit ausgeübt wurde,
beim Dauerdelikt mit dem Tag, an dem das strafbare Verhal-
ten aufhörte ([Art. 98 StGB](#)).
- 4021 Die Anwendung der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist
setzt nicht voraus, dass eine strafbare Handlung durch ein
Strafurteil festgestellt wurde. Die AHV-Behörden – Aus-
gleichskassen und Beschwerdebehörden – können vorfrage-
weise darüber befinden, ob sich die Nachforderung aus einer
strafbaren Handlung herleitete¹³⁹. An den Nachweis der straf-

¹³⁷	31. August	1957	ZAK 1958	S. 327	–
¹³⁸	24. Juni	1986	ZAK 1987	S. 244	BGE 112 V 161
¹³⁹	13. Juli	1956	ZAK 1957	S. 444	EVGE 1956 S. 174
	31. August	1957	ZAK 1958	S. 327	EVGE 1957 S. 195

baren Handlung sind indessen die gleichen strengen Anforderungen zu stellen wie im Strafverfahren¹⁴⁰.

- 4022 Bildete die fragliche Handlung Gegenstand eines Strafverfahrens, so stellt das ergangene – freisprechende oder verurteilende – Strafurteil für die AHV-Behörden verbindlich fest, ob eine strafbare Handlung vorliege¹⁴¹.

2.3 Geltendmachung der Beitragsforderung

- 4023 Die Beiträge müssen innerhalb der Verjährungsfrist (Rz 4012, 4017 ff.) durch eine an die Beitragsschuldenden¹⁴² (Rz 1049, 2029) gerichtete Verfügung geltend gemacht werden (Beitrags-, Veranlagungs- oder Nachzahlungsverfügung)¹⁴³.
- 4024 Die von den Arbeitgebenden eingereichte Beitragsabrechnung hindert den Ablauf der Verjährungsfrist nicht¹⁴⁴.
- 4025 Die Verfügung muss die Beiträge zahlenmässig festsetzen. Eine blosser Unterstellungsverfügung, also eine Anordnung, durch die lediglich über das Beitragsstatut befunden wird, ist dafür nicht ausreichend¹⁴⁵.
- 4026 Es genügt indessen, wenn die festgesetzten Beiträge nur schätzungsweise ermittelt werden¹⁴⁶.

140	22. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 115	EVGE 1957	S. 49
	31. August	1957	ZAK 1958	S. 327	EVGE 1957	S. 195
141	13. Juli	1956	ZAK 1957	S. 444	EVGE 1956	S. 174
142	26. Juni	1964	ZAK 1965	S. 37	–	
	7. Dezember	1965	ZAK 1966	S. 146	EVGE 1965	S. 238
143	22. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 115	EVGE 1957	S. 49
144	20. April	1956	ZAK 1956	S. 248	–	
	22. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 115	EVGE 1957	S. 49
145	22. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 115	EVGE 1957	S. 49
	11. August	1958	ZAK 1958	S. 413	EVGE 1958	S. 186
	4. Juli	1963	ZAK 1964	S. 30	EVGE 1963	S. 179
146	4. Juli	1963	ZAK 1964	S. 30	EVGE 1963	S. 179
	25. März	1992	ZAK 1992	S. 314		
	29. April	1992	AHI 1993	S. 15	BGE 118	V 65

- 4027 Ist die Ausgleichskasse genötigt, zur Wahrung der Verjährungsfrist eine Verfügung zu erlassen, und kennt sie in diesem Zeitpunkt die Höhe der geschuldeten Beiträge noch nicht, so hat sie die Beiträge so festzusetzen, dass diese auf jeden Fall die wirklich geschuldeten erreichen¹⁴⁷.
- 4028 Hat die Ausgleichskasse Grund zur Annahme, sie werde für die Festsetzung der Beiträge von Selbständigerwerbenden, Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende ohne Quellenbezug oder Nichterwerbstätigen mangels Steueranmeldung nie eine Steuermeldung erhalten, so hat sie die geschuldeten Beiträge zu ermitteln (vgl. die WSN) und innerhalb der Verjährungsfrist von Rz 4012 geltend zu machen.
- 4029 Ist bei drohendem Fristablauf nicht klar, ob eine versicherte nichterwerbstätige Person beitragspflichtig ist oder ihre Beiträge nach [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#) als bezahlt gelten, hat die Ausgleichskasse zur Wahrung der Verjährungsfrist eine Beitragsverfügung zu erlassen. Die Ausgleichskasse wird nicht von sich aus, sondern nur auf Antrag hin tätig (vgl. die WSN).
- 4030 Die Verfügung muss innerhalb der Verjährungsfrist den Beitragsschuldenden zugestellt werden (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege). Es genügt nicht, wenn sie bloss innerhalb der Frist zur Post gegeben wird¹⁴⁸.
- 4031 Für die Wahrung der Verjährungsfrist ist einzig erforderlich, dass die Beitragsforderung rechtzeitig durch eine Verfügung geltend gemacht wird. Ohne Bedeutung dafür ist, was nachher mit der Verfügung geschieht, ob sie in Rechtskraft erwachse bzw. von der Ausgleichskasse oder vom Gericht aufgehoben werde¹⁴⁹.

¹⁴⁷ 25. März 1992 ZAK 1992 S. 314
18. September 1995 AHI 1996 S. 128

¹⁴⁸ 22. Dezember 1956 ZAK 1957 S. 115 EVGE 1957 S. 49
25. Oktober 1977 ZAK 1978 S. 61 BGE 103 V 63
18. September 1995 AHI 1996 S. 128
28. Februar 1995 AHI 1996 S. 132 BGE 121 V 5

¹⁴⁹ 20. Dezember 1965 ZAK 1966 S. 255 EVGE 1965 S. 232
25. Mai 1983 ZAK 1983 S. 384

- 4032 Einer während der Rechtshängigkeit eines verwaltungsgewärtlichen Beschwerdeverfahrens (vor erster oder letzter Instanz) innert der Frist von [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) erlassenen Kassenverfügung über höhere Beiträge ist in materiellrechtlicher Hinsicht fristwahrende Wirkung zuzumessen, obwohl ihr prozessual praxisgemäss lediglich der Charakter eines Antrages an das Sozialversicherungsgericht zukommt¹⁵⁰.

3. Vollstreckungsverjährung

3.1 Begriff

- 4033 Die rechtzeitig geltend gemachte Beitragsforderung (Rz 4023 ff.) erlischt, wenn sie nicht innert der Verjährungsfrist durch Zahlung erfüllt, mit einer Versicherungsleistung verrechnet, die Zwangsvollstreckung für sie eingeleitet oder die beitragspflichtige Person rentenberechtigt wird ([Art. 16 Abs. 2 AHVG](#)).
- 4034 Die Frage der Vollstreckungsverjährung stellt sich nur, wenn die Beiträge innerhalb der Frist der Festsetzungsverjährung geltend gemacht wurden¹⁵¹.

3.2 Verjährungsfrist

3.2.1 Im Allgemeinen

- 4035 Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie kann ruhen 1/07 (Rz 4039 ff.) oder erstreckt werden (Rz 4046 ff.). Der Fristenlauf beginnt mit dem Kalenderjahr, das jenem folgt, in welchem die Beitragsverfügung nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist oder der Beschwerdefrist, durch formell rechtskräftigen Beschwerdeentscheid einer ersten Instanz oder durch ein Urteil des Bundesgerichts in formelle Rechts-

¹⁵⁰ 9. Mai 1994 AHI 1994 S. 270

¹⁵¹ 28. Januar 1957 ZAK 1957 S. 209
19. Februar 1957 ZAK 1957 S. 409

–
EVGE 1957 S. 38

kraft erwachsen ist (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege)¹⁵².

- 4036 1/07 Für die Verjährung der Beitragsforderung gegen Arbeitgebende, auch in Bezug auf den Arbeitnehmerbeitrag (Rz 2023, 2029), ist massgebend, wann die an die Arbeitgebenden gerichtete Verfügung, der Einspracheentscheid oder der diese ersetzende Gerichtsentscheid rechtskräftig wird. Ergreift indessen nur die arbeitnehmende Person ein Rechtsmittel gegen die Verfügung, den Einspracheentscheid oder den Beschwerdeentscheid, so beginnt die Verjährungsfrist auch für die arbeitgebende Person erst nachdem der Einspracheentscheid, der kantonale Beschwerdeentscheid oder das Urteil des Bundesgerichts rechtskräftig geworden ist¹⁵³.
- 4037 Der Zahlungsaufschub (Rz 2189 ff.), das Herabsetzungs- oder das Erlassverfahren (s. WSN) hemmen den Lauf der Verjährungsfrist nicht. Für den Verlustschein s. Rz 4054.
- 4038 Mit Eintritt der Vollstreckungsverwirkung der Beitragsforderung gehen auch die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten (Mahngebühren und Beitreibungskosten) zu ihrer Durchsetzung unter¹⁵⁴.

3.2.2 Sonderfälle

– Öffentliches Inventar; Nachlassstundung

- 4039 Während der Dauer eines öffentlichen Inventars ([Art. 580 ff. ZGB](#)) oder einer Nachlassstundung ([Art. 293 ff.](#), insbesondere [Art. 295](#) und [297 SchKG](#), s. Rz 5063 ff.) ruht die Verjährungsfrist. Das bedeutet, dass die fünfjährige Verjährungsfrist um diese Zeitspanne verlängert wird.
- 4040 Geht indessen das öffentliche Inventar oder die Nachlassstundung bereits im gleichen Jahr zu Ende, in dem die Bei-

¹⁵² 21. April 1980 ZAK 1982 S. 117 –

¹⁵³ 7. Juli 1952 ZAK 1952 S. 306 –

7. Dezember 1965 ZAK 1966 S. 146 EVGE 1965 S. 238

¹⁵⁴ 3. Dezember 1996 AHI 1997 S. 112

tragsforderung rechtskräftig festgesetzt wurde, so wird die Verjährungsfrist nicht verlängert.

- 4041 Das öffentliche Inventar dauert von der Stellung des Begehrens ([Art. 580 ZGB](#)) bis zum Ablauf der Überlegungsfrist ([Art. 587 Abs. 1 ZGB](#)).
- 4042 Während der Dauer des öffentlichen Inventars ist die Betreuung für Erbschaftsschulden ausgeschlossen ([Art. 586 Abs. 1 ZGB](#)).
- 4043 Die Nachlassstundung beginnt mit dem Tag, an dem die Nachlassbehörde die Stundung bewilligt ([Art. 295 Abs. 1 SchKG](#)). Nicht massgebend ist der Zeitpunkt, in dem das Begehren um Gewährung eines Nachlassvertrages gestellt oder der Entscheid publiziert wird.
- 4044 Die Nachlassstundung endet mit dem Tag, an dem die Bestätigung oder die Verwerfung des Nachlassvertrages ([Art. 306 SchKG](#)) oder der Widerruf der Nachlassstundung ([Art. 298 Abs. 3](#), [Art. 309 SchKG](#)) publiziert wird ([Art. 308 Abs. 2 SchKG](#)).
- 4045 Nur die in einem gerichtlichen Nachlassvertrag (Rz 5063) gewährte Stundung lässt die Verjährungsfrist ruhen, nicht auch eine entsprechende Vereinbarung in einem sogenannten aussergerichtlichen Nachlassvertrag.

– Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren

- 4046 Ist im Zeitpunkt, da die Verjährungsfrist endete, ein Schuldbetreibungs- oder ein Konkursverfahren hängig, so wird die Verjährungsfrist bis zu dessen Abschluss erstreckt.
- 4047 Das Schuldbetreibungsverfahren findet seinen Abschluss
- mit der vollständigen Befriedigung der Ausgleichskasse;
 - mit der Ausstellung eines definitiven Verlustscheines ([Art. 115 Abs. 1](#), [Art. 149 Abs. 1 SchKG](#), Rz 5077 ff.), nicht aber mit der Ausstellung eines provisorischen ([Art. 115 Abs. 2 SchKG](#), s. Rz 5076);

- durch Zeitablauf, wenn die Ausgleichskasse das Pfändungsbegehren oder das Verwertungsbegehren nicht innert den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen stellt ([Art. 88 Abs. 1 und 2](#), [Art. 116 Abs. 1 und 2 SchKG](#))¹⁵⁵.

4048 Eine weitere Erstreckung der Verjährungsfrist durch ein neues Schuldbetreibungsverfahren erfolgt indessen nicht, selbst wenn dieses Verfahren unmittelbar an das erste anschliesst. Als neues Schuldbetreibungsverfahren ist ebenfalls das gestützt auf [Art. 149 Abs. 3 SchKG](#) ohne neuen Zahlungsbefehl eingeleitete Verfahren zu betrachten.

4049 Das Konkursverfahren findet seinen Abschluss

- durch das Schlusserkenntnis des Gerichtes ([Art. 268 Abs. 2 SchKG](#)); gemäss [Artikel 269 SchKG](#) nach dem Schluss des Konkursverfahrens verteilte Beiträge gelten als noch während des Verfahrens entrichtet;
- durch die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven ([Art. 230 SchKG](#), Rz 5059);
- durch den Widerruf des Konkurses ([Art. 195 SchKG](#)); vorbehalten bleibt [Art. 332 SchKG](#).

4050 Führt ein Schuldbetreibungsverfahren zur Konkursöffnung, so gelten die beiden Verfahren als Einheit, und die Verjährungsfrist endet mit dem Schluss des Konkursverfahrens. Das Gleiche gilt, wenn der Nachlassvertrag verworfen oder die Nachlassstundung widerrufen und auf das Begehren eines Gläubigers oder einer Gläubigerin hin der Konkurs eröffnet wird ([Art. 309 SchKG](#)), oder wenn während des Konkursverfahrens ein Nachlassvertragsverfahren eingeleitet wird ([Art. 332 SchKG](#), Rz 5063 ff.).

– Entstehung des Rentenanspruchs

4051 Werden die beitragspflichtige Person oder deren Hinterlassene während der Dauer der Verjährungsfrist für die Vollstreckung der Beiträge rentenberechtigt, so wird damit der Fristenlauf beendet.

¹⁵⁵

- 4052 Die Dauer, während der die Rente mit nicht verjährten Beiträgen verrechnet werden kann, ist nicht begrenzt. Die Ausgleichskasse soll aber mit der Verrechnung ohne Verzug beginnen¹⁵⁶. Für die Verrechnung im Einzelnen siehe Wegleitung über die Renten.
- 4053 Die Entstehung eines Rentenanspruches während der Frist der Festsetzungsverjährung hat indessen keinen Einfluss auf den Lauf dieser Frist. Wurden die Beiträge nicht innerhalb der Verjährungsfrist festgesetzt, so können sie auch dann nicht mehr mit Renten verrechnet werden, wenn im Zeitpunkt, da der Rentenanspruch entstand, die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen war¹⁵⁷.
So können beispielsweise für das Jahr 2000 geschuldete, aber bis Ende des Jahres 2005 nicht durch eine Verfügung geltend gemachte Beiträge (Rz 4023 ff.) im Jahre 2006 auch dann nicht mit einer Rente verrechnet werden, wenn der Anspruch auf die Rente bereits im Jahr 2002 entstanden war.

3.3 Verjährte Beitragsforderung und der Verlustschein

- 4054 Gemäss [Art. 16 Abs. 2 AHVG](#) verjähren auch die Beitragsforderungen, für die ein Pfändungs- oder ein Konkursverlustschein ausgestellt wurde (Rz 5076 ff.). [Art. 149a](#) und [Art. 265 Abs. 2 SchKG](#) sind auf Beitragsforderungen nicht anwendbar.
- 4055 Verlustscheine über Beitragsforderungen sind nach Ablauf der Verjährungsfrist (Rz 4012 ff.) dem Schuldner oder der Schuldnerin auf Verlangen nach Bezahlung der Betriebskosten auszuhändigen.
- 4056 Sie sind mit einem Vermerk zu versehen, wonach die Forderung gemäss [Art. 16 Abs. 2 AHVG](#) erloschen und das Betreibungsamt ermächtigt ist, den Verlustschein zu löschen.

¹⁵⁶	3. Februar	1955	ZAK 1955	S. 408	EVGE 1955	S. 31
	25. April	1985	ZAK 1986	S. 287	BGE 111	V 99
	31. Oktober	1989	ZAK 1990	S. 192	BGE 115	V 341
¹⁵⁷	19. Februar	1957	ZAK 1957	S. 409	EVGE 195	S. 38
	28. Juni	1963	ZAK 1964	S. 84	–	

4. Verjährung des Anspruches auf Beitragsrückerstattung

4.1 Begriff

- 4057 Der Anspruch auf Rückerstattung nicht geschuldeter Beiträge verjährt mit Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, da die beitragspflichtige Person davon Kenntnis erhielt, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet wurden ([Art. 16 Abs. 3 AHVG](#)). Jedoch besteht dieser Anspruch nicht, wenn nicht geschuldete Beiträge aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung bezahlt worden sind¹⁵⁸.
- 4058 Beiträge, die auf geringfügigen Entgelten aus Nebenerwerb entrichtet wurden, können in der Regel nicht zurückerstattet werden¹⁵⁹.
- 4059 Der Grundsatz von Treu und Glauben findet bei Nachzahlung bzw. Erlass von nachgeforderten Beiträgen uneingeschränkt Anwendung¹⁶⁰.
- 4060 Für Lohnbeiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reinertrag juristischer Personen unterliegen s. Rz 4071.
- 4061 Diese Vorschriften sind nicht anwendbar auf
- die Rückvergütungsansprüche gemäss [Art. 18 Abs. 3 AHVG](#) und der dazu erlassenen [Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die AHV bezahlten Beiträge](#); s. Rz 3068;
 - die Rückerstattungsansprüche nach staatsvertraglichem Recht.

¹⁵⁸	8. Mai	1980	ZAK 1981	S. 379	BGE 106	V 78
¹⁵⁹	1. Dezember	1982	ZAK 1983	S. 388		
¹⁶⁰	20. August	1990	ZAK 1991	S. 213	BGE 116	V 298

4.2 Verjährungsfristen

4.2.1 Allgemeines

- 4062 Die Verjährungsfrist des Rückforderungsanspruches ist gewahrt, wenn der Anspruch vor deren Ablauf bei der Ausgleichskasse geltend gemacht wird. Wird dafür die schriftliche Form gewählt, so gilt die Frist als eingehalten, wenn das Schreiben spätestens am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post zur Beförderung an die Ausgleichskasse übergeben wird.
- 4063 Ist die einjährige Frist abgelaufen, so ist der Rückerstattungsanspruch untergegangen, auch wenn die fünfjährige Frist noch laufen würde.

4.2.2 Einjährige Frist

- 4064 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die beitragspflichtige Person davon Kenntnis erhält, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet hat.
- 4065 Das ist im Allgemeinen der Zeitpunkt, in dem sich die beitragspflichtige Person davon Rechenschaft gibt, nicht geschuldete Beiträge entrichtet zu haben, also normalerweise, wenn sie ihren Irrtum entdeckt¹⁶¹.
- 4066 Der Begriff der Kenntnis ist für natürliche Personen und für juristische Personen derselbe. Kenntnis erhalten hat eine juristische Person, wenn die intern zuständigen Arbeitnehmenden – unbekümmert darum, ob sie Organ seien – sich darüber Rechenschaft geben, dass nicht geschuldete Beiträge entrichtet wurden¹⁶².
- 4067 Erhält die beitragspflichtige Person eine Mitteilung, die ihr eindeutig zeigt, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet

¹⁶¹ 31. Dezember 1959 ZAK 1960 S. 174 –

¹⁶² 31. Dezember 1959 ZAK 1960 S. 174 –

hat, so beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt, da ihr diese Mitteilung zugestellt wurde¹⁶³ (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege).

4068 Die einjährige Frist gilt auch für Nichtversicherte.

4.2.3 Fünfjährige Frist

4069 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt in jedem Fall (s. aber Rz 4071) spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die beitragspflichtige Person die nicht geschuldeten Beiträge entrichtet hat, also auch dann, wenn sie erst nachher davon Kenntnis erhält.

4070 Eine Ausnahme von dieser Verjährungsfrist von 5 Jahren besteht jedoch bei Personen, welche zu Unrecht der Versicherung unterstellt wurden. In diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich 10 Jahre¹⁶⁴.

1/03 4.2.4 Einjährige Frist für Lohnbeiträge von Leistungen, die als Reingewinn juristischer Personen der direkten Bundessteuer unterliegen

4071 Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung verjährt innert eines
1/03 Jahres, nachdem die Veranlagung für die direkte Bundessteuer, durch welche die Leistungen der juristischen Person dem Reingewinn zugezählt werden, rechtskräftig wurde¹⁶⁵. Ohne Bedeutung ist, wann die Lohnbeiträge der Ausgleichskasse entrichtet wurden; die fünfjährige Verjährungsfrist für die Beitragsrückerstattung (Rz 4069) gilt hier nicht (s.a. WML und für das Verfahren Rz 3083 ff.).

¹⁶³	19. August	1955	ZAK 1955	S. 454	EVGE 1955	S. 194
¹⁶⁴	24. Juli	1975	ZAK 1976	S. 87	–	
	3. September	1975	ZAK 1976	S. 178	BGE 101	V 180
	26. Juni	1984	ZAK 1984	S. 496	BGE 110	V 145
¹⁶⁵	1. März	1977	ZAK 1977	S. 377	BGE 103	V 1

5. Teil: Zwangsvollstreckung

1. Allgemeines

- 5001 Beiträge, welche die Beitragspflichtigen nicht bezahlen, sind, soweit sie nicht mit Versicherungsleistungen verrechnet werden können (s. Wegleitung über die Renten), im Schuldbetreibungs-, Konkurs- oder im Nachlassvertragsverfahren zu vollstrecken.
- 5002 Die Betreibung für Beitragsforderungen erfolgt auch gegen die der Konkursbetreibung unterliegenden Beitragsschulden stets auf dem Wege der Pfändung ([Art. 15 Abs. 2 AHVG](#); [Art. 43 SchKG](#)).
- 5003 Die Ausgleichskasse kann indessen in den Fällen, die in [Art. 190 SchKG](#) genannt sind, die Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung verlangen ([Art. 15 Abs. 2 AHVG](#)), so
- gegen Beitragspflichtige, deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder die die Flucht ergriffen haben, um sich ihren Verbindlichkeiten zu entziehen, oder die betrügerische Handlungen zum Nachteile der Gläubiger oder Gläubigerinnen begangen oder zu begehen versucht oder bei einer Betreibung auf Pfändung Bestandteile ihres Vermögens verheimlicht haben;
 - gegen der Konkursbetreibung unterliegende Beitragspflichtige, die ihre Zahlungen eingestellt haben;
 - wenn der Nachlassvertrag abgelehnt oder die Nachlassstundung widerrufen wird ([Art. 295 Abs. 5](#) und [298 Abs. 3 SchKG](#)).
- Diesfalls kann die Ausgleichskasse binnen 20 Tagen seit der Bekanntmachung die sofortige Konkurseröffnung verlangen ([Art. 309 SchKG](#)).
- 5004 Einreden gegen die Zwangsvollstreckung rechtskräftig festgesetzter Beitragsforderungen sind nicht von den Rechtspflegebehörden der AHV, sondern von dem für Vollstreckungs-

streitigkeiten zuständige Zivilgericht¹⁶⁶ ([Art. 23 SchKG](#), Rz 5020 ff.) oder von den Beschwerdeinstanzen in Betreibungs- und Konkursachen ([Art. 13 ff.](#), [Art. 17 ff.](#), [SchKG](#)) zu beurteilen.

- 5005 1/07 Einreden solcher Art können die kantonalen Versicherungsgerichte und das Bundesgericht indessen vorfrageweise entscheiden¹⁶⁷.
- 5006 Von den AHV/IV/EO/ALV- und FLG-Beiträgen sind die Beiträge für die kantonalen Sozialversicherungen, die von der Ausgleichskasse als übertragene Aufgaben ([Art. 63 Abs. 4 AHVG](#)) verwaltet werden, getrennt in Betreuung zu setzen und im Konkurs einzugeben.
- 5007 Für die AHV/IV/EO/ALV- sowie die FLG-Beiträge darf die Betreuung nicht später eingeleitet werden als für die andern Beiträge der gleichen Zeitspanne.
- 5008 Gemeinsame Betreuung ist zulässig, wenn
- die Ausgleichskasse auch als Gläubigerin für die kantonalen Sozialversicherungen erscheint und nicht nur als Inkassostelle;
 - und die Beiträge für die kantonalen Sozialversicherungen ihren Rechtsgrund in einem kantonalen Gesetz haben.
- 5009 Die AHV/IV/EO/ALV- sowie die FLG-Beiträge müssen im Betreibungsbegehren von den Beiträgen anderer Sozialwerke auseinandergehalten werden. Für die Anrechnung von Zahlungen bei teilweiser Abschreibung siehe Rz 6015 ff. Für den Einfluss von Schuldbetreibung, Konkurs und Nachlassstundung auf den Lauf der Vollstreckungsverjährungsfrist siehe Rz 4039 ff.

¹⁶⁶	24. Januar	1958	ZAK 1958	S. 184	EVGE 1958	S. 40
	26. Januar	1963	ZAK 1963	S. 373	–	
	20. Juli	1962	ZAK 1962	S. 423	–	
	10. November	1967	ZAK 1968	S. 459	EVGE 1967	S. 238
	6. August	1969	ZAK 1970	S. 30	–	
¹⁶⁷	24. Januar	1958	ZAK 1958	S. 184	EVGE 1958	S. 40

2. Schuldbetreibung

2.1 Betreibungsverfahren

2.1.1 Allgemeines

- 5010 Blieb das Mahnverfahren (Rz 2167 ff.) ohne Erfolg, so ist das Schuldbetreibungsverfahren durch das (unterzeichnete¹⁶⁸) Betreibungsbegehren ([Art. 67 SchKG](#)) einzuleiten und, wenn die Beitragspflichtigen daraufhin ihre Schuld nicht bezahlen, gegebenenfalls nach der Beseitigung eines Rechtsvorschlages (Rz 5016 ff.), das Fortsetzungs- ([Art. 88 SchKG](#)) und das Verwertungsbegehren ([Art. 116 SchKG](#)) zu stellen.
- 5011 Anzuheben und durchzuführen ist das Betreibungsverfahren
1/07 in der Regel beim Betreibungsamt am Wohnsitz oder am Sitz der Beitragspflichtigen (allgemeiner Betreibungsort; [Art. 46 Abs. 1 und 2 SchKG](#)); für die besonderen Betreibungsorte siehe die [Art. 46 Abs. 3 und 4](#) sowie [Art. 48 ff. SchKG](#).
- 5012 Ein Gesuch um Herabsetzung der Beiträge (s. WSN) hindert weder die Einleitung noch die Fortführung eines Betreibungsverfahrens. Indessen kann das Gericht, bei dem ein Verfahren über die Herabsetzung rechtshängig ist, die Ausgleichskasse anweisen, während der Dauer dieses Verfahrens von Begehren um Betreibungshandlungen abzusehen¹⁶⁹.

2.1.2 Zeitpunkt der Einleitung

- 5013 Für die Beiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen, die auf erfolgte Mahnung hin nicht bezahlt werden, ist unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Ablauf der Zahlungsperiode bzw. nach Rechnungsstellung, ohne weitere Fristansetzung die Betreibung einzuleiten.
- 5014 Für Lohnbeiträge ist die Betreibung ohne weitere Fristansetzung nach dem Zeitpunkt einzuleiten, in dem die Veranla-

¹⁶⁸ 4. Februar 1993 AHI 1993 S. 175 BGE 119 II 4
¹⁶⁹ 15. Februar 1954 ZAK 1954 S. 437 EVGE 1954 S. 28

gungsverfügung rechtskräftig (Rz 2147) wurde oder, wenn ohne vorgängige Veranlagungsverfügung Betreuung eingeleitet wird (Rz 2158), unverzüglich nach erfolgter fruchtloser Mahnung, spätestens jedoch 60 Tage nach Ablauf der Zahlungsperiode bzw. nach Rechnungsstellung.

- 5015 Vorbehalten bleibt die Gewährung des Zahlungsaufschubes (Rz 2189 ff.), sowie der Fall, da die Betreuung offensichtlich fruchtlos wäre (Rz 6003 ff.).

2.2 Beseitigung des Rechtsvorschlags

2.2.1 Im Verwaltungsverfahren

- 5016 Setzt die Ausgleichskasse geforderte Beiträge in Betreuung ohne vorgängig verfügt zu haben (s. Rz 2158 sowie WSN), und erheben die Beitragspflichtigen Rechtsvorschlag, so hat die Ausgleichskasse nachträglich zu verfügen¹⁷⁰.
- 5017 Die Verfügung muss auf die hängige Betreuung Bezug nehmen und den Rechtsvorschlag ausdrücklich ganz oder für einen bestimmten Betrag aufheben ([Art. 79 Abs. 1 SchKG](#))¹⁷¹. Sie ist als Lettre Signature (LSI) mit Rückschein (bisher: eingeschriebener Brief mit Rückschein) zuzustellen (vgl. Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 5018 Sobald diese nachträglich erlassene Verfügung formell in Rechtskraft erwachsen ist, kann ohne Durchführung des Rechtsöffnungsverfahrens direkt die Fortsetzung der Betreuung verlangt werden.
- 5019 Gleiches gilt für die Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte bzw. für die Urteile des Bundesgerichts.
1/07

170		ZAK 1978	S. 300	–	
171		ZAK 1982	S. 357	–	
	23. Dezember	1983	ZAK 1984	S. 190	–
	19. Mai	1989	ZAK 1989	S. 519	–

2.2.2 Im Rechtsöffnungsverfahren

- 5020 1/07 Urteile des Bundesgerichts, rechtskräftige Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte sowie formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide bilden einen Rechtsöffnungstitel im Sinne von [Art. 80 SchKG](#) ([Art. 54 Abs. 2 ATSG](#)); für die Rechtskraft von Verfügungen und Einspracheentscheiden siehe Kreisschreiben über die Rechtspflege). Als Rechtsöffnungstitel gelten ebenfalls Verfügungen, gegen die Einsprache, und Einspracheentscheide, gegen die Beschwerde erhoben wurde, wenn der Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde (s. zum Entzug der aufschiebenden Wirkung das Kreisschreiben über die Rechtspflege). Sie erlauben es, durch ein Gesuch beim zuständigen Gericht einen von den Beitragspflichtigen gegen die Betreibung erhobenen Rechtsvorschlag endgültig beseitigen zu lassen (definitive Rechtsöffnung).
- 5021 Die Beitragspflichtigen können lediglich einwenden ([Art. 81 Abs. 1 SchKG](#)), die Beitragsschuld sei durch Zahlung oder auf andere Weise ganz oder teilweise getilgt bzw. erloschen¹⁷², sie geniessen Zahlungsaufschub (Rz 2189 ff.), die Beitragsforderung sei herabgesetzt oder erlassen worden.
- 5022 Zuständig für die Erteilung der Rechtsöffnung ist das Gericht am Betreibungsort (Rz 5011).
- 5023 Ist die Ausgleichskasse nicht im Besitz eines Rechtsöffnungstitels gemäss Rz 5020, so geht sie nach Rz 5016 vor.

2.3 Fortsetzungsbegehren

- 5024 Haben die Schuldner oder Schuldnerinnen die Zahlungsfrist von 20 Tagen verstreichen lassen, ohne zu zahlen und ohne Rechtsvorschlag zu erheben ([Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG](#)), ziehen sie ihren Rechtsvorschlag zurück oder hat die Ausgleichskasse definitive Rechtsöffnung erlangt (Rz 5016 ff.),

¹⁷²

kann die Ausgleichskasse frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen ([Art. 88 Abs. 1 SchKG](#)).

- 5025 Für die Fortsetzung der Betreibung auf Grund eines Pfändungsverlustscheins siehe Rz 5079.
- 5026 Das Recht, das Fortsetzungsbegehren zu stellen, erlischt ein Jahr nach Zustellung des Zahlungsbefehls. Während des Rechtsöffnungsverfahrens (vgl. Rz 5016 ff.) steht die Frist still ([Art. 88 Abs. 2 SchKG](#)).

2.4 Widerspruchsverfahren

- 5027 Bezeichnen die Beitragspflichtigen bei der Pfändung eine Sache als Eigentum oder Pfand einer Drittperson, oder wird sie von einer Drittperson als Eigentum oder Pfand beansprucht, so wird vom Betreibungsamt das Widerspruchsverfahren ([Art. 106–109 SchKG](#)) durchgeführt. In diesem Verfahren und in einem allenfalls sich anschliessenden Zivilprozess wird darüber entschieden, ob die Sache zu Gunsten der Ausgleichskasse gepfändet bleibt.
- 5028 Das Widerspruchsverfahren wird in gleicher Weise auch für gepfändete Forderungen der Beitragspflichtigen durchgeführt.
- 5029 Das Widerspruchsverfahren ist verschieden gestaltet, je nachdem, ob sich die Sache im Gewahrsam der Beitragspflichtigen ([Art. 107 SchKG](#)) oder einer Drittperson ([Art. 108 SchKG](#)) befindet.
- 5030 Befindet sich die Sache im Gewahrsam der Beitragspflichtigen, so hat die Ausgleichskasse lediglich den Anspruch der Drittperson zu bestreiten, und diese hat gegen die Ausgleichskasse im Zivilprozess zu klagen; unterlässt sie dies, so bleibt die Sache gepfändet ([Art. 107 SchKG](#)). Befindet sich die Sache dagegen im Gewahrsam der Drittperson, so hat die Ausgleichskasse gegen diese zu klagen, wenn sie erreichen will, dass die Sache gepfändet bleibt.

- 5031 Die Ausgleichskasse soll den Anspruch der Drittperson bestreiten ([Art. 107 SchKG](#)) oder gegen die Drittperson klagen ([Art. 108 SchKG](#)), wenn ihr deren Anspruch als fragwürdig erscheint. Auf Verlangen der Ausgleichskasse fordert das Betreibungsamt die Drittperson auf, Beweismittel für den behaupteten Anspruch vorzulegen ([Art. 108 Abs. 4 SchKG](#)). Das erleichtert es der Ausgleichskasse, das Prozessrisiko abzuschätzen.
- 5032 Es ist zu beachten, dass die Bestreitungsfrist nur 10 Tage beträgt ([Art. 107 Abs. 2 SchKG](#)). Für die Klage setzt das Betreibungsamt der Ausgleichskasse eine Frist von 20 Tagen an ([Art. 108 Abs. 2 SchKG](#)).

2.5 Verhältnis zur Insolvenzenschädigung der ALV

- 5033 Richtet die zuständige Arbeitslosenkasse Insolvenzenschädigungen aus, so ist sinngemäss nach den Rz 5057 und 5058 vorzugehen, wobei nicht das Konkursamt, sondern das Betreibungsamt zuständig ist.

3. Konkurs

3.1 Konkurseröffnung

- 5034 Der Konkurs wird eröffnet entweder nach vorgängiger Betreibung ([Art. 159 ff. SchKG](#)) oder ohne solche, gestützt auf einen Konkursgrund gemäss [Art. 190 ff. SchKG](#) (Rz 5003).
- 5035 Der Konkurs wird in dem betreffenden kantonalen Amtsblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert

3.2 Forderungseingabe

- 5036 Die Ausgleichskasse hat dem Konkursamt ihre Forderung einzugeben¹⁷³ ([Art. 232 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG](#)).

¹⁷³

- 5037 Ist die Forderung bereits vorher in einem Schuldenruf angemeldet worden, wie im Falle eines Erbschaftskonkurses nach [Art. 582 ZGB](#) (öffentliches Inventar) oder nach [Art. 595 ZGB](#) (amtliche Liquidation) oder wenn dem Konkurs eine Nachlassstundung ([Art. 300 SchKG](#); Rz 5063 ff.) vorausgegangen ist, braucht die Ausgleichskasse sie nicht erneut einzugeben ([Art. 234 SchKG](#)).
- 5038 Nach der Konkurseröffnung hat die Ausgleichskasse umgehend eine Arbeitgeberkontrolle anzuordnen, um die Höhe ihrer Beitragsforderung zu ermitteln. Sie kann davon absehen, wenn sie sich diese Kenntnis mit Gewissheit auf andere Weise beschaffen kann.
- 5039 Nachträglich noch ermittelte Beitragsforderungen müssen nach [Art. 268 Abs. 2 SchKG](#) jedenfalls vor dem Schluss des Konkursverfahrens angebracht werden ([Art. 251 Abs. 1 SchKG](#)).
- 5040 1/03 Ist eine Beitragsforderung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits rechtskräftig festgesetzt, so bezieht sich die Ausgleichskasse in ihrer Eingabe auf die betreffende Verfügung, den betreffenden Einspracheentscheid oder auf das betreffende Urteil.
- 5041 Ist eine Beitragsforderung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung noch nicht festgesetzt, so erlässt die Ausgleichskasse darüber eine Verfügung (Beitrags-, Veranlagungs- oder Nachzahlungsverfügung) und richtet diese an die Konkursverwaltung¹⁷⁴ (s. dazu Rz 5046). Sie bezeichnet die Verfügung als Konkurseingabe oder – wenn sie daneben noch rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderungen einzugeben hat (Rz 5040) – als deren Bestandteil.
- 5042 Handelt es sich um persönliche Beiträge der Beitragspflichtigen, so stellt sie diesen ein Doppel zur Verfügung.

¹⁷⁴

- 5043 1/03 Wurde für eine Beitragsforderung vor der Konkurseröffnung zwar eine Verfügung erlassen, ist diese im Zeitpunkt der Konkurseröffnung aber noch nicht rechtskräftig – weil die Anfechtungsfrist noch läuft oder ein Rechtsmittelverfahren hängig ist –, so macht die Ausgleichskasse in der Forderungseingabe die Beitragsforderung geltend und verweist dabei auf die Verfügung oder auf das hängige Verfahren (s. dazu Rz 5036).

3.3 Kollokation

- 5044 Über den Bestand und Höhe der Beitragsforderung entscheiden auch im Konkurs die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der AHV, nicht Zivilgerichte auf Kollokationsklage hin ([Art. 250 SchKG](#))¹⁷⁵.
- 5045 1/07 Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide der Ausgleichskasse, rechtskräftige Urteile der kantonalen Versicherungsgerichte sowie Urteile des Bundesgerichts sind für die Kollokation der Beitragsforderung verbindlich¹⁷⁶. Vorbehalten bleibt der Fall, da die Ausgleichskasse von sich aus oder auf Begehren der Konkursverwaltung auf ihre formell rechtskräftige Verfügung oder ihren formell rechtskräftigen Einspracheentscheid zurückkommt (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 5046 1/07 Ist im Zeitpunkt der Konkurseröffnung die Beitragsforderung noch nicht rechtskräftig festgesetzt (Rz 5041, 5043) und will die Konkursverwaltung diese ganz oder zum Teil bestreiten, um ihre Aufnahme in den Kollokationsplan zu verhindern, so hat sie gegen die Verfügung der Ausgleichskasse Einsprache zu erheben bzw. gegen den Einspracheentscheid Beschwerde zu führen oder, wenn die Beitragsforderung durch den Entscheid eines kantonalen Versicherungsgerichtes festgesetzt ist, dagegen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht zu erheben¹⁷⁷.

¹⁷⁵	28. Juni	1951	ZAK 1951	S. 378	–
¹⁷⁶	28. Juni	1951	ZAK 1951	S. 378	–
¹⁷⁷	28. Juni	1951	ZAK 1951	S. 378	–

- 5047 Die bestrittene Beitragsforderung wird bis zur materiell rechtskräftigen Beurteilung im Kollokationsplan lediglich vorgemerkt.
- 5048 Weigert sich die Konkursverwaltung, eine rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderung in den Kollokationsplan oder in den ihr gebührenden Rang aufzunehmen, so hat die Ausgleichskasse gegen die Verfügung der Konkursverwaltung Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden bzw. im zweiten Fall grundsätzlich Kollokationsklage zu führen ([Art. 17 ff.](#), [Art. 241](#), [Art. 250 SchKG](#)).
- 5049 Die Beitragsforderungen werden in der 2. Klasse kolloziert und gehören mithin zu den privilegierten Forderungen ([Art. 219 Abs. 4 SchKG](#)).

– Übergangsbestimmung zu Rz 5049

- 5050 Das Privileg gilt nur in Konkursen, die nach dem 31. Dezember 2000 eröffnet worden sind ([Art. 1 der Schlussbestimmungen zur Änderung des SchKG vom 24. März 2000](#)).

3.4 Konkursforderungen und Massaschulden

- 5051 Zu den Konkursforderungen gehören alle Beitragsforderungen, die bis zur Konkurseröffnung entstanden sind.
- 5052 Das sind Forderungen für Beiträge
- von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden und von Nichterwerbstätigen, die für die Zeit bis zur Konkurseröffnung zu entrichten sind;
 - auf den massgebenden Löhnen, die bis zur Konkurseröffnung realisiert wurden (s. WML).
- 5053 Kennt die Ausgleichskasse die Löhne, welche die Beitragspflichtigen im Zeitpunkt der Konkurseröffnung schuldeten, so hat sie die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge im Konkurs einzugeben, mit der Erklärung, ihre Forderung sei entspre-

chend zu mindern, wenn die Lohnforderung nicht oder nicht voll kollektiert.

- 5054 Nicht zu den Konkursforderungen gehören die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, das die Beitragspflichtigen nach der Konkursöffnung erwerben (s. aber Rz 5056) sowie die Beiträge von den massgebenden Löhnen, die sie nach der Konkursöffnung ausrichten. Diese sind von den Beitragspflichtigen und in vollem Umfang geschuldet. Für sie kann wieder Betreuung eingeleitet werden.
- 5055 Für die Arbeitnehmerbeiträge von solchen Lohnforderungen hat sich die Ausgleichskasse an die Konkursverwaltung zu wenden und diese zu ersuchen, von der auf die Lohnforderung entfallenden Dividende den Arbeitnehmerbeitrag abziehen und ihr auszuhändigen.
- 5056 Tritt die Konkursmasse in das Arbeitsverhältnis mit einer arbeitnehmenden Person der Beitragspflichtigen ein ([Art. 211 Abs. 2 SchKG](#)), oder stellt sie selbst Arbeitnehmende an, beispielsweise die Beitragspflichtigen, so gehören die Lohnbeiträge nicht zur Konkursmasse, sondern sind Massaschulden ([Art. 262 Abs. 1 SchKG](#)). Als solche sind sie aus dem Konkurslös vorab zu decken¹⁷⁸. Arbeitgeberin ist die Konkursmasse¹⁷⁹ (Rz 1010; 1016, 8. Strich).

3.5 Verhältnisse zur Insolvenzenschädigung

- 5057 Erhält die Ausgleichskasse von der zuständigen Arbeitslosenkasse eine Abrechnung über Insolvenzenschädigungen, so prüft sie deren AHV-mässige Richtigkeit, ergänzt sie mit den für die AHV/IV/EO und die ALV geschuldeten Arbeitgeberbeiträgen sowie dem reglementarischen Verwaltungskostenbeitrag (andere Beiträge übernimmt die Arbeitslosenkasse nicht) und schickt ein Doppel mit ihrer Unterschrift versehen unverzüglich mit einem Girozettel an die Arbeitslosenkasse zurück. Die Arbeitslosenkasse wird ihr dann innert 30 Tagen

¹⁷⁸	19. Dezember 1950	ZAK 1951 S. 75	EVGE 1950 S. 206
	26. Januar 1963	ZAK 1963 S. 373	–
¹⁷⁹	19. Dezember 1950	ZAK 1951 S. 75	EVGE 1950 S. 206

den geltend gemachten Betrag überweisen. Die Ausgleichskasse überwacht den richtigen Eingang der Zahlung.

- 5058 Auf dem Doppel des Abrechnungsformulars erklärt die Ausgleichskasse (gemäss Vordruck), dass sie ihre seinerzeit beim Konkursamt nach Rz 5053 eingegebene Forderung im Ausmass der von der Arbeitslosenkasse zu leistenden Zahlung reduziere. Die Arbeitslosenkasse leitet das Formular an das Konkursamt weiter, das die erforderlichen Korrekturen im Kollokationsplan vornimmt.

3.6 Einstellung des Konkurses mangels Aktiven

- 5059 Wird der Konkurs mangels Aktiven eingestellt ([Art. 230 SchKG](#)), leben die vor der Konkurseröffnung eingeleiteten Betreibungen wieder auf ([Art. 230 Abs. 4 SchKG](#)).

4. Nachlassvertrag

4.1 Arten

4.1.1 Ordentlicher Nachlassvertrag ([Art. 314 SchKG](#))

- 5060 – Beim Prozent- oder Dividendenvergleich erhalten die Kurrentgläubiger oder Kurrentgläubigerinnen (3. Klasse gemäss [Art. 219 SchKG](#)) einen vom Schuldner oder der Schuldnerin vorgeschlagenen Teil ihrer Forderung (Dividende). Der ungedeckte Teil der Forderungen geht unter.
- Der Stundungsvergleich bezweckt einzig, die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Schuldners oder der Schuldnerin hinauszuschieben, nicht aber die Forderungen zu mindern. In der Praxis kommt er meistens in Kombination mit dem Prozent- oder Dividendenvergleich vor.

4.1.2 Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung oder Liquidationsvergleich ([Art. 317 SchKG](#))

5061 Während beim Prozentvergleich dem Schuldner oder der Schuldnerin die Aktiven verbleiben, werden diese beim Liquidationsvergleich den Gläubigern oder den Gläubigerinnen oder einer Drittperson – ganz oder zum Teil – abgetreten. Die Aktiven werden verwertet und der Erlös auf Grund eines Kollokationsplanes verteilt (Rz 5056 gilt sinngemäss). Der Liquidationsvergleich ist dem Konkurs ähnlich. Indessen werden keine Verlustscheine ausgestellt.

4.1.3 Nachlassvertrag im Konkurs ([Art. 332 SchKG](#))

5062 Das Verfahren setzt erst nach der Konkurseröffnung ein und weicht organisatorisch in einigen Punkten vom Nachlassvertrag ausser Konkurs ab. Wird der Nachlassvertrag bestätigt, so wird der Konkurs widerrufen.

4.2 Verfahren

5063 Dem Schuldner oder der Schuldnerin kann auf Begehren hin eine Nachlassstundung gewährt werden. Diese wird öffentlich bekannt gemacht; die Ausführungen in Rz 5035 gelten sinngemäss ([Art. 296 SchKG](#)).

5064 Während der Dauer der Nachlassstundung kann eine Betreuung weder angehoben noch fortgesetzt werden (s. aber [Art. 297 Abs. 2 SchKG](#)). Mit der Bewilligung der Stundung hört gegenüber den Beitragspflichtigen der Zinsenlauf auf, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt ([Art. 297 Abs. 3 SchKG](#)).

5065 Die Sachwaltenden fordern die Gläubiger oder Gläubigerinnen durch öffentliche Bekanntmachung (s. dafür sinngemäss Rz 5035) auf, ihre Forderungen anzumelden ([Art. 300 SchKG](#)).

- 5066 Anzumelden sind alle Beitragsforderungen, die vor der Bekanntmachung der Nachlassstundung entstanden sind (s. sinngemäss Rz 5051 ff.), und zwar unbekümmert darum, ob sie rechtskräftig festgesetzt seien oder nicht.
- 5067 Überdies sind Beitragsforderungen, die nicht rechtskräftig
1/03 festgesetzt sind und nicht Gegenstand eines hängigen Rechtsmittelverfahrens bilden, durch eine Verfügung (Beitrags-, Veranlagungs-, Nachzahlungsverfügung) festzusetzen. Diese ist dem Beitragspflichtigen zuzustellen; ihm, nicht den Sachwaltenden, steht das Anfechtungsrecht zu.
- 5068 Für die Pflicht der Ausgleichskasse, gegebenenfalls eine Arbeitgeberkontrolle anzuordnen, gilt sinngemäss Rz 5038.
- 5069 Nachträglich noch ermittelte Beitragsforderungen müssen jedenfalls noch vor dem Entscheid über die Bestätigung des Nachlassvertrages ([Art. 306 SchKG](#)) angemeldet werden (Rz 5073).
- 5070 Richtet die zuständige Arbeitslosenkasse Insolvenzenschädigungen aus, so ist sinngemäss nach den Rz 5057 und 5058 vorzugehen, wobei nicht das Konkursamt, sondern die mit der Liquidation betrauten Personen zuständig sind.
- 5071 Die Annahme des Nachlassvertrags setzt voraus, dass ihm die Mehrheit der betroffenen Gläubiger und Gläubigerinnen, die mindestens zwei Drittel der in Betracht fallenden Forderungen vertreten, oder ein Viertel der Gläubiger und Gläubigerinnen, die mindestens drei Viertel des Gesamtbetrages vertreten, zustimmt ([Art. 305 Abs. 1 SchKG](#)).
- 5072 Die Ausgleichskasse hat Anspruch auf volle Befriedigung. Als Gläubigerin einer privilegierten Forderung wird sie weder für ihre Person noch für ihre Forderung mitgerechnet ([Art. 305 Abs. 2 SchKG](#)).
- 5073 Der Nachlassvertrag darf nur bestätigt werden, wenn sein Vollzug, die vollständige Befriedigung der angemeldeten privilegierten Forderungen sowie die Erfüllung der während der Stundung mit Zustimmung der Sachwaltenden eingegange-

nen Verbindlichkeiten hinlänglich sichergestellt sind ([Art. 306 Abs. 2 Ziffer 2 SchKG](#)).

- 5074 Bei einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung muss das Verwertungsergebnis oder die von Drittpersonen angebotene Summe höher erscheinen als der Erlös, der im Konkurs voraussichtlich erzielt würde ([Art. 306 Abs. 2 Ziffer 1^{bis} SchKG](#)).

– Übergangsbestimmung zu den Rz 5060 bis 5074

- 5075 Die Rz 5060 bis 5074 gelten nur, wenn die Nachlassstundung nach dem 31. Dezember 2000 bewilligt worden ist ([Art. 1 der Schlussbestimmungen zur Änderung des SchKG vom 24. März 2000](#)). Für die übrigen Nachlassverfahren gelten die Rz 5157 bis 5172 in der ab 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2000 gültigen Fassung.

5. Verlustschein

5.1 Begriff

- 5076 War nach der Schätzung der die Pfändung vollziehenden Amtsperson nicht genügend pfändbares Vermögen vorhanden, gilt die Pfändungsurkunde als provisorischer Verlustschein ([Art. 115 Abs. 2 SchKG](#)).
- 5077 War bei der Pfändung kein pfändbares Vermögen vorhanden, gilt die Pfändungsurkunde als Verlustschein ([Art. 115 Abs. 1 SchKG](#)).
- 5078 Erlaubt das Ergebnis der Verwertung nicht, die Forderung voll zu decken, so wird für den ungedeckten Betrag ein Verlustschein ausgestellt ([Art. 149 Abs. 1 SchKG](#)). Gleiches gilt im Konkurs ([Art. 265 SchKG](#)).

5.2 Wirkungen

- 5079 Der Pfändungsverlustschein erlaubt der Ausgleichskasse nach Abklärung der Schadenersatzpflicht ([Art. 52 AHVG](#)) und der Verrechnungsmöglichkeit ([Art. 20 Abs. 2 AHVG](#)) das Inkassoverfahren abzuschliessen.
- 5080 Der Pfändungsverlustschein erlaubt der Ausgleichskasse, während sechs Monaten seit dessen Zustellung ohne neuen Zahlungsbefehl das Fortsetzungsbegehren zu stellen ([Art. 149 Abs. 3 SchKG](#)).
- 5081 Forderungen, für die ein Konkursverlustschein ausgestellt wurde, können gegen den Willen des Schuldners oder der Schuldnerin nur vollstreckt werden, wenn diese zu neuem Vermögen gelangt sind ([Art. 265 Abs. 2 SchKG](#)). Erhebt der Schuldner oder die Schuldnerin Rechtsvorschlag mit der Begründung, sie seien nicht zu neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Gericht des Betreibungsortes vor (dem ordentlichen Prozess vorgelagertes Bewilligungsverfahren: [Art. 265a Abs. 1, 2 und 3 SchKG](#)). Die Ausgleichskasse kann innert 20 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides über den Rechtsvorschlag auf dem ordentlichen Prozessweg beim Gericht des Betreibungsortes Klage auf Feststellung des neuen Vermögens einreichen ([Art. 265a Abs. 4 SchKG](#)).
- 5082 Neues Vermögen im Sinne von [Art. 265 Abs. 2 SchKG](#) liegt vor, wenn die nach dem Konkurs erworbenen Aktiven die seither entstandenen Passiven übersteigen (neues Nettovermögen). Als Vermögen gilt auch Erwerbseinkommen, soweit es über den standesgemässen Unterhalt (nicht nur über den Notbedarf) hinaus die Bildung von Vermögen erlaubt.
- 5083 Der Nachweis neuen Vermögens obliegt grundsätzlich der Ausgleichskasse. Indessen genügt es, wenn diese das Vorhandensein und den Wert der neuen Aktiven nachweist; dass diesen neue Passiven gegenüberstehen, hat der Schuldner oder die Schuldnerin darzutun.

- 5084 Beitragsforderungen, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, verjähren in ordentlicher Weise (Rz 4054).
Für die Rückgabe von Verlustscheinen über verjährte Beitragsforderungen siehe Rz 4055 f.

6. Teil: Abschreibung uneinbringlicher Beiträge

1. Voraussetzungen

1.1 Allgemeines

6001 Beiträge sind abzuschreiben, wenn gegen die Beitragspflichtigen eine Betreuung erfolglos oder aussichtslos ist und die geschuldeten Beiträge nicht mit Forderungen der Beitragspflichtigen (wie Renten, Hilflosenentschädigungen, Erwerbsausfallentschädigungen, Familienzulagen nach der Familienzulagenordnung in der Landwirtschaft) verrechnet werden können, spätestens jedoch beim Erlass einer Schadenersatzverfügung ([Art. 34c Abs. 1 AHVV](#); s. für die Verrechnung Wegleitung über die Renten).

1.2 Erfolgreiche Betreuung

6002 Die Beitragspflichtigen gelten als erfolglos betrieben, wenn ein Pfändungsverlustschein gegen sie ausgestellt wurde. Dem Pfändungsverlustschein ist der Konkursverlustschein gleichgestellt (Rz 5077 ff.). Für den provisorischen Verlustschein (Rz 5076) und für die Einstellung des Konkurses mangels Aktiven (Rz 5059) siehe Rz 6006.

1.3 Offensichtliche Aussichtslosigkeit der Betreuung

6003 Als offensichtlich aussichtslos ist die Betreuung zu betrachten, wenn die Beitragsschuldenden notorisch zahlungsunfähig sind, das Betreibungsverfahren daher aller Wahrscheinlichkeit nach zur Ausstellung eines Verlustscheines (Rz 5077) führte.

6004 Ein Indiz dafür bildet namentlich die Tatsache, dass in den letzten zwei Jahren gegen die Beitragsschuldenden Verlustscheine ausgestellt wurden. Die Betreibungsämter haben den Ausgleichskassen darüber unentgeltlich Auskunft zu erteilen ([Art. 32 ATSG](#)).

- 6005 Indessen sollen die Ausgleichskassen nicht auf das Ausstellen von Verlustscheinen allein abstellen, sondern im einzelnen Fall prüfen, ob nicht Umstände zu der Annahme berechtigen, eine Betreibung werde Erfolg zeitigen. So kann aus der Art oder der Höhe der Forderung, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde, und aus der Tatsache, dass die Beitragspflichtigen daneben ihren Verpflichtungen nachkommen, möglicherweise geschlossen werden, eine Betreibung werde nicht fruchtlos verlaufen.
- 6006 Auf Grund eines provisorischen Verlustscheines (Rz 5076) sind die Beiträge abzuschreiben, falls eine neue Betreibung offensichtlich aussichtslos ist oder sich die Verwertung nicht lohnt (d.h. die Kosten der Verwertung offensichtlich dem Verwertungserlös gleichkommen oder diesen übersteigen).
- 6007 Ist nur der jährliche Mindestbeitrag ([Art. 8 Abs. 2](#), [Art. 10 Abs. 1 AHVG](#)) oder ein auf den Mindestbeitrag herabgesetzter Jahresbeitrag ([Art. 11 Abs. 1 AHVG](#)) geschuldet, so hat die Ausgleichskasse zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass erfüllt seien ([Art. 11 Abs. 2 AHVG](#); s. WSN). Gegebenenfalls sind die Beitragspflichtigen aufzufordern, um den Erlass der Beiträge nachzusuchen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der WSN.

2. Verfahren

- 6008 Die Ausgleichskasse hat die uneinbringlichen Beiträge gemäss den Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen zu verbuchen.
- 6009 Das BSV kann die Unterlagen zu einzelnen Fällen verlangen. Zu den Unterlagen gehören namentlich
- für Lohnbeiträge: die Beitragsabrechnungen oder gegebenenfalls ein Doppel der Veranlagungsverfügung oder der Nachzahlungsverfügung, ein Doppel der Mahnung;
 - für Beiträge Selbständigerwerbender, Nichterwerbstätiger und von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden: die Steuermeldungen, ein Doppel der Beitragsverfügungen, ein Doppel der Mahnung;

- für alle Arten von Beiträgen: sämtliche Korrespondenzen, die vollständigen Betreibungsakten oder andere Beweismittel, aus denen auf die Zahlungsunfähigkeit der Beitragsschuldenden geschlossen werden kann.

3. Nachträgliche Einbringlichkeit abgeschriebener Beiträge

- 6010 Die Ausgleichskassen haben allgemein danach zu trachten, abgeschriebene Beiträge einzubringen.
- 6011 Abgeschriebene Beiträge sind mit Forderungen der Beitragspflichtigen, die nachträglich entstanden sind, zu verrechnen.
- 6012 Auch in Fällen, da die finanzielle Lage der Beitragspflichtigen nach wie vor ungünstig ist, sollen diese aufgefordert werden, Zahlungen an ihre Schuld zu leisten, zum mindesten in einem Umfang, der es erlaubt, die Arbeitnehmerbeiträge zu decken und zu verhindern, dass im IK der Beitragspflichtigen eine Lücke in der Beitragsdauer entsteht (WSN).
- 6013 1/07 Verheirateten bzw. eingetragenen Erwerbstätigen und Betriebsinhabenden, die mindestens den doppelten Mindestbeitrag schulden, ist Gelegenheit zu geben, wenigstens diesen doppelten Mindestbeitrag zu entrichten. Deren Ehefrauen oder Ehemänner bzw. eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner sind mit eingeschriebenem Brief darüber zu informieren, dass sie entsprechende Zahlungen an die erwähnte Schuld leisten können, um für das betreffende Kalenderjahr von der Beitragspflicht befreit zu sein (vgl. [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#)), oder dass sie andernfalls für dieses die (Mindest-)Beitragspflicht auf jeden Fall selber zu erfüllen haben.
- 6014 Die nachträgliche Erhebung und Verrechnung abgeschriebener Beiträge ist nur so lange möglich, als die Beitragsschuld nicht verjährt ist (Rz 4033 ff.). Für die Rückgabe von Verlustscheinen nach eingetretener Verjährung siehe Rz 4055 ff.

4. Anrechnung der Zahlungen bei teilweiser Abschreibung

4.1 Im Allgemeinen

- 6015 Konnte von der gesamten Schuld einer beitragspflichtigen Person nur ein Teil eingebracht und musste der Rest wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden, so sind die geleisteten Zahlungen nach der in [Art. 34c Abs. 2 AHVV](#) aufgestellten Rangordnung anzurechnen.
- 6016 Schuldet die beitragspflichtige Person nicht nur Beiträge gemäss AHVG, IVG, EOG, AVIG und FLG, sondern auch solche für der Ausgleichskasse übertragene Sozialwerke ([Art. 63 Abs. 4 AHVG](#)) und erfolgt die Zahlung nicht auf eine für bestimmte Beiträge erhobene Betreibung hin (Rz 5006) oder erklärt die beitragspflichtige Person nicht, wofür die Zahlung bestimmt sei, so ist diese nach der Rangordnung auf sämtliche Beiträge aufzuteilen (s. aber Rz 6023 und 6024).

4.2 Rangordnung

- 6017 Die Zahlungen sind vorab zur vollen Deckung der im obersten Rang stehenden Forderungen zu verwenden. Was danach verbleibt, dient jeweils zur Tilgung der Forderungen des folgenden Ranges.
- 6018 Die im gleichen Rang stehenden Forderungen sind gleichmässig zu tilgen: Ist die volle Deckung der Forderungen nicht möglich, so ist der zur Verfügung stehende Betrag im Verhältnis der einzelnen Forderungen zur Summe aller Forderungen aufzuteilen.
Es gilt folgende Rangordnung:
- 6019 1) *Kosten der Zwangsvollstreckung*
Als solche gelten nur die Gebühren und Entschädigungen der Betreibungs- und Konkursämter und der in SchKG-Sachen zuständigen Richterämter, die in der [Gebührenverordnung zum SchKG vom 23. September 1996](#) vorgesehen sind,

sowie die Parteientschädigungen gemäss [Art. 62](#) der erwähnten Gebührenverordnung.

Für andere Kosten der Zwangsvollstreckung siehe Rz 6022.

6019. 2) *Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern*
1
1/02
- 6020 3) *Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO und ALV*
1/02
- 6021 4) *Andere in [Art. 219 Abs. 4 SchKG](#) 2. Klasse aufgezählte Beiträge.*
1/02 Dazu gehören
- die übrigen AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, nämlich die Arbeitgeberbeiträge, die Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende und der Nichterwerbstätigen;
 - die Verwaltungskostenbeiträge nach [Art. 69 Abs. 1 AHVG](#);
 - die Prämien an die obligatorische Unfallversicherung;
 - die Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der sozialen Krankenversicherung;
 - die Beiträge nach dem FLG;
 - die Beiträge an die Familienausgleichskasse
- 6022 5) *Andere Forderungen der Ausgleichskasse.*
1/02 Dazu gehören namentlich
- andere Kosten der Zwangsvollstreckung als die gemäss [Art. 34c Abs. 2 AHVV](#) (Rz 6019), wie Anwaltskosten, Kosten der Teilnahme an Gläubigerversammlungen;
 - Mahngebühren (Rz 2181, 2188);
 - Ordnungsbussen (Rz 8013 ff.);
 - Ansprüche auf Rückerstattung zu Unrecht bezogener Renten;
 - Beiträge für andere übertragene Aufgaben als Familienzulagenordnungen;
 - die Verzugszinsen;
 - die Veranlagungskosten (s. Rz 2162 ff.)
- 6023 Die Ausgleichskasse kann von der vorstehend umschriebenen Ordnung abweichen und die Beiträge eines Versiche-

rungszweiges vorab durch Verrechnung von Leistungen dieses Versicherungszweiges voll decken. Ein allfälliger Leistungsüberhang ist indessen nach der Rangordnung gemäss Rz 6017 zu verteilen. Das gilt namentlich im Verhältnis zwischen übertragenen Aufgaben und AHV/IV/EO. Vorbehalten bleibt Rz 5006.

- 6024 Werden Beiträge wegen Uneinbringlichkeit teilweise abgeschrieben, so gelten für den Eintrag des entsprechenden Erwerbseinkommens ins IK die Weisungen der Wegleitung über den Versicherungsausweis und individuelles Konto.

7. Teil: Arbeitgeberhaftung

1. Materielle Ordnung

1.1 Haftung der Arbeitgebenden

- 7001 Die Arbeitgebenden haben den Schaden zu ersetzen, den sie durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften verursacht haben ([Art. 52 AHVG](#)). Die Haftung der Arbeitgebenden nach [Art. 78 ATSG](#) gegenüber den Versicherten ist ausgeschlossen ([Art. 52 Abs. 6 AHVG](#)).
- 7002 Die Haftung ist dann geltend zu machen, wenn die geschuldeten Beiträge nicht mehr eingefordert werden können. Der Anspruch der Ausgleichskasse geht nicht mehr auf die Leistung von Beiträgen, sondern auf Ersatz der nicht einforderebaren Beiträge.
- 7003 Die Ausgleichskasse kann von den Inhabern oder Inhaberinnen einer in Konkurs geratenen Einzelfirma trotz Identität von Beitragsschuldenden und Schadensverantwortlichen Schadenersatz verlangen¹⁸⁰.

1.2 Subsidiär haftende Organe der Arbeitgebenden

- 7004 Sind die Arbeitgebenden juristische Personen, so haften subsidiär die für sie handelnden Organe¹⁸¹. Die Subsidiarität der Haftung der Organe bedeutet, dass sich die Ausgleichskasse zuerst an die Arbeitgebenden zu halten hat, bevor ihre Organe belangt werden dürfen¹⁸².

¹⁸⁰	16. Oktober 1997	AHI 1998 S. 163	BGE 123	V 168
¹⁸¹	4. September 1970	ZAK 1971 S. 509	BGE 96	V 124
	23. November 1977	ZAK 1978 S. 249	BGE 103	V 120
	26. Oktober 1982	ZAK 1983 S. 107	BGE 108	V 189
	10. September 2002	AHI 2003 S. 78	BGE 129	V 11
¹⁸²	12. November 1987	ZAK 1988 S. 121	BGE 113	V 256
	29. September 1988	ZAK 1989 S. 105	–	

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgebenden können die Organe auch dann direkt belangt werden, wenn die juristischen Personen weiterbestehen¹⁸³.

- 7005 Als handelnde Organe gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person gegen aussen vertreten (formelle Organe) sowie Personen, welche Organen vorbehaltene Entschiede treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend beeinflussen (faktische Organe)¹⁸⁴.
7005. Der formellen Organhaftung unterstehen auch die Personen,
1 die für die Geschäftsführung bei einer GmbH verantwortlich
1/03 sind¹⁸⁵.
- 7006 Die Organstellung hängt weder vom Handelsregistereintrag noch von der Unterschriftsberechtigung ab¹⁸⁶.
- 7007 Faktisches Organ kann auch eine juristische Person sein¹⁸⁷.
- 7008 Ein Organ haftet so lange, als es den Geschäftsgang beeinflussen kann, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen. Der Zeitpunkt der Löschung des Eintrags im Handelsregister ist nicht entscheidend¹⁸⁸.
- 7009 Ein Organ haftet auch für die bei seiner Mandatsübernahme
1/03 bereits verfallenen Beiträge¹⁸⁹.

183	12. November	1987	ZAK 1988	S. 121	BGE	113	V	256
	18. Februar	1988	ZAK 1988	S. 299	–			
184	21. April	1988	ZAK 1988	S. 597	BGE	114	V	78
	24. Oktober	1988	ZAK 1989	S. 162	–			
	29. Mai	2000	AHI 2000	S. 220	BGE	126	V	237
185	14. Mai	2002	AHI 2002	S. 172	–			
186	24. Oktober	1988	ZAK 1989	S. 162	–			
	21. Oktober	1997	AHI 1998	S. 107	BGE	123	V	172
187	21. April	1988	ZAK 1988	S. 597	BGE	114	V	78
188	20. Juni	1983	ZAK 1983	S. 489	BGE	109	V	96
	15. Januar	1986	ZAK 1986	S. 400	–			
	21. April	1988	ZAK 1988	S. 597	BGE	112	V	1
	19. Mai	2000	AHI 2000	S. 283	BGE	126	V	61
189	25. März	1992	ZAK 1992	S. 249	–			

Hingegen haftet es nicht für den der Ausgleichskasse bereits vor seinem Eintritt in den Verwaltungsrat entstandenen Schaden¹⁹⁰.

Tritt ein Organ im Laufe eines Kalenderjahres zurück und werden die Beiträge im Pauschalverfahren abgerechnet, haftet es für die bis zu seinem Austritt fällig gewordenen Pauschalen, soweit diese den Gesamtschaden nicht übersteigen¹⁹¹.

- 7010 Wird das über eine Aktiengesellschaft eröffnete Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, der Betrieb jedoch bis zur Auflösung weitergeführt, so haften die Aktiengesellschaft in Liquidation bzw. deren Organe für die nach Schluss des Konkurses fällig gewordenen paritätischen Sozialversicherungsbeiträge¹⁹².
- 7011 Gehen bei einer Geschäftsübernahme die gesamten Aktiven und Passiven auf eine juristische Person über, so können deren Organe nicht mittels Schadenersatzklage für die bis zum Zeitpunkt der Übernahme schuldig gebliebenen Sozialversicherungsbeiträge haftbar gemacht werden¹⁹³.
- 7012 Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie solidarisch¹⁹⁴. Die Ausgleichskasse kann gegen alle Schuldner oder Schuldnerinnen, gegen mehrere oder bloss gegen einzelne von ihnen vorgehen.
- 7013 Entsteht der Ausgleichskasse durch den Konkurs eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin einer einfachen Gesellschaft ein Schaden, so haften dafür die verbleibenden Gesellschafter solidarisch¹⁹⁵.

¹⁹⁰	15. September 1993	AHI 1994 S. 204	BGE 119 V 401
	21. Oktober 1997	AHI 1998 S. 107	
¹⁹¹	5. Dezember 2001	AHI 2002 S. 54	–
¹⁹²	13. September 1993	AHI 1994 S. 36	–
¹⁹³	28. Mai 1993	AHI 1994 S. 92	BGE 119 V 389
¹⁹⁴	26. Oktober 1982	ZAK 1983 S. 107	BGE 108 V 189
	20. Juni 1983	ZAK 1983 S. 489	BGE 109 V 86
	4. März 1993	AHI 1993 S. 114	BGE 119 V 86
¹⁹⁵	13. Juni 1980	ZAK 1981 S. 377	–

- 7014 Nehmen nach dem Tode der bisher Verantwortlichen die
1/05 Erben oder Erben die Erbschaft an, so geht auf sie auch die Schadenersatzforderung nach [Art. 52 AHVG](#) über¹⁹⁶. Dabei ist es unerheblich, ob der präsumtiv haftende Erblasser vor Erlass einer ihn persönlich ins Recht fassenden Verfügung stirbt oder der Tod erst nachher eingetreten ist¹⁹⁷.

1.3 Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches

1.3.1 Schaden

- 7015 Ein Schaden entsteht dann, wenn der Ausgleichskasse ein ihr gesetzlich geschuldeter Betrag entgeht¹⁹⁸.
- 7016 Die Höhe des Schadens entspricht dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht¹⁹⁹. Dazu gehören die von den Arbeitgebenden geschuldeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, die Verwaltungskostenbeiträge, die Verzugszinsen, die Veranlagungskosten, die Mahngebühren und die Betreuungskosten.
- 7017 Kann im Falle eines Konkurs während des Fristenlaufes die Schadenshöhe zufolge ungewisser Konkursdividende nicht bzw. auch nicht annähernd genau ermittelt werden, so hat die Ausgleichskasse den ganzen ihr entzogenen Betrag geltend zu machen²⁰⁰.
- 7018 Unerheblich für die Geltendmachung eines Schadens ist, ob die Arbeitnehmerbeiträge vom Lohn abgezogen wurden oder ob es sich um rentenbildende Beiträge handelt.

¹⁹⁶	27. April	1993	AHI 1993	S. 168	BGE 119	V 165
¹⁹⁷	23. Mai	2003	AHI 2003	S. 427	BGE 129	V 300
¹⁹⁸	14. Juli	1961	ZAK 1961	S. 448	EVGE 1961	S. 226
	15. März	1972	ZAK 1972	S. 726	BGE 98	V 26
	14. März	1997	AHI 1997	S. 206	BGE 123	V 12
¹⁹⁹	4. Juli	1957	ZAK 1957	S. 454	EVGE 1957	S. 215
	14. Juli	1961	ZAK 1961	S. 448	EVGE 1961	S. 226
	15. März	1972	ZAK 1972	S. 726	BGE 98	V 26
²⁰⁰	17. September	1987	ZAK 1987	S. 568	BGE 113	V 180
	4. April	1990	ZAK 1990	S. 390	BGE 116	V 72

7019 Der Schaden ist eingetreten, sobald der geschuldete Betrag
1/07 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr er-
hoben werden kann²⁰¹. Dies ist der Fall, wenn die Beitrags-
forderung infolge Verjährung gemäss [Artikel 16 Absatz 1](#)
[AHVG](#) untergegangen ist²⁰² (Rz 4011 ff.) bzw. die Arbeitge-
benden zahlungsunfähig sind (Konkurseröffnung oder Aus-
stellung eines definitiven Verlustscheines)²⁰³.

1.3.2 Missachtung von Vorschriften

7020 Der Schaden muss durch eine Missachtung von Vorschriften
entstanden sein.

7021 Unter Vorschriften sind die einschlägigen Gesetze und die
Ausführungserlasse zu verstehen. Nicht dazu gehören die
Weisungen der Aufsichtsbehörde an die Ausgleichskassen.

7022 Die Missachtung kann in einer Handlung oder in einer Un-
terlassung bestehen²⁰⁴.
Sie liegt häufig in der Nichterfüllung der den Arbeitgebenden
in [Art. 14 Abs. 1 AHVG](#) in Verbindung mit [Art. 34 ff. AHVV](#)
vorgeschriebenen Beitrags- und Abrechnungspflicht begrün-
det²⁰⁵.

1.3.3 Verschulden

7023 Die Arbeitgebenden müssen den Schaden absichtlich oder
grob fahrlässig verursacht haben. Eine bloss leichte Fahrläs-
sigkeit genügt nicht.

²⁰¹	14. Juli	1961	ZAK 1961	S. 448	EVGE 1961	S. 226
	23. November	1977	ZAK 1978	S. 249	BGE 103	V 120
²⁰²	15. März	1972	ZAK 1972	S. 726	BGE 98	V 26
²⁰³	12. November	1987	ZAK 1988	S. 121	BGE 113	V 256
	23. November	1990	ZAK 1991	S. 125	–	
	14. März	1997	AHI 1997	S. 206	BGE 123	V 12
²⁰⁴	4. Juli	1957	ZAK 1957	S. 454	EVGE 1957	S. 215
	14. Juli	1961	ZAK 1961	S. 448	EVGE 1961	S. 226
	15. März	1972	ZAK 1972	S. 726	BGE 98	V 26
²⁰⁵	23. November	1977	ZAK 1978	S. 249	BGE 103	V 120
	28. Juni	1982	ZAK 1983	S. 104	–	

- 7024 Grobfahrlässig handeln die Arbeitgebenden, die das ausser acht lassen, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen²⁰⁶.
- 7025 Das Mass der zu verlangenden Sorgfalt ist entsprechend der Sorgfaltspflicht abzustufen, die in den kaufmännischen Belangen jener Arbeitgeberkategorie, welcher die betreffende Person angehört, üblicherweise erwartet werden kann und muss²⁰⁷.
- 7026 Müssen sich die Arbeitgebenden bewusst werden, dass sie möglicherweise von einer Leistung Beiträge zu entrichten haben, so handeln sie grobfahrlässig, wenn sie sich bei der Ausgleichskasse nicht darüber erkundigen²⁰⁸.
- 7027 Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn abgezogen oder ist eine Nettolohnvereinbarung (Rz 2017 ff.) eindeutig nachgewiesen, so liegt in der Regel grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vor. Leichte Fahrlässigkeit darf in diesem Fall nur angenommen werden, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen²⁰⁹.

206	4. Juli	1957	ZAK 1957	S. 454	EVGE 1957	S. 215
	14. Juli	1961	ZAK 1961	S. 448	EVGE 1961	S. 226
	15. März	1972	ZAK 1972	S. 726	BGE 98	V 26
	23. November	1977	ZAK 1978	S. 249	BGE 103	V 120
	28. Juni	1982	ZAK 1983	S. 104	–	
	3. November	1982	ZAK 1983	S. 110	BGE 108	V 199
207	15. März	1972	ZAK 1972	S. 726	BGE 98	V 26
	23. November	1977	ZAK 1978	S. 249	BGE 103	V 120
	3. November	1982	ZAK 1983	S. 110	BGE 108	V 199
	29. September	1988	ZAK 1989	S. 105	BGE 114	V 219
208	14. Juli	1961	ZAK 1961	S. 448	EVGE 1961	S. 226
	15. März	1972	ZAK 1972	S. 726	BGE 98	V 26
	5. Juni	1972	ZAK 1973	S. 77	–	
	1. Juli	1986	ZAK 1987	S. 204	BGE 112	V 157
209	4. Juli	1957	ZAK 1957	S. 454	EVGE 1957	S. 215
	5. Juni	1972	ZAK 1973	S. 77	–	
	28. Juni	1982	ZAK 1983	S. 104	BGE 108	V 183
	30. Mai	1985	ZAK 1985	S. 619	–	
	21. August	1985	ZAK 1985	S. 575	–	

- 7028 Haben die Arbeitgebenden den Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn nicht abgezogen, so ist das Verschulden auf Grund des Sachverhaltes im Einzelfall zu beurteilen²¹⁰.
- 7029 Die kurze Dauer des Beitragsausstandes ist als ein Element des Verschuldens im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Umstände im Sinne der Rechtsprechung zu den Entlastungsgründen zur Verneinung der Schadenersatzpflicht zu betrachten²¹¹.
- 7030 Erhalten die Arbeitgebenden einen Zahlungsaufschub, ist ihr Verschulden aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen²¹².
- 7031 Sind die Arbeitgebenden Aktiengesellschaften, so sind grundsätzlich strenge Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Organe zu stellen. Das Verschulden ist indessen nach den Verhältnissen im Einzelfall zu beurteilen. So ist vom Verwaltungsratspräsidenten oder der Verwaltungsratspräsidentin als einzigem ausführendem Organ der Firma ein höheres Mass an Sorgfalt zu verlangen als von den Verwaltungsräten eines Grossunternehmens, deren Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt sind²¹³.
- 7032 Die Delegation von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen an Dritte entbindet die Organe nicht von ihrer Überwachungspflicht im Sinne von [Art. 716a Abs. 1 OR](#)²¹⁴.
- 7033 Die Verwaltungsräte, die trotz offenkundig gewordener Verluste von bedrohlichem Ausmass keine Auskünfte über die Ablieferung und Abrechnung der Beiträge einholen und keine

²¹⁰	4. Juli	1957	ZAK 1957	S. 454	EVGE 1957	S. 215
	29. September	1969	ZAK 1970	S. 105	–	
²¹¹	5. Dezember	1995	AHI 1996	S. 216	BGE 121	V 243
²¹²	30. Juni	1998	AHI 1999 S. 23		BGE 124	V 253
	15. Oktober	1998	AHI 1999 S. 26			
²¹³	15. März	1972	ZAK 1972	S. 726	BGE 98	V 26
	23. November	1977	ZAK 1978	S. 249	BGE 103	V 120
	3. November	1982	ZAK 1983	S. 110	BGE 108	V 199
	29. September	1988	ZAK 1989	S. 105	BGE 114	V 19
²¹⁴	15. Januar	1986	ZAK 1986	S. 400	–	
	29. September	1988	ZAK 1989	S. 105	BGE 114	V 19

Weisungen erteilt oder Kontrollen veranlassen, handeln grobfahrlässig²¹⁵. Passivität trotz (möglicher) Kenntnis ausstehender Beitragszahlungen ist als grobe Fahrlässigkeit zu werten²¹⁶.

- 7034 Die Aufsichtspflicht bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zur Beitragsentrichtung ist umso strenger zu beurteilen, wenn ein Organ faktisch von der Geschäftsführung ausgeschlossen wird²¹⁷.
- 7035 „Strohänner und -frauen“, die von ihren Kontrollbefugnissen keinen Gebrauch machen, handeln grobfahrlässig²¹⁸.
- 7036 Der Umstand, dass ein Organ juristisch gesehen Laie ist, 1/06 entbindet es nicht von seiner Haftung²¹⁹.
7036. Die Ehrenamtlichkeit eines (Vereins-)Mandats stellt keinen 1 Entlastungsgrund dar²²⁰.
1/03
- 7037 Die Arbeitgebenden können für die Differenz zwischen den geleisteten Akontozahlungen und den genauen Beiträgen nicht haftbar gemacht werden, es sei denn sie bezweckten aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten die Fälligkeit ihrer Schulden durch deutlich ungenügende Akontozahlungen weitmöglichst hinauszuschieben bzw. melden die veränderte Lohnsumme nicht sofort nach Ablauf der massgeblichen Abrechnungsperiode oder passen nach erfolgter Meldung die Akontozahlungen der neuen Lohnsumme nicht an²²¹. Die nicht unverzügliche Entrichtung des geschuldeten Restbetrages gilt als grobe Fahrlässigkeit²²².

215	29. September	1988	ZAK 1989	S. 105	BGE 114	V	19
216	29. September	1988	ZAK 1989	S. 104	–		
217	29. September	1988	ZAK 1989	S. 104	–		
218	15. Januar	1986	ZAK 1986	S. 400	–		
219	15. Januar	1986	ZAK 1986	S. 400	–		
	2. Februar	2005	H	86/02			
220	13. November	2001	AHI 2002	S. 51	–		
221	1. Oktober	1993	AHI 1994	S. 102	–		
222	30. Januar	1992	ZAK 1992	S. 246	–		
	27. Januar	1993	AHI 1993	S. 163	–		

- 7038 Die Schadenersatzpflicht der Arbeitgebenden kann herabgesetzt werden, wenn und soweit eine grobe Pflichtverletzung der Ausgleichskasse für die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens adäquat kausal gewesen ist. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Ausgleichskasse elementare Vorschriften der Beitragsveranlagung und des Beitragsbezuges missachtet hat²²³.
- 7039 [Art. 759 Abs. 1 OR](#) kann im Rahmen der Schadenersatzpflicht der Arbeitgebenden nicht angewendet werden, um eine Herabsetzung der Ersatzpflicht entsprechend der Verschuldensschwere der einzelnen Verantwortlichen zu rechtfertigen²²⁴.

1.4 Verjährung des Schadenersatzanspruches

1.4.1 Im Allgemeinen

- 7040 Die Schadenersatzforderung verjährt, wenn sie nicht innert 1/03 zwei Jahren seit Kenntnis des Schadens, auf jeden Fall aber innert fünf Jahren seit Eintritt des Schadens durch Verfügung geltend gemacht wird ([Art. 52 Abs. 2 und 3 AHVG](#)).
- 7041 Wird die Schadenersatzforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, so gilt diese Frist ([Art. 52 Abs. 4 AHVG](#); s. sinngemäss Rz 4017 ff.). Beruft sich die Ausgleichskasse auf diese längere strafrechtliche Frist, ohne dass ein Strafurteil ergangen ist, so hat sie das strafbare Verhalten mit entsprechendem Aktenmaterial darzutun²²⁵. Die strafrechtliche Frist gilt nur für die entgangenen Arbeitnehmerbeiträge²²⁶. Sie findet bloss auf den Täter der strafbaren Handlung Anwendung²²⁷.

²²³	15. Mai	1996	AHI	1996	S. 295	BGE	122	V	185
²²⁴	5. März	1996	AHI	1996	S. 291	–			
²²⁵	12. November	1987	ZAK	1988	S. 121	BGE	113	V	256
	22. April	1991	ZAK	1991	S. 364	–			
²²⁶	3. Juli	1985	ZAK	1985	S. 622	BGE	111	V	172
	12. November	1987	ZAK	1988	S. 121	BGE	113	V	256
²²⁷	30. Oktober	1992	AHI	1993	S. 81	BGE	118	V	193

7042 Die Verjährung des Schadenersatzanspruches ist – im Ge-
1/03 gensatz zu jener der Beitragsforderung oder des Rückerstat-
tungsanspruches gemäss [Art. 16 AHVG](#) – ihrer rechtlichen
Natur nach keine Verwirkung, sondern eine echte Verjäh-
rung. Die Verjährungsfristen können unterbrochen werden;
namentlich durch Anerkennung der Forderung seitens der
Arbeitgebenden oder Betreibung dieser durch die Aus-
gleichskasse. Die Arbeitgebenden können auf die Einrede
der Verjährung verzichten ([Art. 52 Abs. 3 AHVG](#)).

7042. Die Unterbrechung der Frist bewirkt, dass eine neue gleich-
1 lange Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Die rechtzeitige
1/03 Unterbrechung der zweijährigen Frist unterbricht auch die
fünfjährige Verjährungsfrist.

1.4.2 Fristenlauf

7043 Die zweijährige Frist beginnt in dem Zeitpunkt, da die Aus-
1/03 gleichskasse vom Schaden und seinem Ausmass *Kenntnis*
erhält und auch die ersatzpflichtige Person bekannt ist²²⁸.

7044 Kenntnis vom Schaden erhält die Ausgleichskasse, wenn sie
bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen
muss, dass die Beiträge nicht mehr eingefordert werden kön-
nen²²⁹.

7045 Im Falle eines Konkurses hat die Ausgleichskasse hinrei-
1/02 chend Kenntnis des Schadens, wenn sich bei der 1. Gläubig-
erversammlung zeigt, dass zumindest ein Teil des Scha-
dens nicht gedeckt ist. Lässt sich die Ausgleichskasse an der
Gläubigerversammlung nicht vertreten, muss sie jedenfalls
innert nützlicher Frist das Protokoll und den Bericht der Kon-
kursverwaltung anfordern²³⁰. Andernfalls ist der Schaden im
Zeitpunkt der Auflage des Kollokationsplanes und des Inven-

²²⁸ 23. November 1990 ZAK 1991 S. 125

²²⁹ 4. Juli 1957 ZAK 1957 S. 454 EVGE 1957 S. 215
14. Juli 1982 ZAK 1983 S. 113 BGE 108 V 50
5. Oktober 1987 ZAK 1988 S. 379 BGE 113 V 186
28. Dezember 1995 AHI 1996 S. 156 BGE 121 V 240

²³⁰ 28. Dezember 1995 AHI 1996 S. 156 BGE 121 V 240
14. Dezember 2000 [AHI 2001 S. 103](#)

tars hinreichend bekannt²³¹. Massgebend ist die tatsächliche Einsichtnahme auf dem Konkursamt. Wird auf diese Vorkehr verzichtet, beginnt die Frist mit dem Ende der Auflagefrist²³².

- 7046 Wird das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, fällt die Kenntnis des Schadenseintritts, sofern die übrigen Voraussetzungen (Rz 7043 ff.) erfüllt sind, mit dem Schluss des Konkursverfahrens zusammen, das heisst mit der Veröffentlichung der Konkurseinstellung im Schweizerischen Handelsamtsblatt²³³. Dies gilt auch dann, wenn ein Gläubiger nach der Publikation der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven die für die Durchführung des Konkursverfahrens erforderliche Kostensicherheit leistet²³⁴.
7046. Wird die Nachlassstundung widerrufen, kann – wie bei einer
1 allfälligen Ablehnung des Nachlassvertrags – von der Kasse
1/03 verlangt werden, dass sie sich über die Gründe dieses Widerrufs informiert und dass sie gegebenenfalls die nötigen Schritte unternimmt, um die Verjährungsfrist zu wahren²³⁵.
- 7047 Im Falle eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung ist der Schaden in der Regel im Zeitpunkt der Bestätigung oder Verweigerung des Nachlassvertrages hinreichend bekannt²³⁶.
- 7048 Bei Betreuung auf Pfändung fällt dieser Zeitpunkt auf die Zustellung des Pfändungsverlustscheines nach [Art. 115 Abs. 1 SchKG](#)²³⁷.

²³¹	30. Oktober	1992	AHI 1993	S. 81	BGE 118	V 196
	25. Januar	1993	AHI 1993	S. 104	BGE 119	V 92
	21. Dezember	1995	AHI 1996	S. 160	BGE 121	V 234
	6. November	2000	AHI 2001	S. 197	BGE 126	V 443
²³²	21. Dezember	1995	AHI 1996	S. 160	BGE 121	V 234
²³³	1. Februar	1990	ZAK 1990	S. 286		
			ZAK 1991	S. 390		
²³⁴	22. Januar	2002	AHI 2002	S. 93	BGE 128	V 10
²³⁵	20. März	2002	AHI 2002	S. 140	BGE 128	V 15
²³⁶	1. Februar	1995	AHI 1995	S. 159	–	
²³⁷	1. Februar	1990	ZAK 1990	S. 286	–	
	23. November	1990	ZAK 1991	S. 125	–	

- 7049 Vor der Auflegung des Kollokationsplanes und des Inventars oder vor Ausstellung des definitiven Pfändungsverlustscheines besteht in der Regel kein Anlass zur Einleitung eines Schadenersatzverfahrens²³⁸. Vorbehalten bleiben Fälle, da die Kasse vor diesem Zeitpunkt eine ausreichende Schadenskenntnis hat²³⁹.
- 7050 Die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens begründet keine Kenntnis des Schadens²⁴⁰.
- 7051 Beim Vorliegen eines provisorischen Verlustscheines nach [Artikel 115 Absatz 2 SchKG](#) kann nur dann von einer Kenntnis des Schadens gesprochen werden, wenn nach den Umständen vom Verwertungsverfahren offensichtlich keine weitere Befriedigung erwartet werden kann (z.B. Inaktivität der Firma)²⁴¹.
- 7052 Erfährt die Ausgleichskasse erst im Verlaufe des Verfahrens, dass eine dritte Person als faktisches Organ handelte, beginnt die Frist für den Erlass der Schadenersatzverfügung gegen diese erst im Zeitpunkt, da die Kasse Kenntnis von der ersatzpflichtigen Person hat²⁴².
- 7053 Lassen der Kollokationsplan und das Inventar eine vollständige Deckung der Beiträge erwarten, läuft die Verjährungsfrist erst vom späteren Zeitpunkt an, in welchem die Ausgleichskasse erfährt, dass sie einen Schaden erleidet.
- 7054 Sind die Aktiven bei Auflage des Kollokationsplanes völlig unklar und kann auch die Konkursverwaltung keine Angaben über eine mögliche Dividende machen, beginnt die Verjährungsfrist im späteren Moment, da die Kasse Kenntnis des Schadens hat²⁴³.

238	4. April	1990	ZAK 1990	S. 390	BGE 116	V 72
239	18. September	1992	ZAK 1992	S. 477	–	
	30. Oktober	1992	AHI 1993	S. 81	BGE 118	V 193
240	4. April	1990	ZAK 1990	S. 390	BGE 116	V 72
241	18. Februar	1988	ZAK 1988	S. 299	–	
	1. Februar	1990	ZAK 1990	S. 286	–	
	23. November	1990	ZAK 1991	S. 125	–	
242	23. November	1990	ZAK 1991	S. 125	–	
243	25. März	1992	ZAK 1992	S. 249	–	

7055 Die fünfjährige oder die entsprechend längere strafrechtliche Frist (Rz 4017 ff.) beginnt mit dem *Eintritt des Schadens*. Zum Eintritt des Schadens siehe Rz 7019²⁴⁴.

7056 Aufgehoben
1/03

7057 Hat die Ausgleichskasse die zweijährige Frist (Rz 7043) ungenützt verstreichen lassen, so ist der Schadenersatzanspruch untergegangen, auch wenn die fünfjährige Frist noch laufen würde.

1/03 1.4.3 Übergangsrecht

7057. Die Verjährungsregeln nach [Art. 52 Abs. 3 AHVG](#) gelten nur
1 für Schadenersatzansprüche, die am 1. Januar 2003 (ge-
1/07 mäss Art. 82 AHVV) nicht bereits verwirkt waren²⁴⁵.

2. Verfahren

2.1 Vorgehen zur Deckung des Schadenersatzanspruches

2.1.1 Schadenersatzverfügung

7058 Stellt die Ausgleichskasse einen Schaden fest, so geht sie davon aus, dass die Arbeitgebenden absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften missachtet haben, weshalb sie das Schadenersatzverfahren einleitet. Sie hat vor Einleitung des Verfahrens zu prüfen, ob keine offenkundigen Anhaltspunkte für die Schuldlosigkeit der Arbeitgebenden oder die Rechtmässigkeit ihres Handelns bestehen (vgl. Rz 7023 ff.)²⁴⁶.

7059 Die Ausgleichskasse kann auf die Einleitung eines Schadenersatzverfahrens verzichten, wenn die Arbeitgebenden oder

²⁴⁴	4. Juli	1957	ZAK 1957	S. 454	EVGE 1957	S. 215
²⁴⁵	27. September	2005	H 53/05		BGE 131	V 425
²⁴⁶	28. Juni	1982	ZAK 1983	S. 104	–	
	18. Dezember	1986	ZAK 1987	S. 298	–	

die verantwortlichen Organe offensichtlich zahlungsunfähig sind.

- 7060 Der Ausgleichskasse ist es jedoch untersagt, Vergleichsverhandlungen über den materiellen Bestand von Schadenersatzforderungen zu führen.
- 7061 Die Ausgleichskasse leitet das Verfahren ein, indem sie den
1/04 Ersatz des Schadens durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin verfügt ([Art. 52 Abs. 2 AHVG](#)). Die Geltendmachung von Verzugszinsen auf Schadenersatzforderungen ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich²⁴⁷.
- 7062 Muss die Ausgleichskasse von der haftpflichtigen Person zufolge ungewisser Konkursdividende (vgl. Rz 7017) den ganzen ihr entzogenen Betrag geltend machen, ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Überentschädigung der Ausgleichskasse eine allfällige Konkursdividende anteilmässig abgetreten wird²⁴⁸.
- 7063 Aufgehoben
1/03
- 7064 Aufgehoben
1/03

2.1.2 Einsprache der Arbeitgebenden

- 7065 Wollen sich die Arbeitgebenden der Schadenersatzverfügung
1/03 widersetzen, so haben sie innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung bei der Ausgleichskasse Einsprache zu erheben ([Art. 52 Abs. 1 ATSG](#); vgl. Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 7066 Aufgehoben
1/03

²⁴⁷	24. Februar	1993	AHI	1993	S. 117	BGE	119	V	78
²⁴⁸	17. September	1987	ZAK	1987	S. 568	BGE	113	V	180
	4. April	1990	ZAK	1990	S. 390	BGE	116	V	72

- 7067 Die Arbeitgebenden, die sich rechtfertigen oder exkulpieren möchten, haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht den Nachweis für ihre Behauptungen zu erbringen²⁴⁹.
- 7068 Eine bereits selbst in Konkurs gefallene schadenersatzpflichtige Person ist nicht legitimiert, gegen eine sowohl an sie als auch an die Konkursverwaltung gerichtete Schadenersatzverfügung Einsprache zu erheben²⁵⁰.
- 7069 Aufgehoben
1/03

1/03 2.1.3 Beschwerde

- 7070 Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des
1/03 Einspracheentscheides zu erheben ([Art. 60 Abs. 1 ATSG](#); vgl. Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 7071 Die Beschwerde ist beim Versicherungsgericht des Kantons
1/07 einzureichen, in dem die Arbeitgebenden ihren Wohnsitz oder ihren Sitz haben oder zuletzt gehabt haben ([Art. 52 Abs. 5 AHVG](#)).
- 7072 Im Falle von Zweigniederlassungen, die einer kantonalen
1/07 Ausgleichskasse angeschlossen sind, ist das Versicherungsgericht der entsprechenden Ausgleichskasse zuständig²⁵¹.
- 7073 Im Falle von Zweigniederlassungen, die der gleichen Ver-
1/07 bandsausgleichskasse wie die Hauptniederlassung angeschlossen sind, ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in welchem die Hauptniederlassung ihren Sitz hat. Ist die Zweigniederlassung jedoch einer anderen Ausgleichskasse angeschlossen, so kann die Beschwerde beim Versicherungsgericht des Kantons, in dem die Zweigniederlassung ihren Sitz hat, eingereicht werden²⁵².

²⁴⁹	28. Juni	1982	ZAK 1983	S. 104	–
²⁵⁰	7. November	1996	AHI 1997	S. 76	–
²⁵¹	21. Dezember	1984	ZAK 1985	S. 287	BGE 110 V 351
²⁵²	24. Februar	1998	AHI 1998	S. 285	BGE 124 V 104

- 7074 Aufgehoben
1/03
- 7075 Aufgehoben
1/03
- 7076 Aufgehoben
1/03
- 7077 Vergleiche sind nicht zulässig ([Art. 50 ATSG](#)).
1/03
- 7078 Die auf einer rechtskräftigen Nachzahlungsverfügung beruhende Schadenersatzforderung ist im Verfahren nach [Art. 52 AHVG](#) in masslicher Hinsicht nur zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte für eine zweifellose Unrichtigkeit der durch die Nachzahlungsverfügung festgesetzten Beiträge bestehen²⁵³. Fällt jedoch der Erlass der Nachzahlungsverfügung in die Zeit nach der Konkurseröffnung, bleibt die Möglichkeit zur masslichen Überprüfung der Schadenersatzforderung gewahrt²⁵⁴.
- 7079 Bezahlt eine Person bei hängigem Verfahren den gesamten Schadensbetrag, so werden laufende Prozesse gegen alle Solidarschuldner und Schuldnerinnen gegenstandslos und sind abzuschreiben. Wird die Schuld teilweise bezahlt, wird der Prozess im Umfang des entrichteten Betrages gegenstandslos.

1/07 **2.1.4 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht**

- 7080 Der Entscheid des kantonalen Versicherungsgerichts über
1/07 die Beschwerde kann von den Betroffenen durch Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden ([Art. 62 Abs. 1 ATSG](#); s. auch Kreisschreiben über die Rechtspflege).

²⁵³ 23. November 1990 ZAK 1991 S. 125 –

²⁵⁴ 5. Mai 1993 AHI 1993 S. 172 –

7081 Aufgehoben
1/05

2.2 Bezug des Schadenersatzes

- 7082 Der rechtskräftig festgesetzte Schadenersatz ist sinngemäss nach den gleichen Vorschriften zu vollstrecken wie die Beiträge.
- 7083 Die Schadenersatzforderung erlischt jedoch zehn Jahre nach
1/07 Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig wurde²⁵⁵.
- 7084 Ein Mahnverfahren entfällt, falls die Schadenersatzforderung auf einem gerichtlichen Urteil beruht.
- 7085 Die Schadenersatzforderung kann mit Leistungen der AHV, IV oder EO verrechnet werden, soweit dadurch das Existenzminimum der betroffenen Person nicht berührt wird.
- 7086 Konnte von der gesamten Schuld nur ein Teil eingebracht werden, so ist der Rest wegen Uneinbringlichkeit nach denselben Regeln abzuschreiben, wie sie für die Beiträge gelten (s. Rz 6010 ff.).

2.3 IK-Eintrag des ersetzten Schadens

- 7087 Haben die Arbeitgebenden den Schaden ersetzt, so werden die entsprechenden Löhne in das IK der Arbeitnehmenden eingetragen ([Art. 138 Abs. 3 AHVV](#)), sofern dies nicht bereits geschehen ist.
- 7088 Für den Eintrag der Löhne, von denen die Arbeitgebenden die Arbeitnehmerbeiträge abgezogen, diese aber der Ausgleichskasse nicht entrichtet haben, siehe Rz 2031.

8. Teil: Strafen und Ordnungsbussen

1. Strafen

1.1 Strafanzeige

8001 Stellt eine Ausgleichskasse fest, dass eine strafbare Handlung im Sinne von [Art. 87](#) oder [88 AHVG](#) begangen wurde, so hat sie grundsätzlich Strafanzeige zu erstatten ([Art. 208 AHVV](#)).

Diese Massnahme soll indessen in der Regel erst ergriffen werden, wenn alle andern Mittel – Mahnung (Rz 2167 ff.), Betreibung (Rz 5010 ff.) – versagt haben, um die Beitragspflichtigen zu verhalten, ihren Pflichten nachzukommen.

1.2 Zuständige Behörden

8002 Örtlich zuständig für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind grundsätzlich die Behörden des Ortes, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde ([Art. 340 Abs. 1 StGB](#); für die Zuständigkeit in besonderen Fällen vgl. [Art. 340 ff. StGB](#)). Im Allgemeinen sind es die Behörden des Ortes, an dem sich der Geschäftssitz der Arbeitgebenden oder der Wohnsitz der versicherten Personen befindet.

8003 Das Recht des örtlich zuständigen Kantons bestimmt, welche Behörden für die Verfolgung und die Beurteilung der strafbaren Handlung zuständig sind, so auch, wo die Strafanzeige zu erstatten ist ([Art. 339 StGB](#)).

1/07 Ein Verzeichnis dieser Behörden findet sich im Adressenverzeichnis AHV/IV/EO.

1.3 Straftatbestände

1/06 **1.3.1 Beitragshinterziehung**
([Art. 87 2. Lemma AHVG](#))

8004 Das Vergehen der Beitragshinterziehung begehen Beitragspflichtige, die sich vorsätzlich durch unwahre oder unvollstän-

dige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entziehen²⁵⁶. Erforderlich ist ein täuschendes, betrugsähnliches Verhalten (s. aber Rz 8010 und 8011).

8005 Die Beitragspflichtigen entziehen sich der Beitragspflicht, wenn sie dem Gebot, bei der Feststellung der Beitragsschuld mitzuwirken, zuwiderhandeln²⁵⁷.

8006 Keine Beitragshinterziehung begehen die Beitragspflichtigen, die lediglich unterlassen, die geschuldeten Beiträge zu bezahlen²⁵⁸.

1/06 **1.3.2 Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen**
([Art. 87 3. Lemma AHVG](#))

8007 Das Vergehen der Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen begehen die Arbeitgebenden, welche die im Zeitpunkt der Lohnauszahlung erforderlichen (vorhandenen) Mittel oder ein diesen entsprechendes Substrat so für andere Zwecke als die Zahlung an die Ausgleichskasse verwenden, dass nicht davon ausgegangen werden kann, sie werden ihrer Zahlungspflicht im letztmöglichen Zeitpunkt nachkommen können.

8008 Als vom Lohn abgezogen gelten Arbeitnehmerbeiträge nur, wenn ein um die Arbeitnehmerbeiträge gekürzter Lohn ausbezahlt wurde (s. dazu Rz 8009, 4. Strich). Dies ist indessen nicht der Fall, wenn den Arbeitgebenden im Zeitpunkt der Lohnzahlung die dem Arbeitnehmerbeitrag entsprechenden Mittel fehlten²⁵⁹.

8009 Keine Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen ist nach der Rechtsprechung anzunehmen, wenn
– eine von den Arbeitgebenden geleistete Teilzahlung auch nur möglicherweise für die Tilgung der Lohnbeiträge bestimmt war;

²⁵⁶	30. Juli	1956	ZAK 1957	S. 75	–
²⁵⁷	21. Juni	1963	ZAK 1964	S. 354	–
²⁵⁸	21. Juni	1963	ZAK 1964	S. 354	–
²⁵⁹	10. April	1991	ZAK 1992	S. 118	BGE 117 IV 78

- die Arbeitgebenden in gutem Glauben annehmen durften, die geschuldeten Lohnbeiträge würden mit ihnen zustehenden Erwerbsausfallentschädigungen verrechnet;
- zwar ein Lohn geschuldet, dieser den Arbeitnehmenden aber nicht bezahlt wurde;
- der Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn tatsächlich nicht abgezogen²⁶⁰ (Rz 8008) wurde.

1.3.3 Übertretungen ([Art. 88 AHVG](#))

- 8010 Einer Übertretung macht sich schuldig, wer
- die Auskunftspflicht gemäss [Art. 209 Abs. 2 und 3 AHVV](#) verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
 - sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle (Arbeitgeberkontrolle gemäss [Art. 68 Abs. 2 AHVG](#), Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle gemäss [Art. 38 Abs. 2 AHVV](#), Rz 2141 ff.) widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht;
 - die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.
- 8011 Im Unterschied zur Beitragshinterziehung gemäss [Art. 87 1/06 2. Lemma AHVG](#) (Rz 8004) fehlt hier der auf die Hinterziehung gerichtete Vorsatz.
- 8012 Umfasst ein Verhalten, das gemäss [Art. 87 AHVG](#) als Vergehen strafbar ist, zugleich einen der Übertretungsbestände von [Art. 88 AHVG](#), so werden die Schuldigen einzig des Vergehens wegen bestraft.

2. Ordnungsbussen

2.1 Voraussetzungen

- 8013 Die Auferlegung einer Ordnungsbusse ([Art. 91 AHVG](#)) setzt voraus
- die Verletzung einer Ordnungs- oder Kontrollvorschrift;
 - vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen der Beitragspflichtigen oder der Versicherten;
 - die vorausgegangene Mahnung (Rz 2167 ff., 2185 ff.)²⁶¹.
- 8014 Bildet die Verletzung der Ordnungs- oder Kontrollpflicht eine strafbare Handlung im Sinne von [Art. 87](#) oder [88 AHVG](#), so ist keine Ordnungsbusse auszufällen, sondern gemäss Rz 8001 vorzugehen.
- 8015 Bezahlen die Beitragsschuldenden trotz Mahnung die Beiträge nicht, so ist dafür im Allgemeinen keine Ordnungsbusse auszusprechen, sondern lediglich die Betreibung einzuleiten. Eine Ordnungsbusse soll nur ausgefällt werden, wenn der schlechte Wille oder eine grobe Nachlässigkeit der Beitragsschuldenden offensichtlich ist.

2.2 Bemessung

- 8016 Die Ordnungsbusse beträgt bis zu 1 000 Franken, im Rückfall innert zweier Jahre bis zu 5 000 Franken.
- 8017 Ein Rückfall liegt vor, wenn der Beitrags- und Abrechnungspflichtige innert zweier Jahre, seitdem gegen ihn eine Ordnungsbusse ausgefällt wurde, dieselbe Ordnungs- oder Kontrollvorschrift verletzt.
- 8018 Die Ordnungsbusse ist unabhängig von der Höhe der geschuldeten Beiträge im Verhältnis zu den der Ausgleichskasse verursachten Umtrieben festzulegen²⁶².

²⁶¹	4. Juni	1981	ZAK 1982	S. 318	–
²⁶²	8. Januar	1980	ZAK 1980	S. 333	–

2.3 Bussenverfügung und Rechtsmittel

- 8019 Ordnungsbussen sind in der Form der Verfügung auszufällen. Die Bussenverfügung ist kurz zu begründen und den Beitragsschuldenden zuzustellen.
- 8020 Muss wegen des gleichen Sachverhaltes eine Veranlagungsverfügung (Rz 2146 ff.) erlassen werden, so ist die Bussenverfügung gleichzeitig zu eröffnen. Die beiden Verfügungen können auf demselben Schriftstück festgehalten werden.
- 8021 1/07 Gegen Bussenverfügungen kann Einsprache bei der Ausgleichskasse, gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht und gegen dessen Entscheid Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erhoben werden.

2.4 Verjährung

- 8022 Die Verfolgung der Verletzung von Ordnungs- oder Kontrollvorschriften verjährt ein Jahr, nachdem die Verletzung begangen wurde. Die Bussenverfügung muss innerhalb dieses Jahres erlassen werden.
- 8023 Die Busse verjährt ein Jahr, nachdem die Bussenverfügung rechtskräftig wurde. Die Verjährung wird durch jede auf Vollstreckung gerichtete Handlung unterbrochen ([Art. 207 AHVV](#)).

9. Teil: Anhänge

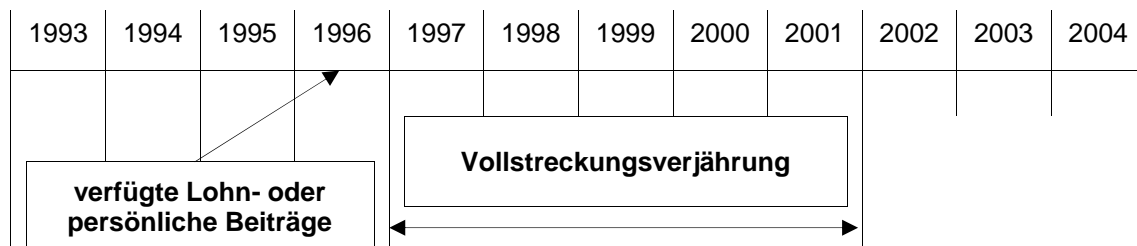
1. Beispiele zur Festsetzungs- und Vollstreckungsverjährung

Beispiel Festsetzungsverjährung



Für persönliche Beiträge endet die Frist erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung oder Nachsteuerveranlagung rechtskräftig wurde.

Beispiel Vollstreckungsverjährung



Ist bei Ablauf der Frist ein Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren hängig, so endet die Frist mit dessen Abschluss.

Einleitung der Betreuung ([Art. 67 bis 78 SchKG](#))

Die Ausgleichskasse richtet das Betreibungsbegehren an das zuständige Betreibungsamt

Betreibungsbegehren
[Art. 67 SchKG](#)

Das Betreibungsamt erlässt den Zahlungsbefehl und stellt diesen der beitragspflichtigen Person zu

Zahlungsbefehl
[Art. 69 bis 72 SchKG](#)

Max. 20 Tage
[Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 SchKG](#)

Mind. 20 Tage
max. 1 Jahr
[Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 und 4](#) sowie [Art. 88 SchKG](#)

Max. 10 Tage
[Art. 74 SchKG](#)

Bestreitet die beitragspflichtige Person die Forderung, erhebt sie beim Betreibungsamt

Rechtsvorschlag
[Art. 74 bis 78 SchKG](#)

Hat die beitragspflichtige Person weder bezahlt noch Rechtsvorschlag erhoben, stellt die Ausgleichskasse beim Betreibungsamt das

Fortsetzungsbegehren
[Art. 88 SchKG](#)

Bezahlt die beitragspflichtige Person innert Frist die Forderung samt Betreuungskosten, wird die Betreuung definitiv gestoppt

Beseitigung des Rechtsvorschlags

Hat die beitragspflichtige Person Rechtsvorschlag erhoben, kommt die Betreuung zu einem vorläufigen Stillstand. Der Ausgleichskasse stehen die folgenden Möglichkeiten offen:

Verfügt sie über einen rechtskräftigen Gerichtsentscheid oder eine rechtskräftige Verfügung, hat die Ausgleichskasse beim zuständigen Richter (definitiv) Rechtsöffnung zu verlangen.

Hat die Ausgleichskasse die Betreuung eingeleitet, ohne zuvor verfügt zu haben, hat sie den Rechtsvorschlag mittels Verfügung zu beseitigen.

